

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind

A. Zielsetzung

Die soziale Bedeutung der Adoption hat sich seit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im vorigen Jahrhundert entscheidend geändert. Die Annahme eines Kindes soll nicht mehr den Fortbestand des Namens und des Vermögens sichern, sondern einem Kind, das ein gesundes Zuhause entbehren muß, eine Familie geben.

Das geltende Adoptionsrecht erfüllt die damit verbundenen Aufgaben nicht. Es gewährleistet dem Kind nicht die sichere Geborgenheit in der neuen Familie, weil der privatrechtliche Vertrag, mit dem das Annahmeverhältnis begründet wird, mangelhaft sein kann und aufhebbar ist. Die familienrechtliche Stellung des Kindes entspricht nicht der eines eigenen Kindes; das Kind bleibt Mitglied seiner Ursprungsfamilie. Das Annahmeverfahren ist schwerfällig.

Das Rechtsinstitut der Annahme eines Kindes (§§ 1741 bis 1772 BGB) soll, entsprechend einem Auftrag des Deutschen Bundestages vom 14. Juni 1973, den heutigen Aufgaben der Kindesannahme angepaßt werden.

B. Lösung

Das Kind wird mit allen Rechtswirkungen als eigenes Kind in die neue Familie aufgenommen; die alten Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen. Das neue Eltern-Kindverhältnis ist, wie das

auf Geburt beruhende, praktisch nicht mehr auflösbar. Die neuen Eltern und das Kind erhalten die Sicherheit, die für ein gedeihliches Familienleben notwendig ist. Ein ausländisches Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Annahme als Kind wird nicht mehr durch Vertrag, sondern durch gerichtlichen Ausspruch begründet, wobei das Wohl des Kindes und nicht private Interessen maßgebend sind. Das Verfahren wird vereinfacht und verbilligt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Annahmeverfahren wird teilweise kostenfrei; dadurch entstehen geringe Einnahmeausfälle zu Lasten der Haushalte der Länder.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 400 07 – Ad 2/75

Bonn, den 7. Januar 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind (Anlage 1) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 414. Sitzung am 29. November 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

1. Der Achte Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Achter Titel. Annahme als Kind

I. Annahme Minderjähriger**§ 1741**

(1) Ein Ehepaar kann ein Kind gemeinschaftlich als Kind annehmen, wenn zu ihm ein Eltern-Kindverhältnis hergestellt werden soll und die Annahme dem Wohl des Kindes dient.

(2) Ein Ehegatte kann sein nichteheliches Kind oder ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte ein Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

(3) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind allein annehmen.

(4) Der Vater oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann das Kind annehmen.

§ 1742

Ein angenommenes Kind kann, solange das Annahmeverhältnis besteht, bei Lebzeiten eines Annehmenden nur von dessen Ehegatten angenommen werden.

§ 1743

(1) Bei der Annahme durch ein Ehepaar muß ein Ehegatte das fünfundzwanzigste Lebensjahr, der andere Ehegatte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Wer ein Kind allein annehmen will, muß das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer sein nichteheliches Kind oder ein Kind seines Ehegatten annehmen will, muß das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Annehmende muß unbeschränkt geschäftsfähig sein.

§ 1744

Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn die Annehmenden das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt haben.

§ 1745

Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder der Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn eine Gefährdung der Interessen des Anzunehmenden durch das Vorhandensein von Kindern zu befürchten ist. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.

§ 1746

(1) Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht schriftlich widerrufen; es bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftige Gründe, so kann das Vormundschaftsgericht sie ersetzen.

§ 1747

(1) Zur Annahme eines ehelichen Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.

(2) Zur Annahme eines nichtehelichen Kindes ist die Einwilligung der Mutter erforderlich. Die Annahme eines nichtehelichen Kindes durch Dritte ist nicht auszusprechen, wenn der Vater die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragt hat; dies gilt nicht, wenn die Mutter ihr nichteheliches Kind annimmt. Der Vater des nichtehelichen Kindes kann darauf verzichten, diesen Antrag zu stellen. Der Verzicht ist unwiderruflich; § 1751 Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Verzichtserklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung.

(3) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind sechs Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende den schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1748

(1) Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, daß ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach § 51 a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt beraten worden war und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen besonders schwerer geistiger Gebrechen zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.

§ 1749

(1) Zur Annahme eines Kindes durch einen Ehegatten allein ist die Einwilligung des anderen Ehegatten erforderlich. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden die Einwilligung ersetzen. Die Einwilligung darf nicht ersetzt werden, wenn berechtigte Interessen des anderen Ehegatten und der Familie der Annahme entgegenstehen.

(2) Zur Annahme eines Verheirateten ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Anzunehmenden die Einwilligung ersetzen. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) § 1747 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 1750

(1) Die Einwilligung der in den §§ 1746, 1747, 1749 genannten Personen ist dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären. Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Vormundschaftsgericht zugeht.

(2) Die Einwilligung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des § 1746 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf seine Einwilligung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Vorschriften des § 1746 Abs. 1 bleiben unberührt.

(4) Die Einwilligungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung.

(5) Wird die Annahme endgültig versagt oder ist der Antrag zurückgenommen, so verliert die Einwilligung ihre Kraft.

§ 1751

(1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme oder mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den das Vormundschaftsgericht die Einwilligung ersetzt, ruht die elterliche Gewalt dieses Elternteils; die Befugnis, mit dem Kind persönlich zu verkehren, darf nicht ausgeübt werden. Das Jugendamt wird Vormund; dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Gewalt allein ausübt oder wenn bereits ein Vormund bestellt ist. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. § 1791 c Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 wird nicht angewandt auf einen Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird.

(3) Die Einwilligung eines Elternteils verliert ihre Kraft und ein die Einwilligung ersetzender Beschluß wird unwirksam, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung oder der Rechtskraft des Beschlusses angenommen wird. Das Vormundschaftsgericht hat die elterliche Gewalt dem Elternteil zu übertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.

§ 1752

(1) Die Annahme als Kind wird auf Antrag der Annehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen.

(2) Der Antrag kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung oder durch einen Vertreter gestellt werden. Er bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 1753

(1) Der Ausspruch der Annahme kann nicht nach dem Tod des Kindes erfolgen.

(2) Nach dem Tod des Annehmenden ist der Ausspruch nur zulässig, wenn der Annehmende den Antrag beim Vormundschaftsgericht eingereicht oder bei oder nach der notariellen Beurkundung des Antrags den Notar damit betraut hat, den Antrag einzureichen.

(3) Wird die Annahme nach dem Tod des Annehmenden ausgesprochen, so hat sie die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tod erfolgt wäre.

§ 1754

(1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

(2) In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

§ 1755

(1) Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Nimmt ein Ehegatte das nichteheliche Kind des anderen Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.

§ 1756

(1) Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Eltern des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Nimmt ein Ehegatte das eheliche Kind des anderen Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil ein.

(3) Das Erlöschen berührt nicht das Verwandtschaftsverhältnis und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten im Verhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Verwandten der Eltern.

§ 1757

(1) Nimmt ein Ehepaar das Kind an oder nimmt ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten an, so erhält das Kind den Familiennamen des Mannes. In den anderen Fällen erhält es den

Familiennamen des Annehmenden. § 1617 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag der Annehmenden mit dem Ausspruch der Annahme Vornamen des Kindes ändern, ihm einen neuen Vornamen begeben oder seinem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen hinzufügen, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet oder ist es nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig, so darf eine Maßnahme nach Satz 1 gegen den Willen des Kindes nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 1758

Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung der Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

§ 1759

Das Annahmeverhältnis kann nur in den Fällen der §§ 1760, 1762 aufgehoben werden.

§ 1760

(1) Das Vormundschaftsgericht hat das Annahmeverhältnis auf Antrag aufzuheben, wenn das Annahmeverhältnis ohne Antrag der Annehmenden, ohne die Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung der Eltern eines ehelichen Kindes oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes begründet worden ist.

(2) Der Antrag oder eine Einwilligung ist nur dann unwirksam, wenn der Erklärende

- a) zur Zeit der Erklärung sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand oder wenn der Antragsteller geschäftsunfähig war,
- b) nicht gewußt hat, daß es sich um eine Annahme als Kind handelt, oder wenn er dies zwar gewußt hat, aber einen Annahmeantrag nicht hat stellen oder eine Einwilligung zur Annahme nicht hat abgeben wollen oder wenn sich der Annehmende in der Person des anzunehmenden Kindes oder wenn sich das anzunehmende Kind in der Person des Annehmenden geirrt hat,
- c) durch arglistige Täuschung über wesentliche Umstände zur Erklärung bestimmt worden ist; dies gilt nicht bei einer Täuschung über Vermögensverhältnisse des Annehmenden oder des Kindes oder wenn die Täuschung von einer nicht antrags- oder einwilligungsberechtigten Person ohne Wissen eines An-

trags- oder Einwilligungsberechtigten verübt worden ist,

- d) widerrechtlich durch Drohung zur Erklärung bestimmt worden ist.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Erklärende nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit, der Störung der Geistestätigkeit, der durch die Drohung bestimmten Zwangslage oder nach der Entdeckung des Irrtums den Antrag oder die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, daß das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. § 1746 Abs. 1 und § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Das Annahmeverhältnis kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil beim Ausspruch der Annahme zu Unrecht angenommen worden ist, daß ein Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt sei, oder wenn die Vorschrift des § 1747 Abs. 3 Satz 1 verletzt worden ist. Es kann ferner nicht aufgehoben werden, wenn eine Einwilligung nach Absatz 2 unwirksam war, aber die Voraussetzungen für die Ersetzung der Einwilligung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme vorgelegen haben oder wenn sie im Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufhebungsantrag vorliegen; dabei ist es unschädlich, wenn eine Belehrung oder Beratung im Sinne von § 1748 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

(5) Das Annahmeverhältnis darf nicht aufgehoben werden, wenn dadurch das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde, es sei denn, daß überwiegende Interessen des Annehmenden die Aufhebung erfordern. Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Wirksamwerden der Annahme fünf Jahre verstrichen sind.

§ 1761

(1) Antragsberechtigt ist nur derjenige, ohne dessen Antrag oder Einwilligung das Kind angenommen worden ist. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, und für den Annehmenden, der geschäftsunfähig ist, können die gesetzlichen Vertreter den Antrag stellen. Im übrigen kann der Antrag nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstabe a mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erklärende zumindest die beschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat oder in welchem dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Annehmenden oder des noch nicht vierzehn Jahre alten oder geschäftsunfähigen Kindes die Erklärung bekannt wird; in den

Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstabe b, c mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erklärende den Irrtum oder die Täuschung entdeckt; im Falle des § 1760 Abs. 2 Buchstabe d mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antrag bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 1762

(1) Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis von Amts wegen aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Das Annahmeverhältnis darf nur aufgehoben werden,

- a) wenn in den Fällen des § 1763 Abs. 1 der andere Ehegatte oder wenn ein leiblicher Elternteil bereit ist, die Pflege und Erziehung des Kindes zu übernehmen und die Ausübung der elterlichen Gewalt durch ihn dem Wohl des Kindes nicht widersprechen würde, oder
- b) wenn die Aufhebung eine erneute Annahme des Kindes ermöglichen soll.

§ 1763

(1) In den Fällen des § 1754 Abs. 1 kann auch das zwischen dem Kind und einem der Ehegatten bestehende Annahmeverhältnis aufgehoben werden.

(2) Die Aufhebung wirkt nur für die Zukunft. Hebt das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis nach dem Tod des Annehmenden auf dessen Antrag oder nach dem Tod des Kindes auf dessen Antrag auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tod aufgehoben worden wäre.

§ 1764

(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind erlöschen das durch die Annahme begründete Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Gleichzeitig leben das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den früheren Verwandten des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der elterlichen Gewalt, wieder auf.

(3) Das Vormundschaftsgericht hat den leiblichen Eltern die elterliche Gewalt zurückzübertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.

(4) Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar und erfolgt die Aufhebung nur im Verhältnis zu einem der Ehegatten, so treten die Wirkungen des Absatzes 1 nur zwischen dem Kind und seinen Abkömmlingen und diesem Ehegatten und dessen Verwandten ein; die Wirkungen des Absatzes 2 treten nicht ein. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1765

(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verlieren das Kind und seine Abkömmlinge das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift ist in den Fällen des § 1754 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird.

(2) Auf Antrag des Kindes kann das Vormundschaftsgericht mit der Aufhebung anordnen, daß das Kind den Familiennamen behält, den es durch die Annahme erworben hat, wenn das Kind ein berechtigtes Interesse an der Führung dieses Namens hat; im übrigen gelten die Vorschriften des § 1757 Abs. 2 entsprechend. § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1766

Schließt ein Annehmender mit dem Angenommenen oder einem seiner Abkömmlinge den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird mit der Eheschließung das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis aufgehoben. Das gilt auch dann, wenn die Ehe nichtig ist. §§ 1764, 1765 sind nicht anzuwenden.

II. Annahme Volljähriger

§ 1767

(1) Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen den Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kindverhältnis bereits entstanden ist.

(2) Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger entsprechend, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

§ 1768

(1) Die Annahme eines Volljährigen wird auf Antrag der Annehmenden und des Anzunehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen. §§ 1744, 1746 Abs. 1, 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Für einen Anzunehmenden, der geschäftsunfähig ist, kann der Antrag nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Ist der

Anzunehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann er den Antrag nur selbst stellen; er bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 1769

Die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder der Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen. §§ 1745 bis 1748 sind nicht anzuwenden.

§ 1770

(1) Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen erstrecken sich nicht auf die Verwandten der Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Angenommenen, der Ehegatte des Angenommenen wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren Verwandten ergeben, werden durch die Annahme nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

(3) Die Annehmenden sind dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen vor den leiblichen Verwandten des Angenommenen zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

§ 1771

(1) § 1760 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Einwilligung des Kindes der Antrag des Anzunehmenden tritt. § 1760 Abs. 4, 5 Satz 1, § 1762 sind nicht anzuwenden.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann das Annahmeverhältnis, das zu einem Volljährigen begründet worden ist, auf Antrag der Annehmenden und des Angenommenen auch dann aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 1772

Das Vormundschaftsgericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag der Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen (§§ 1754, 1755, 1757 bis 1766) oder eines verwandten Minderjährigen (§ 1756) richten, wenn ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Anzunehmenden von den Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird, wenn der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie der Annehmenden aufgenommen worden ist oder wenn der Annehmende sein nichteheliches Kind oder das Kind seines Ehegatten annimmt."

2. Änderung sonstiger Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

a) § 1719 BGB erhält folgende Fassung:

„§ 1719

Ein nichteheliches Kind wird ehelich, wenn sich der Vater mit der Mutter verheiratet; dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird. Wird das Kind vor der Eheschließung als Minderjähriger von einer anderen Person als seinem Vater oder seiner Mutter als Kind angenommen, so treten die in Satz 1 bestimmten Wirkungen erst ein, wenn das Annahmeverhältnis aufgehoben wird und das Verwandtschaftsverhältnis und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten des Kindes zu seinen leiblichen Eltern wieder aufleben.“

b) In § 1899 Abs. 2 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.

c) In § 1926 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern“ durch die Worte „einem Großelternpaar“, in § 1926 Abs. 4 die Worte „Leben zur Zeit des Erbfalls die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern“ durch die Worte „Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar“ ersetzt.

d) § 2043 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das gleiche gilt, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelicherklärung, über einen Antrag auf Annahme als Kind oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

1. In Artikel 22 Abs. 1 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.
2. In Artikel 22 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Einwilligung des Kindes zur Annahme bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

Artikel 3

Änderung des Ehegesetzes

1. § 7 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verliert seine Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.“

3. Nach § 6 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 7

Annahme als Kind

(1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Sinne von § 4 Abs. 1 durch Annahme als Kind begründet worden ist. Das gilt nicht, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann von dem Eheverbot wegen Verwandtschaft in der Seitenlinie und wegen Schwägerschaft Befreiung erteilen. § 4 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „oder war“ angefügt.

2. § 34 erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) Die Einsicht der Akten und die Erteilung von Abschriften ist insoweit zu versagen, als § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegensteht.“

3. Hinter § 43 a wird folgender § 43 b eingefügt:

„§ 43 b

Will ein Deutscher ein ausländisches Kind annehmen, das im Inland keinen Gerichtsstand hat, so ist auch das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es gilt § 36 Abs. 2 Satz 2.“

4. § 56 d erhält folgende Fassung:

„§ 56 d

Wird ein Minderjähriger als Kind angenommen, so hat das Gericht die gutachtliche Äußerung des Jugendamts oder einer Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind.“

5. Hinter § 56 d werden folgende §§ 56 e und 56 f eingefügt:

„§ 56 e

In einem Beschluß, durch den das Gericht die Annahme als Kind ausspricht, ist anzugeben, auf

welche Gesetzesvorschriften sich die Annahme gründet. Der Beschluß wird mit der Zustellung an den Annehmenden, nach dem Tod des Annehmenden mit der Zustellung an das Kind wirksam. Er ist unanfechtbar; das Gericht kann ihn nicht ändern.

§ 56 f

(1) In einem Verfahren, das die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses betrifft, soll das Gericht die Sache in einem Termin erörtern, zu dem der Antragsteller sowie der Annehmende, das Kind und, falls das Kind noch minderjährig ist, auch das Jugendamt zu laden sind.

(2) Ist das Kind minderjährig oder geschäftsunfähig und ist der Annehmende sein gesetzlicher Vertreter, so hat das Gericht dem Kind für das Aufhebungsverfahren einen Pfleger zu bestellen.

(3) Der Beschluß, durch den das Gericht das Annahmeverhältnis aufhebt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam."

6. Der Dritte Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 5

Anderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) Verfahren der Annahme als Kind,“.
2. § 14 Nr. 3 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) die Ersetzung der Einwilligung oder der Zustimmung in eine Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 3, § 1748 Abs. 1 und 3, § 1749 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Aufhebung des Annahmeverhältnisses in den Fällen der §§ 1760, 1762, 1771 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidungen nach § 1751 Abs. 3 Satz 2, § 1764 Abs. 3 und 4 Satz 2, § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 56 f Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.
3. In § 14 Nr. 15 werden der Beistrich nach „§ 1738 Abs. 2“ und die Worte „§ 1765 Abs. 2“ gestrichen.
4. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 6

Anderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „besteht“ folgende Worte angefügt:
„oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist“;
 - b) Buchstabe b wird gestrichen;
 - c) der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
2. § 77 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ist ein Angehöriger an der Tat beteiligt oder ist seine Verwandtschaft erloschen, so scheidet er bei dem Übergang des Antragsrechts aus.“
3. § 173 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Verwandten absteigender Linie“ durch die Worte „leiblichen Abkömmling“ ersetzt;
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.“
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Verwandte absteigender Linie“ durch das Wort „Abkömmlinge“ ersetzt.
4. In § 174 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Kind oder Adoptivkind“ durch die Worte „leiblichen oder angenommenen Kind“ ersetzt.
5. In § 221 Abs. 2 wird das Wort „leiblichen“ gestrichen.

Artikel 7

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Finanzgerichtsordnung, der Bundesdisziplinarordnung, des Steueranpassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Beurkundungsgesetzes

1. § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer I 3 erhält folgende Fassung:
„3. wenn eine Person Partei ist, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;“.
 - b) In Nummer II 3 werden nach dem Wort „steht“ die Worte „oder stand“ eingefügt.
2. Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

- a) § 41 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. in Sachen einer Person, mit der in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;“.
- b) § 383 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;“.
3. Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:
 a) § 22 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;“.
- b) § 52 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.“
4. § 84 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Personen, die mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verwandt sind oder waren;“.
- b) Nummern 4 und 5 entfallen.
5. § 51 Nr. 3 der Bundesdisziplinarordnung erhält folgende Fassung:
 „3. mit dem Beamten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verwandt ist oder war;“.
6. § 10 des Steueranpassungsgesetzes wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verwandt sind oder waren;“.
- b) Nummern 4 und 5 entfallen.

7. § 20 Abs. 1 Nr.3 der Bundesrechtsanwaltsordnung erhält folgende Fassung:
 „3. wenn der Bewerber mit einem Richter dieses Gerichts in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verwandt ist oder war;“.
8. Das Beurkundungsgesetz wird wie folgt geändert:
 a) In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder war“ angefügt.
- b) § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. eine Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist oder war oder“.
- c) In § 7 Nr. 3 und in § 26 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder war“ angefügt.

Artikel 8

Anderung der Kostenordnung

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

- In § 24 Abs. 3 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.
- In § 30 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „In Angelegenheiten, die die Annahme eines Minderjährigen betreffen, beträgt der Wert stets 3000 Deutsche Mark.“
- In § 38 Abs. 4 und in § 60 Abs. 2 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.
- In § 94 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 1682 Abs. 2, § 1684 und § 1760 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 1682 Abs. 2 und § 1684“.
- § 95 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. für sonstige Fürsorgetätigkeiten des Vormundschaftsgerichts für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind mit Ausnahme der Tätigkeit in Angelegenheiten der Annahme als Kind.“
- § 98 erhält folgende Fassung:
 „§ 98
 Annahme als Kind
 (1) Die volle Gebühr wird erhoben für eine Entscheidung, durch die die Annahme eines Volljährigen als Kind ausgesprochen oder ein solches Annahmeverhältnis aufgehoben wird.
 (2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.“

Artikel 9

Anderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes – RuStAÄndG 1974 vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. durch Annahme als Kind (§ 6),“.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen erwirbt das minderjährige Kind die Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. durch Annahme als Kind (§ 27),“.

5. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Ein Deutscher verliert mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch nicht staatenlos wird. Der Verlust tritt nicht ein, wenn er mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt. Der Verlust erstreckt sich auf die minderjährigen Abkömmlinge, für die dem Angenommenen die alleinige Sorge für die Person zusteht, wenn diese dadurch nicht staatenlos werden.“

Artikel 10

Anderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. § 48 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„§§ 1741, 1752 (Annahme eines Minderjährigen als Kind), §§ 1760, 1762 (Aufhebung des zu einem Minderjährigen begründeten Annahmeverhältnisses).“

2. § 48 b erhält folgende Fassung:

„§ 48 b

Soll ein Minderjähriger als Kind angenommen werden, so hat das Vormundschaftsgericht außerdem das Landesjugendamt zu hören, wenn der Minderjährige von einem fremden Staatsangehörigen angenommen werden soll oder wenn der Annehmende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Zuständig ist das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach § 48 a Abs. 1 Nr. 10 gehört wurde.“

3. In § 49 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; an Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. den Verzicht des Vaters des nichtehelichen Kindes nach § 1747 Abs. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden.“

4. In § 51 a werden in Absatz 1 und in Absatz 2 die Zahl „1747 a“ durch „1748“ und die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.

5. Nach § 51 a wird folgender § 51 b eingefügt:

„§ 51 b

Das Jugendamt hat den Vater des nichtehelichen Kindes über seine Rechte aus § 1747 Abs. 2 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten. Die Beratung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Vater sich, ehe das Kind in Pflege gegeben wird (§ 1744) des Bürgerlichen Gesetzbuchs), entscheiden kann, ob er die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragen oder ob er auf den Antrag verzichten will.“

Artikel 11

Anderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der Fassung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1126), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Geburtsurkunden“ durch das Wort „Abstammungsurkunden“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“,

- bb) in Satz 3 die Worte „gerichtlichen Bestätigungsbeschuß“ durch die Worte „die Annahme aussprechenden Beschuß“ ersetzt.
- b) In Absatz 4
- aa) werden in Satz 2 die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt,
- bb) erhält Satz 3 folgende Fassung:
 „Für ein angenommenes Kind wird nur das Familienbuch der Annehmenden fortgeführt.“
3. In § 31 a Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 3 aufgehoben; in Nummer 4 fallen die Worte „an Kindes Statt“ weg.
4. In § 61 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
 „(2) In das Geburtenbuch wird bei dem Eintrag der Geburt eines nichtehelichen, für ehelich erklärten oder angenommenen Kindes auf Antrag des Kindes ein Sperrvermerk eingetragen. Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf nur Behörden, den Eltern und den Großeltern des Kindes, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über sechzehn Jahre alten Kind selbst eine Personenstandsurkunde erteilt oder Einsicht in den Eintrag gestattet werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod des Kindes; § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.
 (3) Trägt der Geburtseintrag einen Sperrvermerk und ist das Kind infolge einer Annahme als Kind im Familienbuch der Annehmenden eingetragen, so erhält auch der das Kind betreffende Eintrag im Familienbuch einen Sperrvermerk. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
5. § 62 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) In der Geburtsurkunde werden, wenn das Kind angenommen worden ist, als Eltern nur die Annehmenden angegeben.“

Artikel 12

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

- (1) Ist der nach den bisher geltenden Vorschriften an Kindes Statt Angenommene im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes volljährig, so werden auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Volljähriger angewandt, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 ein anderes ergibt.
- (2) Auf einen Abkömmling des Kindes, auf den sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt nicht erstreckt haben, werden die Wirkungen der Annahme nicht ausgedehnt.

(3) Hat das von einer Frau angenommene Kind den Namen erhalten, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat, so führt es diesen Namen weiter.

(4) Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

(5) Ist in dem Annahmevertrag das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen worden, so bleibt dieser Ausschluß unberührt; in diesem Fall hat auch der Annehmende kein Erbrecht.

(6) § 1760 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die in § 1760 Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes bezeichnete Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Ist der nach den bisher geltenden Vorschriften an Kindes Statt angenommene im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes minderjährig, so werden auf das Annahmeverhältnis bis zum Ablauf des dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres die bisher geltenden Vorschriften über die Annahme an Kindes Statt angewandt.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist werden auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger angewandt; die in § 1760 Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes bezeichnete Frist beginnt frühestens mit dem Tag, an dem auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind. Das gilt nicht, wenn ein Annehmender, das Kind, ein leiblicher Elternteil eines ehelichen Kindes oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes erklärt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger nicht angewandt werden sollen. Wurde die Einwilligung eines Elternteils zur Annahme an Kindes Statt durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist dieser Elternteil nicht berechtigt, die Erklärung abzugeben.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 kann nur bis zum Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg abgegeben werden. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung; sie wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zugeht; sie kann bis zum Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist schriftlich gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg widerrufen werden. § 1761 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden.

(4) Eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 ist den Personen bekanntzugeben, die zur Abgabe einer solchen Erklärung ebenfalls berechtigt sind. Ist der

Angenommene minderjährig, so ist diese Erklärung nicht ihm, sondern dem zuständigen Jugendamt bekanntzugeben. Eine solche Mitteilung kann unterbleiben, wenn zu besorgen ist, daß durch sie ein nicht offenkundiges Annahmeverhältnis aufgedeckt wird.

§ 3

(1) Wird eine Erklärung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 abgegeben, so werden auf das Annahmeverhältnis nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 bestimmten Frist die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Volljähriger angewandt.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 5 und des § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 werden entsprechend angewandt. § 1760 Abs. 4, 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden. Solange der an Kindes Statt Angenommene minderjährig ist, kann das Annahmeverhältnis auch nach § 1762 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 4

(1) Das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Deutschen angenommene und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch minderjährige Kind erwirbt durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, die Staatsangehörigkeit, wenn auf das Annahmeverhältnis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger Anwendung finden. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes.

(2) Das Erklärungsrecht besteht nicht, wenn das Kind nach der Annahme an Kindes Statt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen oder ausgeschlagen hat.

(3) Das Erklärungsrecht kann nur bis zum Ablauf der Frist des § 2 Abs. 1 ausgeübt werden. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wird mit dem Ablauf der Erklärungsfrist wirksam.

(4) Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4, 5 Satz 1 und 4 und Abs. 7 bis 9 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom ... – RuStAÄndG 1974 (Bundesgesetzbl. I S. ...) gelten entsprechend. Bei Anwendung des Artikel 3 Abs. 7 des RuStAÄndG 1974 wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit abweichend von Absatz 3 erst mit der Entgegennahme der schriftlichen Erklärung durch die Einbürgerungsbehörde wirksam.

§ 5

Hat im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Annehmende oder das Kind den Antrag auf

Bestätigung eines Vertrages über die Annahme oder auf Bestätigung eines Vertrages über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der notariellen Beurkundung des Vertrages den Notar mit der Einreichung betraut, so kann die Bestätigung nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgen. § 15 Abs. 1 Satz 3 des Personenstandsgesetzes ist in diesem Fall in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6

Hat das Vormundschaftsgericht die Einwilligung eines Elternteils zur Annahme des Kindes an Kindes Statt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ersetzt, so behält dieser Beschluß seine Wirksamkeit zu einer Annahme als Kind nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Die Annahme als Kind nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Minderjähriger ist auch dann zulässig, wenn der Annehmende und der Anzunehmende bereits durch Annahme an Kindes Statt nach den bisher geltenden Vorschriften verbunden sind. Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar, so ist die Annahme als Kind nur durch beide Ehegatten zulässig.

(2) Ist der Angenommene im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes volljährig, so wird § 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angewandt.

§ 8

Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Überblick

Es ist das Beste für die Entwicklung eines Kindes, wenn es in einer Familie heranwächst. Das Grundgesetz stellt die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung und hebt neben dem Recht der Eltern die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder hervor (Artikel 6 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes).

In den Fällen, in denen Eltern ihr Kind nicht selbst betreuen und erziehen wollen oder können, drohen dem Kind in der Regel schwere Gefahren. Diese Gefahren können nur teilweise dadurch abgewendet werden, daß das Kind in einer Pflegefamilie oder in einem Heim untergebracht wird. Für eine normale Entwicklung des Kindes ist das Erlebnis einer harmonischen und lebensstüchtigen Familie schlechthin unersetzlich (BVerfGE 24 S. 119).

Eine der besten Möglichkeiten, dem gefährdeten Kind günstige Bedingungen für sein Aufwachsen zu sichern, ist es, wenn das Kind in eine harmonische und lebensstüchtige Familie aufgenommen wird und dort die Geborgenheit findet, die es für seine Entwicklung braucht. Das bürgerliche Recht soll dafür die rechtlichen Voraussetzungen bereitstellen.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme an Kindes Statt (§§ 1741 bis 1772) reichen nicht aus, das erziehungsbedürftige Kind aus seiner alten Familie, die nicht in der Lage war, die Erziehungsaufgabe zu erfüllen, zu lösen und ihm eine auch rechtlich abgesicherte Stellung in der neuen Familie zu geben. Zwar hat seit mehr als 40 Jahren eine Reihe von Gesetzesänderungen zu Verbesserungen des Rechts der Annahme an Kindes Statt geführt und dieses Rechtsinstitut stärker den familienrechtlichen Zwecken dienstbar gemacht. Diese Gesetzesänderungen haben jedoch nur Einzelprobleme gelöst.

Die Bundesregierung legt nunmehr den Entwurf eines Gesetzes vor, in dem der gesamte Achte Titel des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der die Annahme an Kindes Statt behandelt, neu gefaßt wird. Neben der Änderung des materiellen Rechts wird auch eine Neuordnung des Annahmeverfahrens vorgeschlagen; Folgeänderungen in anderen Gesetzen schließen sich an.

2. Grundlagen des geltenden Rechts

Die Wurzeln der Adoption reichen in die frühe rechtsgeschichtliche Zeit zurück. Aus dem römischen Recht hat das Institut über das gemeine Recht in der Form der *adoptio minus quam plena*, welche das Kind aus seiner leiblichen Familie nicht völlig löste und nur teilweise mit der neuen Familie verband, Eingang gefunden in die großen europäischen Gesetzeswerke.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat, wie andere Gesetzeswerke des 19. Jahrhunderts, die schwache Form der Adoption übernommen. Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergeben, daß das Institut der Annahme an Kindes Statt vor allem den Interessen der Annehmenden dienen sollte. „Die Annahme ist namentlich für wohlhabende, edel denkende Personen, welche in kinderloser Ehe leben, ein erwünschtes Mittel, diesen Mangel zu ersetzen.“ (vgl. Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Band IV, Familienrecht, S. 952). Die Annahme von Kindern könne „ein tief empfundenen geistiges Bedürfnis der Adoptiveltern befriedigen und das Glück ihrer Ehe befestigen“. Unverheiratete könnten in der Erziehung und Versorgung eines Kindes eine Lebensaufgabe finden; auf diesem Wege könnten sie das Andenken an ihren Namen und ihre Familie fortpflanzen. Nach den Motiven bot die Annahme, gleichsam als Folge, auch die Gelegenheit, insbesondere „mittellosen, aber von Natur begabten Kindern eine große Wohlthat in materieller wie in geistiger Beziehung zu erweisen und dazu beizutragen, die natürlichen Anlagen derselben zum Besten der Gesellschaft zu vollkommener Entwicklung zu bringen“. „Ein weiterer mit dem Institute verbundener, nicht zu unterschätzender Vortheil ist es, daß es dazu beiträgt, die Zahl der illegitimen, eines Familienlebens entbehrender Kinder zu vermindern.“

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterschied zunächst nicht zwischen der Annahme Minderjähriger und der Annahme Volljähriger. Es schrieb unverzichtbar die Kinderlosigkeit der Annehmenden vor, die es durch eine Altersgrenze von 50 Jahren für Annehmende sichern wollte. Das Annahmeverhältnis wird noch immer durch Vertrag begründet; zum Vertragsschluß bedarf das Kind der Genehmigung des Amtsgerichts. Ist der Vertrag vor dem Notar geschlossen, so muß er nunmehr vom Vormundschaftsgericht bestätigt werden. Das Annahmeverhältnis kann wieder durch Vertrag aufgehoben werden. Der Angenommene wird nur mit dem Annehmenden verwandt, nicht jedoch mit dessen Verwandten. Das Erbrecht des Kindes kann vertraglich ausgeschlossen werden, ein Erbrecht des Annehmenden wird nicht begründet. Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten bleibt bestehen, lediglich die Unterhaltspflicht der bisherigen Verwandten tritt hinter die des Annehmenden zurück und die Eltern verlieren ihre elterliche Gewalt.

Schon bald nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 wurde die Annahme eines Kindes immer stärker als Mittel der Fürsorge für elternlose und uneheliche Kinder angesehen. In der Bewertung des Rechtsinstituts trat das Wohl des Kindes in den Vordergrund. Vor allem aus Fürsorgekreisen wurden Reformen mit dem Ziel verlangt, die Annahme an Kindes Statt auch rechtlich

als Mittel der Fürsorge auszugestalten, damit es diesem Funktionswandel der Adoption gerecht würde. Trotzdem blieb das Recht der Annahme an Kindes Statt lange Zeit unverändert.

3. Änderung des Rechts der Annahme an Kindes Statt

Reformbestrebungen in der Weimarer Zeit, die im Jahre 1925 in dem Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt (Nr. 108 der Reichsrats-Drucksachen 1925) ihren Niederschlag fanden (vgl. auch die Reichsratsvorlage von 1929 – Nr. 733 der Reichsrats-Drucksachen 1928/1929 –), führten zwar nicht unmittelbar zur Verbesserung des Rechts der Annahme an Kindes Statt, die darin enthaltenen Reformvorschläge wurden jedoch später teilweise wieder aufgegriffen (vgl. dazu Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., Band IV, Teil 3 b 1967, Vorbem. vor § 1741 BGB, Rdnr. 26 bis 28).

Das Adoptionsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde erstmals durch das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979) geändert. Während das Gericht bisher nur eine reine Rechtskontrolle ausgeübt hatte, konnte es nunmehr die Bestätigung des Annahmevertrages ablehnen, wenn durch die Annahme an Kindes Statt ein echtes Eltern- und Kindesverhältnis nicht begründet werden sollte. Das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) eröffnete die Möglichkeit, die Annahme an Kindes Statt gerichtlich aufzuheben, wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes die Aufrechterhaltung sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen ließen.

Das Bedürfnis, Kriegswaisen des Zweiten Weltkrieges wieder zu einem Elternhaus zu verhelfen, führte in den einzelnen Besatzungszonen in Deutschland zu unterschiedlichen Änderungen des Adoptionsrechts. Das Gesetz über die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 356) führte dann, zunächst befristet, die Möglichkeit der Befreiung von dem bis dahin zwingenden Erfordernis der Kinderlosigkeit bundeseinheitlich ein. Das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) brachte Änderungen im Bereich des Namensrechts und Anpassungen an die Neuregelung der elterlichen Gewalt. Größere Änderungen erfolgten dann durch das Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221). Die Möglichkeit der Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit wurde Dauerrecht, die Altersgrenze für Annehmende wurde von 50 auf 35 Jahre herabgesetzt; die Annahme Minderjähriger wurde zur Regel. In Ausnahmefällen wurde die Ersetzung der

elterlichen Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt zugelassen. Um die Inkognito-Adoption zu erleichtern, wurde die Vertretung bei der Beurkundung des Annahmevertrages zugelassen. (Vgl. daneben den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. November 1965 – Bundesgesetzbl. 1966 I S. 65 –, der eine namensrechtliche Vorschrift korrigierte.) Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243) bestätigte dann die Praxis, daß nichteheliche Kinder von ihren leiblichen Eltern adoptiert werden können, führte die Anhörung des Vaters des nichtehelichen Kindes ein und stellte klar, daß die leiblichen Eltern des angenommenen Kindes auch das Verkehrsrecht verlieren. Durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) wurden Vorschriften über den Abschluß des Annahmevertrages und die Abgabe der Einwilligungserklärungen geändert.

4. Initiativen des Deutschen Bundestages

Trotz dieser Gesetzesänderungen wurde das Recht der Annahme an Kindes Statt weiterhin als unzureichend empfunden. Aufgrund von Initiativanträgen der Fraktionen der SPD und der FDP (BT-Drucks. VI/2367) sowie der CDU/CSU (BT-Drucks. VI/2591) faßte der Bundestag am 2. Februar 1972 eine Entschliebung (siehe den Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. VI/3067), in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, sobald wie möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Adoptionsrecht umfassend neu regelt. Die Bundesregierung sollte zumindest den Entwurf für eine gesetzliche Neuregelung derjenigen Bestimmungen einbringen, die Adoptionen wesentlich erschweren (Elterliche Einwilligung – § 1747 Abs. 3 BGB –, Mindestalter des Annehmenden – § 1744 Satz 1 BGB –, das Erfordernis der Kinderlosigkeit – § 1741 Satz 1 BGB –).

Aufgrund dieser Entschliebung legte die Bundesregierung am 28. März 1973 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts vor (BT-Drucks. 7/421). Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts vom 14. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1013, „Vorabnovelle“) setzte dann das Mindestalter für Annehmende auf 25 Jahre herab (§ 1744 Abs. 1, § 1745 b BGB) und regelte die Voraussetzungen neu, unter denen die Einwilligung der Eltern in die Adoption ihres Kindes ersetzt werden kann (§ 1747 a BGB).

Bei der Verabschiedung dieses Gesetzes faßte der Deutsche Bundestag am 14. Juni 1973 folgenden Beschluß (BT-Drucks. 7/716):

„Der Bundestag hält über die heute beschlossene Änderung des Adoptionsrechts hinaus eine alsbaldige umfassende Neuregelung des Adoptionsrechts für erforderlich.“

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Juni 1974, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Bei der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs zur umfassenden Reform des Adoptionsrechts soll die Bundesregierung die in dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion betr. Neuordnung des Adoptionsrechts (Drucksache 7/328) enthaltenen Vorschläge in ihre Überlegungen einbeziehen und soweit wie möglich berücksichtigen, soweit sie nicht bereits durch das heute verabschiedete Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts Berücksichtigung gefunden haben.“

5. Schrittweise Reform des Familienrechts

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, das Familienrecht schrittweise modernen Vorstellungen anzupassen. Sie setzt damit einen Weg fort, der mit dem Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) begonnen und mit dem Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) fortgesetzt wurde. Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243) hat die Stellung nichtehelicher Kinder entscheidend verbessert. Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG), der dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorliegt (BT-Drucks. 7/650), wird vor allem eine Reform des Eherechts vorgeschlagen. Die Bundesregierung hält eine Neugestaltung des Rechts der elterlichen Sorge für dringend erforderlich. Sie hat ihre Vorschläge in dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge niedergelegt, der dem Deutschen Bundestag ebenfalls bereits zur Beratung vorliegt (BT-Drucks. 7/2060). Nachdem mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts vom 14. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1013) zwei vordringliche Reformanliegen im Bereich des Adoptionsrechts erfüllt worden sind, legt die Bundesregierung nunmehr einen Gesetzentwurf vor, der eine Gesamtreform des Rechts der Annahme an Kindes Statt enthält.

Zur Reform des Rechts der Annahme an Kindes Statt ist eine Fülle von Vorschlägen aus Wissenschaft und Praxis gemacht worden. So hat die Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge 16 „Thesen zur Neuregelung des Adoptionsrechts“ vorgelegt (Mitteilungen der AGJJ Dezember 1969, Nr. 57/58, S. 32 ff.). Im August 1971 haben der Bundesminister der Justiz und der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Umfragen zur Neugestaltung des Rechts der Annahme an Kindes Statt durchgeführt (vgl. den Fragebogenkatalog, DA Vorm 1971 S. 353). Der Referentenentwurf des vorliegenden Gesetzes ist mit allen mit dem Sachgebiet befaßten Verbänden und Vereinigungen erörtert worden.

6. Entwicklung der Adoption in anderen Rechtsordnungen

Der Funktionswandel der Adoption, die früher vor allem den Interessen des Annehmenden diene, zu einem Rechtsinstitut, das zumindest bei der Annahme Minderjähriger ganz unter dem Leitgedanken steht, das gefährdete Kind in seinem Interesse in eine neue Familie als eheliches Kind des Annehmenden aufzunehmen, hat seit dem Zweiten Weltkrieg in nahezu allen Ländern Europas zu zum Teil umstürzenden gesetzlichen Änderungen geführt.

So haben von den westlichen Ländern Belgien 1969, Dänemark 1972, Frankreich 1969, Griechenland 1968, Großbritannien 1969, Italien 1967, die Niederlande 1962, Österreich 1960 und die Schweiz 1972 ihr Adoptionsrecht geändert. Die Ostblockstaaten haben bei der Neukodifikation des Familienrechts auch das Adoptionsrecht neu gefaßt. Die Deutsche Demokratische Republik hat das Recht der Annahme an Kindes Statt in das Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I S. 1 und 19) aufgenommen, wobei die sachlichen Regelungen aus der Verordnung über die Annahme an Kindes Statt vom 29. November 1956 (GBl. I S. 1326) übernommen worden sind.

Welche Bedeutung die Annahme von Kindern international gewonnen hat, zeigt das (Straßburger) Europäische Adoptionsübereinkommen vom 24. April 1967 (vgl. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge, 1969, Heft 57/58, S. 35 ff.), das von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet wurde. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, ihr Recht an die wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und in Erwägung zu ziehen, die weiteren zusätzlichen Bestimmungen des Übereinkommens in ihre Gesetzgebung einzuführen. Dieses Übereinkommen ist von Irland, Malta, Schweden, Großbritannien, Norwegen und der Schweiz ratifiziert worden und für diese Staaten in Kraft getreten. Der vorliegende Gesetzentwurf soll auch die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland schaffen.

7. Zahlenmäßige Bedeutung der Annahme an Kindes Statt

Mit dem Funktionswandel der Annahme an Kindes Statt hat sich auch ihre zahlenmäßige Bedeutung geändert. Zwar fehlen für die Zeit vor 1950 genaue Angaben. Doch ergibt sich aus Einzeluntersuchungen etwa folgendes Bild:

Für die Zeit bis 1910 kann man für das Deutsche Reich von etwa 500 bis 600 Kindesannahmen im Jahr ausgehen. Die Zahlen sind dann offenbar etwas angestiegen auf etwa 800 bis 900 jährlich im Jahre 1917 (Glässing, Voraussetzungen der Adoption, 1957, S. 25). Ob es sich hierbei vor allem um die Annahme von Minderjährigen oder von Volljährigen gehandelt hat, ist nicht berichtet.

Auch für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg fehlen genaue Statistiken. Eine Schätzung (Webler, Einige Zahlen zur Kindesannahme, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 27. Jahrgang, Nr. 9, Dezember 1935, S. 277 ff.) geht von etwa 4000 Annahmen jährlich im Deutschen Reich bis 1933 aus. Danach gingen die Zahlen zurück, weil erbbiologische Anforderungen die Annahme eines Kindes erschwerten.

Die Statistik in der Bundesrepublik Deutschland erfaßt nur die Annahmen Minderjähriger, die unter Mitwirkung des Jugendamtes zustande gekommen sind. Zunächst wurden nur die jährliche Zahl der Kindesannahmen, die Annahmen durch Ausländer, die zur Annahme vorgemerkten Minderjährigen und die vorhandenen Adoptionsstellen festgehalten (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Statistische Berichte VI/29, Öffentliche Jugendhilfe).

Jahr	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960*)	1961	1962
Adoptionen													
Minderjähriger	4279	5430	5820	6189	6280	8205	8044	8142	7679	7667	6185	7389	7228
durch Ausländer	489	709	872	1376	1806	2568	2344	2579	2245	2231	1594	1706	1505
zur Adoption vorgemerkte Minderjährige	3949	4416	4159	4150	4543	4498	4915	4722	4833	4800	4850	4811	4710
vorhandene Adoptionsstellen	2434	3019	3165	2917	2706	2602	2812	2860	2855	2977	2940	2820	3249

*) ab 1960 einschließlich Saarland

Seit 1962 enthält die Statistik Angaben darüber, wie viele Minderjährige durch Verwandte (Verwandte im Sinne dieser Statistik sind Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad) angenommen

worden sind. Aus der Statistik ergibt sich nunmehr das folgende Bild (vgl. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Öffentliche Sozialleistungen, Reihe 2, Öffentliche Jugendhilfe):

Jahr	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972
Adoptionen										
Minderjähriger	7608	7684	7748	7481	7249	7092	7366	7165	7337	7269
durch Ausländer	1557	1380	1226	1219	908	772	743	645	628	590
durch Verwandte	2169	1928	2058	1984	1887	1761	1952	1918	2037	1848
zur Adoption vorgemerkte Minderjährige	4844	5030	4499	3984	4053	3869	3392	3157	3098	3230
vorhandene Adoptionsstellen	3828	4257	4455	4512	4861	5224	5345	6009	6537	7632

Die Zahl der Annahmen minderjähriger Kinder ist im Bundesgebiet nach dem Krieg angestiegen und beträgt jetzt über 7000 jährlich. Von außerordentlicher Bedeutung ist es, daß die Zahl der zur Annahme vorgemerkten Minderjährigen von über 5000 im Jahre 1964 auf 3230 im Jahre 1972 zurückgegangen ist, während sich die Zahl der Familien, die ein Kind annehmen wollen, fast verdoppelt hat. Im Jahre 1972 kamen auf 3230 vorgemerkte Kinder 7632 Adoptionsstellen, auf jedes zur Annahme vorgemerkte Kind kamen also statistisch 2 Stellen, in die es hätte vermittelt werden können.

Bedeutsam ist es auch, daß nahezu 25 v. H. aller Annahmen an Kindes Statt durch Verwandte des Kindes erfolgen. Ein Teil der Annahmen entwickelt sich aus einem Pflegeverhältnis (um 35 v. H. im Jahre 1949, vgl. Glässing, Voraussetzungen der Adoption, 1957, S. 35). Es wird damit davon auszugehen sein, daß in etwa 40 v. H. der Fälle die

Annahme eines fremden Kindes durch eine Adoptionsvermittlungsstelle vermittelt wird.

Auch in anderen Staaten hat sich die Zahl der Adoptionen im Verhältnis zur Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg zum Teil sprunghaft erhöht. So wurden in den Vereinigten Staaten von Amerika 1938 16 000 Adoptionen gezählt, im Jahre 1968 jedoch 166 000. In Großbritannien wurden im Jahre 1926 (seit diesem Jahr sind Adoptionen zulässig) 2967 Fälle registriert, im Jahre 1968 schon 26 986. In der Schweiz wird die Zahl der Adoptionen bis 1940 auf jährlich etwa 150 bis 250 geschätzt, im Jahre 1970 erfolgten nach der Statistik 647 Adoptionen (vgl. die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Zivilgesetzbuches vom 12. Mai 1971 – Nr. 10 930 – Schweizerisches Bundesblatt 1971, S. 1200 bis 1244, S. 1208). In Schweden wurden im Jahre 1918 921 Adoptionen registriert, im Jahre 1952 bereits 2904.

Für die Bundesrepublik Deutschland fehlen statistische Angaben darüber, wie groß die Zahl derjenigen ist, die als Volljährige angenommen werden. Diese Zahl wird auf etwa 20 v. H. aller Annahmefälle geschätzt (vgl. Krause, Die Volljährigenadoption, Dissertation Freiburg i. Br., 1971 S. 110; Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, 1972, S. 39). Zu den über 7000 Annahmen Minderjähriger kommen im Bundesgebiet damit noch etwa 1500 Fälle, in denen der Anzunehmende volljährig, nach bis zum 31. Dezember 1974 geltendem Recht also über 21 Jahre alt war.

B. Grundzüge des Entwurfs

1. Volladoption

Das geltende Recht kennt nur die Annahme an Kindes Statt mit geringen rechtlichen Wirkungen. Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt (§ 1764 BGB). Die Eltern verlieren nur die elterliche Gewalt und das Verkehrsrecht, die Unterhaltspflicht der bisherigen Verwandten bleibt bestehen, sie tritt nur hinter die des Annehmenden im Range zurück (§ 1766 BGB). Das Kind bleibt unterhaltspflichtig gegenüber seinen Verwandten. Auch das gegenseitige Erbrecht wird nicht berührt. Selbst wenn die tatsächlichen Beziehungen des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten ganz abgebrochen sind, bleibt das Kind durch Rechte und Pflichten, die jederzeit aktuell werden können, an seine bisherige Familie gebunden.

Dem entspricht es auf der anderen Seite, wenn das Kind nur teilweise in die Familie des Annehmenden eingegliedert wird. Die Bestimmung des geltenden Rechts, das Kind erlange die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (§ 1757 BGB), ist stark durchlöchert. Das Kind erhält zwar den Familiennamen des Annehmenden (§ 1758 BGB), es entstehen jedoch keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Kind und den Verwandten des Annehmenden sowie zu dessen Ehegatten (§ 1763 BGB). Der Annehmende wird nicht erbberechtigt gegenüber dem Kind, das Erbrecht des Kindes kann ausgeschlossen werden (§ 1759, § 1767 Abs. 1 BGB).

Für die ungestörte Entwicklung eines Kindes in der neuen Familie ist es jedoch unerlässlich, daß sich das Kind uneingeschränkt als Kind der neuen Familie fühlen kann, daß Störungen aus der alten Familie unterbleiben, die nicht in der Lage war, die Erziehungsaufgabe zu übernehmen. Schon bisher hat die Adoptionspraxis versucht, diese Bedingungen für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes zu schaffen. Mit der Inkognito-Adoption (vgl. dazu Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., Band IV, Familienrecht, Teil 3 c, § 1747 BGB Rdnr. 16 bis 24; Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, S. 27; Lüderitz, Adoption, S. 17/18), die von der Rechtsprechung gebilligt (BGHZ 5, S. 344, 349 f.; BGH

FamRZ 1960, S. 229) und durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 dadurch legalisiert wurde, daß in § 1751 a BGB die Vertretung beim Vertragsschluß, also die Geheimhaltung der Vertragsschließenden, zugelassen wurde, kann dieses Ziel jedoch nur teilweise erreicht werden. Ein Erbfall kann jederzeit die tatsächlichen Beziehungen aufdecken, ein Unterhaltsanspruch kann jederzeit von der alten Familie ausgehen.

In der Reformdiskussion wird einhellig gefordert, das erziehungsbedürftige Kind auch rechtlich ganz aus der alten Familie zu lösen und voll in die neue Familie einzugliedern. Die Bundesregierung hat sich dieses Anliegen bereits in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Adoptionsrechts (BT-Drucks. 7/421, S. 3) zu eigen gemacht. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Volladoption eingeführt wird (BT-Drucks. 7/716, 7/328 Nr. 1).

Der Entwurf schlägt vor, Minderjährige, die als Kind in eine neue Familie aufgenommen werden, ganz aus der alten Familienbeziehung zu lösen (§ 1755 BGB-E). Das Kind, zu dem in der neuen Familie ein Familienband hergestellt wird, soll auch rechtlich voll in die Familie eingegliedert werden. Es wird ein eheliches Kind der annehmenden Eheleute oder des Annehmenden (§ 1754 BGB-E). Das Kind wird verwandt mit allen Verwandten des Annehmenden, also auch mit dessen Eltern, Geschwistern, Kindern, Ehegatten. Durch die Verwandtschaft wird auch die Schwägerschaft vermittelt. Auch Kinder des Angenommenen, ein Fall, der bei der Annahme Minderjähriger selten sein wird, rücken in diese volle Rechtsstellung ein. Das Kind soll unterhaltsberechtigt und unterhaltsverpflichtet, erbberechtigt und beerbt nur noch in der neuen Familie werden. „Die natürliche Grundlage der familienrechtlichen Beziehungen“ wird damit nicht mehr in den Blutsbanden gesehen (so noch Motive, a.a.O., S. 989), vielmehr finden sie ihre Grundlage in der erkennbar gewordenen Bereitschaft, ein Eltern-Kindverhältnis herzustellen. Soweit Ausnahmen geboten sind, z. B. im Eheerbrecht (§ 1763 BGB-E, §§ 4, 7 des Ehegesetzes in der Fassung von Artikel 3 des Entwurfs), im Bereich des Strafrechts (Artikel 6 des Entwurfs) und der Verfahrensgesetze (Artikel 7 des Entwurfs), dienen sie dem Schütz des Kindes und verbessern seine Rechtsstellung.

Der vollen Eingliederung des Kindes in die neue Familie entspricht es, wenn das angenommene Kind mit der Annahme – wie das ehelich geborene Kind mit der Geburt und das legitimierte Kind mit der Legitimation – die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Der Entwurf schlägt in Artikel 9 für das angenommene minderjährige Kind und seine Abkömmlinge eine entsprechende Änderung vor. Durch eine Übergangsvorschrift (Artikel 12 § 4) wird dem nach bisherigen Recht angenommenen Kind ein Anspruch gegeben, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Die Volladoption ist international immer stärker in den Vordergrund getreten, allerdings mit unterschiedlicher Ausgestaltung im Einzelfall. Das Europäische Adoptionsübereinkommen vom 20. April 1967 schreibt in Artikel 10 die Volladoption als Regel vor (vgl. zu dem Übereinkommen Jansen, Das Europäische Adoptionsübereinkommen, Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge, Heft 49/50, Dezember 1967, S. 50 ff.). Fast alle europäischen Staaten und die meisten Staaten der USA (vgl. Pütter, Adoption in den USA, Dissertation Kiel, 1971, S. 157 ff.) haben schon seit längerer Zeit eine Form der Kindesannahme eingeführt, die den vollen Übergang des Kindes in die neue Familie auch rechtlich vollzieht.

2. Elterliche Einwilligung

a) Ersetzung der elterlichen Einwilligung

Die Auflösung des durch Geburt begründeten Verwandtschaftsverhältnisses ist mit Einwilligung der Eltern zulässig, wenn ein neues Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wird. Soll das Erlöschen des Eltern-Kindverhältnisses gegen den Willen der Eltern erfolgen, und in diesen Fällen wird die Herauslösung des Kindes aus seiner bisherigen Familie besonders dringlich sein, ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Grenzen des Artikels 6 des Grundgesetzes eingehalten werden. Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung wurde erstmals in § 1747 Abs. 3 BGB durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) eingeführt. Diese Vorschrift war mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfGE 24 S. 119). Durch das Gesetz vom 14. August 1973 zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts (Bundesgesetzbl. I S. 1013) wurde die Möglichkeit, die elterliche Einwilligung zu ersetzen, in der neuen Vorschrift des § 1747 a BGB erweitert. Dabei hat der Gesetzgeber schon berücksichtigt, daß mit der Volladoption gegen den Willen der leiblichen Eltern das Elternrecht noch stärker berührt wird als bisher. Aus den in der Regierungsvorlage zur Vorabnovelle dargelegten Gründen (vgl. BT-Drucks. 7/421 S. 5 bis 11) soll in § 1748 BGB-E an dem Wortlaut von § 1747 a BGB der Fassung der Vorabnovelle festgehalten werden. Erfahrungen mit dieser Vorschrift, die jetzt eine Änderung nahelegen würden, liegen bisher nicht vor.

b) Einwilligung vor der Geburt des Kindes

Nach § 1747 Abs. 2 BGB kann die Einwilligung der Eltern zur Annahme ihres Kindes erst erteilt werden, wenn das Kind drei Monate alt ist. Diese Bestimmung soll insbesondere die Mütter nichtehelicher Kinder vor unüberlegten Einwilligungserklärungen schützen, zu denen sie in der häufig vorhandenen seelischen Notlage und Zwangssituation in der ersten Zeit nach der Geburt des Kindes bereit sind, die sie aber nach Ablauf einer Beruhigungs-

frist und nach Gewöhnung an die neue Lage bereuen könnten (vgl. Staudinger-Engler, a.a.O., § 1747 BGB, Rdnr. 30). Die Vorschrift, die im Regierungsentwurf des Familienrechtsänderungsgesetzes noch nicht enthalten war, ist durch den Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundestages eingefügt worden und Gesetz geworden.

Es ist vorgeschlagen worden, die Einwilligung der Eltern, insbesondere der nichtehelichen Mutter, in die Adoption ihres Kindes schon vor der Geburt des Kindes zuzulassen. Dadurch soll der Mutter die Verantwortung für das zu erwartende Kind abgenommen, die Annahme des Kindes durch neue Eltern gesichert und die Bereitschaft der Frau, das ungewollte Kind abzutreiben, vermindert werden.

Der Entwurf folgt diesem Vorschlag nicht. Nach § 1747 Abs. 3 BGB-E kann die Einwilligung der Eltern erst sechs Wochen nach der Geburt des Kindes erklärt werden. Für die Zulässigkeit der Erklärung schon vor der Geburt des Kindes besteht kein praktisches Bedürfnis. Die damit verbundenen Nachteile könnten nicht hingenommen werden. Auch ohne die pränatale Einwilligung in eine Adoption kann versucht werden, die vorgeburtliche Beratung insbesondere alleinstehender Mütter zu verbessern. Diese Beratung kann und soll die Planung einer Annahme des Kindes nach der Geburt umfassen. Die Beratung soll aber nicht nur das Ziel haben, die Einwilligung der Mutter zur Annahme ihres Kindes durch neue Eltern zu erreichen. Vielmehr soll auch geprüft werden, ob die Mutter nicht bereit ist, ihre Mutterpflichten auf Dauer zu erfüllen. Dafür soll ihr finanzielle und beratende Hilfe zuteil werden.

Mit der pränatalen Einwilligung kann auch nicht erreicht werden, daß das Kind nach der Geburt unwiderrufbar zu seinen neuen Eltern kommt. Einmal müßte die pränatale Einwilligung der Mutter selbst widerrufbar sein. Zum anderen müssen die Annehmenden das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt haben, ehe die Annahme ausgesprochen wird (§ 1744 BGB-E). Durch die pränatale Einwilligung läßt sich also gerade nicht erreichen, daß das Kind sofort nach der Geburt angenommen werden kann. Trotz pränataler Einwilligung zur Annahme bestünde die Unsicherheit, ob die Mutter ihre Einwilligung nach der Geburt ihres Kindes widerruft. Erst nach der Geburt des Kindes kann geprüft werden, ob die ausgewählten Eltern geeignet sind. Die gesicherte Unterbringung des Kindes kurz nach der Geburt in einer geeigneten Familie läßt sich damit nicht durch die pränatale Einwilligung, sondern nur durch eine sorgfältige Vorbereitung der Annahme erreichen.

Auch die in der Praxis vorkommenden Fälle, in denen die Einwilligung zur Annahme nach der Geburt des Kindes nur schwer zu erlangen ist, weil die Mutter nach der Entbindung mit unbekanntem Aufenthalt verzogen ist, können die Einführung der

pränatalen Einwilligung nicht rechtfertigen. Bloße Verfahrenserleichterungen sind kein ausreichender Grund, die Einwilligung zu einer einschneidenden familienrechtlichen Statusänderung schon vor der Geburt zuzulassen.

Im übrigen muß die Frau, die das Kind geboren hat, eine Erklärung abgeben, wenn sie ihr Kind nach der Geburt doch behalten will. Sie wird in die Lage gebracht, eine notariell abgegebene Erklärung zu widerrufen, also als unzuverlässig dazustehen. Sie müßte die Erwartung der Adoptionsvermittlungsstelle und vor allem die Erwartung derjenigen, die das Kind annehmen wollen, enttäuschen. Der Druck auf die Mutter, dann doch lieber auf das Kind, das ihr nun selbst zugewachsen ist, zu verzichten, könnte außerordentlich groß werden. Durch die pränatale Einwilligung wird also erschwert, daß die Frau, die das Kind geboren hat, das Kind selbst behält und die Pflichten einer Mutter übernimmt.

Wenn die Annahme, in die vor der Geburt eingewilligt wurde, scheitert, könnte einer nichtehelichen Mutter auch nur schwer zugemutet werden, ihr Kind nunmehr doch selbst aufzuziehen. Durch die pränatale Einwilligung könnten dann praktisch „Staatsmündel“ entstehen.

c) Inkognito- und Blanko-Einwilligung

Nach geltendem Recht muß die Einwilligung der Eltern zur Annahme durch bestimmte Personen erklärt werden. Es besteht jedoch ein Bedürfnis, den leiblichen Eltern die Person und den Namen der Annehmenden zu verschweigen, um dem Kind eine ungestörte Entwicklung in der neuen Familie zu sichern und die neuen Eltern vor jeder Bedrängnis zu bewahren. Die von der Praxis entwickelte Form der Inkognito-Adoption (vgl. oben Bemerkung B 1), die in § 1751 a BGB ihren Ausdruck gefunden hat, wird vom Entwurf in § 1747 Abs. 3 Satz 2 BGB-E ausdrücklich übernommen. Damit entspricht der Entwurf anderen Rechtsordnungen (z. B. Griechenland, Großbritannien, Irland, UdSSR, Deutsche Demokratische Republik) und erfüllt die Anforderungen des Europäischen Adoptionsübereinkommens, nach dessen Artikel 20 Anordnungen zu treffen sind, damit ein Kind angenommen werden kann, ohne daß seiner Familie aufgedeckt wird, wer der Annehmende ist. Bei dieser Form der Annahme werden den leiblichen Eltern die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der neuen Eltern, zu denen ihr Kind kommt, beschrieben. Unbekannt bleiben ihnen vor allem der Name und die Anschrift der neuen Eltern.

Von der Inkognito-Einwilligung unterscheidet sich wesentlich die Einwilligung zu einer Annahme durch beliebige Eltern, die von der Adoptionsvermittlungsstelle frei ausgewählt werden können. Diese Blanko-Einwilligung ist nach geltendem Recht unzulässig (BGHZ 2 S. 287; Kammergericht FamRZ 60 S. 244).

Auch im neuen Recht soll die Erleichterung der Vermittlung der Annahme als Kind keinen Vorrang vor dem Mitwirkungsanspruch der Eltern haben. Es soll unzulässig sein, Kinder in die völlige Disposition der Vermittlungsstelle zu geben.

„Staatsmündel“, für die nur eine staatliche Stelle Verantwortung trägt, sollen nicht entstehen. Aus der elterlichen Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder ergibt sich die sittliche Verpflichtung der Eltern oder der nichtehelichen Mutter, die Einwilligung zur Annahme nicht ohne ein Mindestmaß an Unterrichtung über die Lebensverhältnisse des Kindes abzugeben. Insbesondere die Mutter steht vor einer ganz anderen Situation, wenn sie der Annahme durch bestimmte, wenn auch nicht namentlich bekannte Eltern zustimmt, als wenn sie darin einwilligt, daß ihr Kind von irgend jemand irgendwann vielleicht adoptiert wird. Dieser Unterschied verbietet es, Inkognito-Einwilligung und Blanko-Einwilligung gleichzusetzen.

3. Unterschiedliche Wirkungen bei der Annahme Minderjähriger, verwandter Minderjähriger und Volljähriger

Das geltende Recht kennt nur die Form der Annahme an Kindes Statt mit schwachen Wirkungen, obwohl die Fälle, in denen die Annahme erfolgt, sehr verschieden gelagert sein können (vgl. z. B. die Gruppierung der Adoptionsfälle bei Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, S. 31 bis 37 – Annahme fürsorgebedürftiger minderjähriger Kinder, Annahme minderjähriger Stiefkinder, Annahme nicht fürsorgebedürftiger minderjähriger Kinder durch dritte Personen, Annahme Volljähriger). Eine solche Beschränkung hat bei dieser Sachlage notwendigerweise zur Folge, daß die Bedürfnisse bestimmter Fallgruppen nicht erfüllt werden. Das gilt im geltenden Recht insbesondere für die Annahme fürsorgebedürftiger fremder Kinder. Dasselbe könnte auch nach dem Übergang zur Volladoption als einzige Form der Kindesannahme gelten. Bei der Neuregelung des Rechts der Kindesannahme stellt sich daher die Frage, ob neben der Volladoption auch noch andere Formen für die Kindesannahme zur Verfügung gestellt werden sollen.

Von einigen Autoren wird die Typenmehrheit gefordert. Belgien, Frankreich, Italien und Portugal kennen neben der Annahme mit starken Wirkungen auch eine schwache Form. Ganz überwiegend haben sich die europäischen Staaten jedoch für die Volladoption als einzige Form entschieden, zuletzt die Schweiz bei einer Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Eidgenössische Gesetzessammlung 1972, S. 2819 ff.; Das Standesamt 1973, S. 123 ff.; vgl. die Darstellung der Problematik in der Botschaft des Schweizerischen Bundesrates, a.a.O., S. 1229 ff.).

Der Entwurf wählt einen Mittelweg.

a) Grundsatz der Volladoption

Grundsätzlich ist die Annahme eines Minderjährigen mit starken Wirkungen ausgestattet, eine Adoption mit schwachen Wirkungen für die Annahme Minderjähriger wird nicht vorgesehen. Wenn das Gesetz eine freie Wahl zwischen mehreren Typen der Kindesannahme zuließe, könnte das Reformanliegen gefährdet werden. Es bestünde die Gefahr, daß gerade in den Fällen, in denen das Kind fürsorgebedürftig ist und voll in die neue Familie eingegliedert werden sollte, von den leiblichen Eltern nur die Annahme mit schwachen Wirkungen zugelassen würde.

b) Annahme eines verwandten Kindes

Der Entwurf läßt das Fortbestehen des Verwandtschaftsverhältnisses zur leiblichen Familie nur bei der Annahme eines verwandten Kindes zu (§ 1756 Abs. 1 BGB-E). In der Bundesrepublik nehmen jährlich etwa 2000 Eltern ein verwandtes Kind an Kindes Statt an. In diesem Falle ist es rechtlich nicht geboten und tatsächlich nicht möglich, das Kind aus der alten Familienbindung ganz zu lösen, da der Annehmende oder sein Ehegatte selbst zu dieser Familie gehört. Es genügt, wenn in diesem Fall das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und seinen Eltern erlischt (§ 1756 Abs. 1 BGB-E). Im übrigen soll das alte Verwandtschaftsverhältnis, das durch die leiblichen Eltern begründet wurde, bestehen bleiben. Das Erlöschen zu den übrigen Verwandten ist nicht erforderlich, um die Eingliederung des Kindes in die neue Familie zu sichern und deren Erziehungsmonopol zu gewährleisten.

Nimmt also die Schwester der verstorbenen leiblichen Mutter das Kind gemeinsam mit ihrem Ehemann an, so erlischt nur die Vater-Kind-Beziehung zum leiblichen Vater, nicht jedoch das Verwandtschaftsverhältnis zu den Eltern des Vaters und dessen übrigen Verwandten.

Keinerlei Einschränkungen sind bei den Wirkungen der Annahme verwandter Minderjähriger in der annehmenden Familie vorgesehen. Es entstehen also uneingeschränkt Verwandtschaft und Schwägerschaft, die Eingliederung des Kindes in die neue Familie wird rechtlich auch in diesem Falle vollständig vollzogen. Dafür besteht auch bei der Annahme eines verwandten Kindes ein unabweisbares Bedürfnis. Es bleibt also bei den starken Wirkungen der Annahme. Diese Regelung kann dazu führen, daß ein Kind nach der Adoption drei Großelternpaare hat. Dieser Konsequenz ist der Vorzug zu geben gegenüber einer Form, in der das Kind mit den Eltern des Annehmenden nicht verwandt würde. Im übrigen stehen im geltenden Recht zwei Elternpaare nebeneinander, da das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht erlischt.

c) Annahme von Stiefkindern

Eine besondere Fallgruppe bildet die Annahme von Stiefkindern. Nimmt ein Ehegatte das nichteheliche Kind des anderen Ehegatten an, so ist es gerechtfertigt, wenn das Verwandtschaftsverhältnis zum Stamm des anderen nichtehelichen Elternteils, in der Regel zum Stamm des nichtehelichen Vaters, ganz erlischt (§ 1755 Abs. 2 BGB-E), um jede Störung des neuen Eltern-Kindverhältnisses zu vermeiden. Die Beziehungen zum anderen nichtehelichen Elternteil werden meist lose sein, sich auf die Leistung von Unterhalt beschränken und sich nicht auf die anderen Verwandten erstrecken.

Anders ist jedoch die Fallgestaltung, wenn die Ehe der Eltern geschieden oder durch Tod eines Ehegatten beendet wurde. Wenn der andere Elternteil gestorben ist, soll das Verwandtschaftsverhältnis zum Stamm des Verstorbenen auch dann bestehen bleiben, wenn der Ehegatte des überlebenden Elternteils das Kind annimmt. Es wäre kaum verständlich, wenn die Eltern des Verstorbenen, die ihr Kind durch Tod verloren haben, die Rechtsbeziehungen zu ihrem Enkelkind durch Adoption verlieren könnten. Es besteht auch kein Bedürfnis, das Erbrecht des Kindes gegenüber diesem Elternstamm abzuschneiden. Ähnliches gilt, wenn die Ehe der Eltern geschieden wurde. Zwar ist es hier eher möglich, daß Störungen von diesem Familienteil ausgehen. Andererseits werden im allgemeinen die aufrechterhaltenen Beziehungen zu dem Elternstamm Vorteile aufweisen, die es rechtfertigen, die Beziehungen zu dem anderen Elternteil aufzulösen, jedoch zu den Eltern und den anderen Verwandten dieses Elternteils bestehen zu lassen (§ 1756 Abs. 2 BGB-E).

d) Schwache Wirkungen bei der Annahme Volljähriger

Der Entwurf entscheidet sich für die Zulässigkeit der Annahme Volljähriger. Zwar wird vereinzelt die Adoption Volljähriger wegen der Mißbrauchsgefahr als unerwünscht angesehen. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, ein Rechtsinstitut nur deshalb aufzugeben, weil es auch mißbraucht werden kann. Besteht ein Bedürfnis für ein solches Rechtsinstitut, dann muß die Lösung darin liegen, den Mißbrauch zu verhindern. Der Entwurf bejaht ein solches Bedürfnis.

Seit dem Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 ist die Annahme Volljähriger nur noch zulässig, wenn die Herstellung eines Annahmeverhältnisses sittlich gerechtfertigt ist (§ 1745 c BGB; vgl. die Begründung zu § 1745 c BGB i.d.F. des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 – BT-Drucks. II/530, S. 20/21 –). Trotz dieser strengen Voraussetzungen hat die Adoption Erwachsener eine große Bedeutung behalten. Zwar fehlt eine Statistik, die nur für die Annahmen geführt wird, an denen die Jugendämter mitwirken.

Es ist jedoch davon auszugehen, daß in etwa 20 v. H. aller Annahmefälle die Angenommenen volljährig sind (Krause, Die Volljährigenadoption, Dissertation Freiburg i. Br., 1971, S. 46 ff.). Eine Untersuchung der Adoption in den Jahren 1963 bis 1967 im Bezirk Zürich berichtet, der Anteil der mündig Adoptierten betrage 14,37 v. H. (vgl. Botschaft des Schweizerischen Bundesrates, a.a.O., S. 1209). Wenn im Jahr in der Bundesrepublik Deutschland etwa 1500 Volljährige adoptiert werden, soll ein Bedürfnis für die Annahme Volljähriger vom Gesetzgeber nicht verneint werden (vgl. Bosch, Zur Volljährigen-Adoption, FamRZ 1964, S. 401; Knur, Zur Reform der Adoption Volljähriger, DNotZ 1959, S. 284; Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, S. 37 bis 43). Zudem wird das Bedürfnis wachsen, wenn die Volljährigkeit ab 1. Januar 1975 mit dem 18. Lebensjahr eintritt. Für die Annahme Volljähriger reichen im Regelfall die Rechtswirkungen der Annahme an Kindes Statt des geltenden Rechts aus. Die Vorschriften des § 1770 BGB-E beschränken deshalb die Wirkungen der Annahme Volljähriger. Damit steht neben der Volladoption Minderjähriger ein besonderer Typ der Annahme Volljähriger mit minderen Wirkungen.

Schon in der geschichtlichen Entwicklung war die Adoption insbesondere die Adoption Erwachsener. Die Adoption Volljähriger ist auch heute in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz und Spanien zulässig, unterliegt allerdings teilweise minderen Wirkungen. Der Entwurf hält sich damit im Rahmen der Rechtsentwicklung, die in anderen Ländern zu beobachten ist. Unzulässig ist die Annahme Volljähriger in den Ostblockstaaten, in Großbritannien, Irland, den Niederlanden und Portugal.

e) Volladoption Volljähriger

Bei der Annahme eines Volljährigen können besondere Gründe vorliegen, die die Unterstellung des Annahmeverhältnisses unter die Regeln der Volladoption rechtfertigen. § 1772 BGB-E sieht vor, daß das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis dann den Vorschriften über die Annahme Minderjähriger unterstellen kann.

f) Kein Bedürfnis für die Regelung weiterer Fälle

Der Entwurf erfaßt nicht alle Fallgestaltungen, in denen Besonderheiten eine spezielle rechtliche Regelung möglich erscheinen ließen. Eine weitergehende Typenvielfalt würde jedoch zu Unübersichtlichkeit und Unklarheit in familienrechtlichen Beziehungen führen.

Für weitere Typen der Kindesannahme besteht aber auch kein wirkliches Bedürfnis (vgl. dazu die Botschaft des Schweizerischen Bundesrates, a.a.O., S. 1230). Sind die leibliche Familie und die Familie des Annehmenden befreundet, können die Bezie-

hungen weiter gepflegt werden. Im Erbrecht bestehen ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten für Zuwendungen an das Kind. Sonstige Leistungen für das Kind bleiben, wenn sie freiwillig erfolgen, möglich. Unterhaltspflichten zwischen der leiblichen Familie und dem Kind sind jedoch in keinem Fall gerechtfertigt.

4. Das Kindeswohl als Grundvoraussetzung

Im geltenden Recht wird das Wohl des Kindes als Voraussetzung eines Annahmevertrages oder der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht ausdrücklich genannt. Erst in den Vorschriften der §§ 1770 a, 1770 b BGB, die durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 eingefügt worden sind, wird das Kindeswohl als Aufhebungsgrund und als Grund genannt, bei Mängeln der Einwilligung der Eltern die Aufhebung trotzdem zu versagen. Der letzte Satz von § 1770 b BGB wurde erst durch den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages eingefügt (vgl. BT-Drucks. III/2812, S. 11 und BT-Drucks. zu III/2812). Trotzdem besteht in der Rechtsprechung und in der Literatur kein Zweifel, daß ein Annahmevertrag nicht genehmigt werden darf, wenn die Annahme dem Wohl des Kindes nicht entspricht. Dieser Grundsatz ist schon heute ungeschriebenes Recht.

Die Annahme eines minderjährigen Kindes ist in fast allen Rechtsordnungen nur dann zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Auch Artikel 8 Abs. 1 des Europäischen Adoptionsübereinkommens bestimmt, daß die Annahme nur ausgesprochen werden darf, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. Der Entwurf nennt in § 1741 BGB-E das Kindeswohl als Voraussetzung für die Begründung des Annahmeverhältnisses und entspricht damit dem Europäischen Adoptionsübereinkommen und einem vielfach erhobenen Reformanliegen. Darüber hinaus steht das Annahmeverhältnis insgesamt unter dem Auftrag, dem Wohl des Kindes zu dienen. So darf das Annahmeverhältnis, das unter Mängeln leidet, nicht aufgehoben werden, wenn die Aufhebung das Wohl des Kindes erheblich gefährden würde (§ 1760 Abs. 5 Satz 1 BGB-E). Andererseits ist die Aufhebung von Amts wegen zulässig, „wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist“ (§ 1762 Abs. 1 Satz 1 BGB-E).

Die Motive der Annehmenden für die Annahme eines Kindes können vielfältig sein. Es können Erwägungen mitschwingen, die eher die Person des Annehmenden als die des Kindes im Auge haben. Trotzdem darf bei der Wertung durch das Vormundschaftsgericht nur das Kindeswohl den Ausschlag geben.

5. Dekretsystem

Die Annahme an Kindes Statt des geltenden Rechts erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden

und dem Anzunehmenden (§ 1741 BGB). Soll ein Kind angenommen werden, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter des Kindes den Vertrag schließen (§ 1751 Abs. 1 BGB). Dem Abschluß eines Annahmevertrages durch ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, muß der gesetzliche Vertreter zustimmen (§ 1751 Abs. 2 BGB). In beiden Fällen bedarf es auch der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zum Vertragsabschluß (§ 1751 BGB). Der Vertrag muß darüber hinaus gerichtlich bestätigt werden (§ 1741 Satz 2 BGB). Diese Mehrspurigkeit des Verfahrens ist schwerfällig und langwierig. Das Vertragssystem entspricht aber auch aus anderen Gründen nicht mehr dem Rechtsinstitut der Annahme an Kindes Statt des geltenden Rechts und noch weniger dem Rechtsinstitut der Annahme als Kind, wie es sich nach dem Entwurf darstellt.

Der Entwurf gibt das Vertragssystem auf; nach § 1752 BGB-E wird die Annahme als Kind vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen. Damit folgt der Entwurf einer Anregung des Deutschen Bundestages (BT-Drucks. 7/716, 7/328 Nr. 2 e und Nr. 3 Abs. 2), der Entwicklung in den meisten anderen Rechtsordnungen und den Reformüberlegungen in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. z. B. Lüderitz, Adoption, S. 15 bis 25; Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, S. 83 ff.).

In fast allen Rechtsordnungen wird die Adoption nicht mehr durch Vertrag, sondern durch staatlichen Hoheitsakt, sei es einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, begründet (z. B. in Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien, in den meisten Staaten der USA, in allen sozialistischen Staaten; bemerkenswert ist, daß Österreich am Vertragssystem festgehalten hat, § 179 a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Das Europäische Adoptionsübereinkommen bestimmt in Artikel 8 und 9, daß die zuständige Behörde die Annahme nur aussprechen darf, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, das Dekretsystem einzuführen, dürfte sich daraus jedoch nicht ergeben (vgl. Jansen, a.a.O., S. 52).

Der Annahmevertrag erfüllt die ihm zgedachten Funktionen nicht mehr. Schon heute liegt beim Adoptionsvorgang das Schwergewicht entgegen der gesetzlichen Ausgestaltung (§ 1750 BGB) nicht mehr beim Vertragsabschluß vor dem Notar, der zwar der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf (§ 1751 Abs. 1 BGB), sondern in der gerichtlichen Bestätigung (§ 1754 BGB), die nach ungeschriebenem Recht nur dann erteilt wird, wenn die Annahme an Kindes Statt dem Wohl des Kindes dient. Bei der Annahme ist das Kind in der Regel minderjährig, überwiegend sogar Kleinkind. Für

das Kind handeln damit schon nach geltendem Recht sein gesetzlicher Vertreter, die Adoptionsvermittlungsstelle und über die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung das Vormundschaftsgericht.

Den Vertragspartnern steht auch kaum eine Freiheit in der inhaltlichen Ausgestaltung des Annahmeverhältnisses zur Verfügung. Im geltenden Recht kann eine Namensfrage vereinbart (§ 1758 Abs. 2 BGB) und das Erbrecht des Kindes ausgeschlossen werden (§ 1767 Abs. 1 BGB). Der Entwurf kennt eine solche Dispositionsfreiheit für die Annahme Minderjähriger nicht mehr.

Schließlich unterliegt eine in den Formen des Vertrages vorgenommene Annahme den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften. Zwar hat das Gesetz in § 1756 BGB und seit 1961 in § 1770 b Abs. 1 Satz 2 BGB gewisse Schranken aufgebaut. Trotzdem ist die Anfechtung eines Annahmevertrages insbesondere wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften des Kindes in weitem Umfang zulässig (vgl. Staudinger-Engler, a.a.O., § 1755 BGB, Rdnr. 3 bis 12).

Auch sonstige Mängel können die Wirksamkeit der Annahme an Kindes Statt gefährden. So hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 17. Mai 1974 (IV ZB 31/73) festgestellt, daß ein 1948, also vor 26 Jahren, geschlossener Annahmevertrag nichtig war, weil die Vollmacht des Vertreters des zuständigen Jugendamtes nicht vorgelegen hatte. Das Vertrauen aller Beteiligten in die Wirksamkeit des Annahmevertrages war daneben ohne Bedeutung. Das Dekretsystem ist besser geeignet, den Bestand des auf Dauer angelegten Annahmeverhältnisses zu sichern.

6. Einschränkung der Aufhebungsgründe

a) *Geltendes Recht*

Das durch Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis kann nach geltendem Recht aus verschiedenen Gründen und auf verschiedene Weise aufgehoben werden.

1. Der Annahmevertrag kann aus allgemeinen Gründen nichtig oder anfechtbar sein. Durch die wirksam erklärte Anfechtung wird ein Kindesannahmevertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt seines Abschlusses nichtig. Dabei ist es gleichgültig, ob der Vertrag schon gerichtlich bestätigt ist oder nicht.
2. So wie das Annahmeverhältnis durch Vertrag begründet wird, kann es durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem Kind und den Abkömmlingen des Kindes, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, wieder aufgehoben werden (§ 1768 BGB). Die Wirkungen der Annahme entfallen mit der Bestätigung des Aufhebungsvertrages, also für die Zukunft.

3. Das Familienrechtsänderungsgesetz vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) sah erstmals die Aufhebung des Annahmeverhältnisses durch gerichtliche Entscheidung vor, wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht gerechtfertigt erscheinen ließen. Nach regional unterschiedlicher Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg hat das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 zwei Möglichkeiten der Aufhebung des Annahmeverhältnisses durch gerichtliche Entscheidung beibehalten.

Nach § 1770 b BGB kann das Annahmeverhältnis auf Antrag eines leiblichen Elternteils mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn die Annahme ohne seine Einwilligung erfolgt ist. Dadurch sollten Fälle der Kriegs- und Nachkriegszeit, in denen die Annahme ohne Einwilligung des Elternteils erfolgt war und erfolgen konnte, weil sein Aufenthalt dauernd unbekannt war (§ 1747 Abs. 1 Satz 2, § 1746 Abs. 2 BGB), gelöst werden. Dabei wurde das Elternrecht in den Vordergrund gestellt. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ist jedoch unzulässig, wenn sie das Wohl des Kindes erheblich gefährden würde.

Das Vormundschaftsgericht kann nach § 1770 a BGB das Annahmeverhältnis von Amts wegen ebenfalls mit Wirkung für die Zukunft aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Diese Möglichkeit der Aufhebung dient dem Schutz des minderjährigen Kindes und tritt als letztes Mittel neben die Maßnahmen nach § 1666 BGB.

Beseitigt hat das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 die Möglichkeit, das Annahmeverhältnis durch gerichtliche Entscheidung im Interesse des Annehmenden aufzuheben. In der Begründung der Bundesregierung wird dazu folgendes ausgeführt: „Das Vormundschaftsgericht darf das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis auch nicht im Interesse des Annehmenden aufheben. Dies gilt auch dann, wenn sich das angenommene Kind schlecht entwickelt. Die Adoptiveltern sollen sich ebenso wenig wie die leiblichen Eltern von ihrem Kinde lossagen können. Sie sollen wissen, daß sie das Band, das zwischen ihnen und dem Kinde besteht, nicht lösen können. Dieses Bewußtsein wird dazu beitragen, daß sie das angenommene Kind ebenso sorgfältig erziehen wie Eltern ihre leiblichen Kinder“ (BT-Drucks. III/530).

b) Neuregelung der Aufhebung

Als mit dem Dekretsystem unvereinbar entfällt im Entwurf jede Möglichkeit, das Annahmeverhältnis durch Vertrag aufzuheben. Der Fortbestand des durch Annahme als Kind begründeten Familien-

bandes ist damit der Disposition der Beteiligten entzogen. Wenn es Gründe gibt, das Annahmeverhältnis aufzuheben, müssen sie unmittelbar im Gesetz geregelt sein.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Aufhebung des Annahmeverhältnisses grundsätzlich nicht erfolgen soll. Er befindet sich damit in Übereinstimmung mit dem Europäischen Adoptionsübereinkommen (Artikel 13). Mit der Annahme eines minderjährigen Kindes wird, anders als bei der Annahme an Kindes Statt des geltenden Rechts (§ 1764 BGB), das Familienband zwischen dem Kind und seinen Verwandten der aufsteigenden Linie durchschnitten (§ 1755 BGB-E). Würde das Annahmeverhältnis aufgehoben, stünde das Kind ohne Familienbindung da. Das Gesetz kann zwar bestimmen, daß die Beziehungen zur alten Familie wieder aufleben. Die Verbindungen zur alten Familie werden jedoch rechtlich und in der Regel auch tatsächlich völlig gelöst. Insbesondere wenn seit der Begründung des Annahmeverhältnisses längere Zeit verstrichen ist, wird die alte Familie kaum je bereit und in der Lage sein, das Kind in ein Eltern-Kindverhältnis aufzunehmen, das dem Wohl des Kindes entspricht. In der Regel wird das Kind nicht mehr zu seinen leiblichen Eltern zurückkehren können. Die Gefahr, daß das Kind mit der Aufhebung des Annahmeverhältnisses zum „Niemandskind“ würde (Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, S. 87) wäre groß, die Lage des Kindes wäre schlechter als vor der Begründung des Annahmeverhältnisses.

Auch die Vollwertigkeit des durch Annahme begründeten Familienbandes wäre beeinträchtigt, wenn es leicht zu lösen wäre. Alle Beteiligten sollen das Bewußtsein haben, daß das neue Familienverhältnis auf Dauer begründet wird.

c) Aufhebung wegen Mängeln bei der Begründung

Die Annahme als Kind erfolgt im Einverständnis der Beteiligten, nämlich auf Antrag der Annehmenden (§ 1752 BGB-E) und mit Einwilligung des Kindes (§ 1746 BGB-E), der Eltern (§ 1747 BGB-E) und von Ehegatten (§ 1749 BGB-E). Ist der Anzunehmende volljährig, so tritt an die Stelle der Einwilligung des Anzunehmenden sein Antrag (§ 1768 BGB-E).

Nur in seltenen Ausnahmefällen ist nach dem Entwurf die Einwilligung der Eltern (§ 1747 Abs. 4 BGB-E) oder eines Ehegatten (§ 1749 Abs. 3 BGB-E) nicht erforderlich. Unter strengen Voraussetzungen ist die Einwilligung der Eltern (§ 1748 BGB-E), des Ehegatten (§ 1749 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 Satz 2, 3 BGB-E) oder eines Vormunds oder Pflegers (§ 1746 Abs. 3 BGB-E) ersetzbar. Die Mitwirkungsrechte der Beteiligten sind damit stark ausgebaut. Fehlt der Antrag der Annehmenden oder eine erforderliche Einwilligung oder ist die Erklärung mangelhaft, so ist das Mitwirkungsrecht dieses Beteiligten übergangen; er kann ein überragendes Interesse daran haben, daß das Annahmeverhältnis wieder aufgehoben wird.

Dem steht entgegen, daß in der Regel alle Beteiligten auf den Fortbestand des neuen Eltern-Kindverhältnisses vertraut haben und das Kind in der neuen Familie die Geborgenheit gefunden haben wird, die es für seine Entwicklung braucht. Die faktischen Verhältnisse haben eine neue Lage geschaffen, unabhängig davon, daß die Annahme rechtlich mangelhaft ist.

Es entspricht einem allgemein vertretenen Reformanliegen, Mängel bei der Begründung des Annahmeverhältnisses nur in beschränktem Umfang zu berücksichtigen und das faktisch entstandene Eltern-Kindverhältnis nach Möglichkeit bestehen zu lassen. Diesem Anliegen folgt der Entwurf.

Nach § 1760 BGB-E kann das Annahmeverhältnis nur aufgehoben werden, wenn es ohne Antrag des Annehmenden oder ohne Einwilligung des Kindes, der Eltern des ehelichen oder der Mutter des nicht-ehelichen Kindes begründet worden ist.

Die Aufhebung soll jedoch nicht möglich sein, wenn die Einwilligung eines Ehegatten (§ 1749 BGB-E) nicht vorgelegen hat oder unwirksam war oder wenn das Gericht zu Unrecht angenommen hat, ein Elternteil sei zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt sei dauernd unbekannt (§ 1760 Abs. 4 Satz 1 BGB-E). Die Gefahr der Aufhebung wird weiter dadurch vermindert, daß § 1760 Abs. 2 BGB-E in Anlehnung an die Regelungen über die Aufhebbarkeit einer Ehe (§§ 30 ff. EheG) die allgemeinen Vorschriften über Willensmängel einschränkt. Daneben können mangelhafte Erklärungen nachgeholt und Mängel geheilt werden (§ 1760 Abs. 3 BGB-E).

Auch dann, wenn trotz dieser Beschränkungen ein Grund vorliegt, das Annahmeverhältnis aufzuheben, hat das Gericht eine Einzelabwägung vorzunehmen und die an sich begründete Aufhebung abzulehnen, wenn durch die Aufhebung das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde (§ 1760 Abs. 5 Satz 1 BGB-E). Wenn seit dem Wirksamwerden der Annahme fünf Jahre verstrichen sind, ist eine solche Einzelabwägung nicht mehr notwendig (§ 1760 Abs. 5 Satz 2 BGB-E). Nachdem das Kind so lange in der neuen Familie gelebt hat, erfordert es sein Wohl in allen Fällen, daß seine Eingliederung in diese Familie nicht mehr in Frage gestellt wird.

d) Aufhebung zum Wohl des Kindes

Neben der Aufhebung des Annahmeverhältnisses wegen Mängeln bei seiner Begründung kennt der Entwurf nur noch die Möglichkeit, das Annahmeverhältnis während der Minderjährigkeit des Kindes aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes aufzuheben. § 1762 Abs. 1 BGB-E übernimmt damit grundsätzlich die Regelung aus § 1770 a BGB. Der Entwurf schränkt die im geltenden Recht vorgesehene Aufhebungsmöglichkeit in § 1762 Abs. 2 BGB-E jedoch wesentlich ein. Die Aufhebung kann

dem Interesse des Kindes nicht entsprechen, wenn sie lediglich dazu führt, das Kind aus der durch Annahme begründeten Familienbeziehung zu lösen. Zum Schutz des Kindes müssen in der Regel Maßnahmen nach § 1666 BGB ausreichen. Dies wird insbesondere dann gelten, wenn die Neufassung dieser Vorschrift, die von der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (BT-Drucks. 7/2060) vorgeschlagen wurde, Gesetz wird. Diese Beschränkung ist geboten, weil durch die volle Eingliederung des Kindes in die neue Familie eine Rückkehr in die leibliche Familie in der Regel nicht möglich sein wird, das Kind aber nicht ohne Familienbindung dastehen soll. Nur dann, wenn eine solche Familienbindung bei den leiblichen Eltern oder durch eine neue Annahme als Kind begründet werden kann, kann eine Aufhebung aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt sein.

e) Keine Aufhebung im Interesse der Annehmenden

Das geltende Recht kennt keine Möglichkeit, das Annahmeverhältnis im Interesse des Annehmenden durch gerichtlichen Beschluß aufzuheben (vgl. oben 6 a). Auch der Entwurf sieht eine solche Möglichkeit nicht vor.

Es spricht eine Reihe von Gründen dafür, die Aufhebung im Interesse der Annehmenden zuzulassen, insbesondere deshalb, weil die Beteiligten das gestörte Annahmeverhältnis nicht mehr vertraglich aufheben können. Wenn diese Möglichkeit ausscheidet, nehmen die Annehmenden ein großes Risiko auf sich.

Dabei ist insbesondere an Fälle schwerer geistiger Erkrankung des Kindes zu denken, deren Ursachen schon vor der Begründung des Annahmeverhältnisses liegen. Solche Krankheiten sollen jedoch durch sorgfältige Untersuchungen des Kindes vor der Begründung des Annahmeverhältnisses aufgedeckt werden; wenn dies nicht gelingt, müssen sie in Kauf genommen werden. Daß Eltern auch erhebliche Erziehungsschwierigkeiten durchzustehen haben, bedarf keiner besonderen Begründung. Es sind auch Fälle denkbar, in denen das Verhalten eines angenommenen Kindes die Eltern seelisch schwer verletzt oder in denen sich eine schwere Kriminalität gegen die Eltern richtet.

Auch schwerwiegende Gründe können die Aufhebung des Annahmeverhältnisses im Interesse der Annehmenden jedoch nicht rechtfertigen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in einem Teil der Fälle, in denen das Annahmeverhältnis zur unerträglichen Belastung der Eltern führt, eine Aufhebung auch im Interesse des Kindes geboten und nach § 1762 BGB-E möglich sein wird. Bei massiven Erziehungsschwierigkeiten werden solche Maßnahmen ausreichen, die auch bei leiblichen Kindern möglich sind. Dies wird selbst in Fällen schwerer Kriminalität, die sich gegen die Eltern richtet, gelten.

Die Entscheidung der Eltern für ein grundsätzlich unauflösliches Eltern-Kindverhältnis soll vom Ernst und Verantwortungsgefühl bei der Annahme eines Kindes bestimmt sein. Jeder Überlegung, das angenommene Kind sei nicht das eigene Kind, soll der Boden entzogen werden. Diese Meinung hat die Bundesregierung schon für die nur mit beschränkten Wirkungen ausgestattete Annahme an Kindes Statt des geltenden Rechts vertreten (BT-Drucks. III/530, S. 23). Sie ist für ein Annahmeverhältnis, in dem das Kind dem leiblichen ehelichen Kind gleichgestellt wird, noch mehr begründet.

f) Keine erleichterte Aufhebung nach Volljährigkeit des Kindes

Die Annahme als Kind dient nicht nur der Erziehung und Betreuung des Minderjährigen. Vielmehr soll das angenommene Kind auf Dauer, also auch nachdem es volljährig geworden ist, der neuen Familie zugeordnet bleiben. Der Zweck der Annahme ist also nicht dann erfüllt, wenn das Kind nicht mehr erziehungsbedürftig ist. Die Familienbindung und die Zugehörigkeit zu einem Familienverband hat auch für den Erwachsenen eine erhebliche Bedeutung. Das geltende Recht kennt auch bei einem auf Geburt beruhenden Eltern-Kindverhältnis keine Einschränkung, nachdem das Kind volljährig geworden ist. Der Entwurf sieht deshalb keine vertragliche oder sonst erleichterte Möglichkeit der Aufhebung des Annahmeverhältnisses vor, wenn der Angenommene volljährig geworden ist.

Wenn das Annahmeverhältnis zu einem Volljährigen begründet worden ist, soll die Aufhebung ebenfalls nicht der freien Disposition der Beteiligten unterliegen. § 1771 Abs. 2 BGB-E läßt sie auf Antrag des Annehmenden und des Angenommenen durch gerichtliche Entscheidung zwar zu, aber nur dann, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt (vgl. dazu Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, S. 112 f.).

7. Gesetzessprache

Das Bürgerliche Gesetzbuch verwendet die Worte „Annahme an Kindes Statt“, „an Kindes Statt annehmen“, „angenommenes Kind“, „Annehmender“, „Annahmeverhältnis“, „Annahmevertrag“. Die Bezeichnung „Annahme an Kindes Statt“ wird als wenig glücklich empfunden. Sie deutet sehr stark das Künstliche des Vorgangs an, das angenommene Kind tritt „an Kindes Statt“, also ersatzweise an die Stelle eines eigenen Kindes und erfüllt das Verlangen des Annehmenden nach Ersatz für das ihm selbst versagte eigene Kind.

Das Ziel des Rechtsinstituts ist die volle Eingliederung des Kindes in die neue Familie, wobei das Interesse des Kindes im Vordergrund steht. Das Kind soll nicht „an Kindes Statt“, sondern als Kind mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen

angenommen werden. Um diesen Vorgang auszudrücken, schlägt der Entwurf vor, den Ausdruck „Annahme an Kindes Statt“ durch „Annahme als Kind“ zu ersetzen. Die Gesellschaft für deutsche Sprache, Frankfurt, hat diese Wortwahl ausdrücklich begrüßt.

Damit fügt sich der Entwurf in die Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, die Fremdworte nach Möglichkeit vermeidet, und verwendet einen plastischen Ausdruck, der im Volksmund ein fester Begriff ist.

Es ist vorgeschlagen worden, auch in der Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Wort „Adoption“ zu verwenden. Die Schweiz ist mit beachtlichen Gründen (vgl. Botschaft a.a.O., S. 1215/1216) vom bisherigen, im deutschen Wortlaut des Zivilgesetzbuchs verwendeten Ausdruck „Kindesannahme“ abgegangen und benutzt nun das Wort „Adoption“ auch deshalb, weil „der Ausdruck den beiden anderen Amtssprachen des Bundes, dem Französischen und dem Italienischen, gemein“ ist. Österreich verwendet jedoch weiter den Begriff „Annahme an Kindesstatt“, und auch die Deutsche Demokratische Republik hat, obwohl das Institut aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch in das Familiengesetzbuch übernommen wurde, den Begriff „Annahme an Kindes Statt“ beibehalten.

Die Verwendung des Wortes „Adoption“ würde also nicht der einheitlichen Bezeichnung des Instituts im deutschsprachigen Raum dienen. Sie hätte auch erhebliche Nachteile. Einmal ist es kaum möglich, neben „Adoption“ und „adoptieren“ auch vom „Adoptanten“ und „Adoptierten“ zu sprechen. Es müßte auch in diesem Falle bei den Worten „Annehmender“ und „Angenommener“ verbleiben, so daß mit der Einführung des Begriffs „Adoption“ der Sprachgebrauch des Gesetzes uneinheitlich würde. Von besonderer Bedeutung erscheint es jedoch, daß mit dem Wort „Adoption“ das Künstliche des Vorgangs hervorgehoben würde. Es soll deshalb an dem im deutschen Sprachgebrauch üblichen, bildhaften und dem Lebensvorgang entsprechenden Ausdruck „Annahme als Kind“ festgehalten werden. Es ist jedoch nicht notwendig, die Worte „Adoption“ und „adoptieren“, die in der Literatur und insbesondere im internationalen Bereich häufig verwendet werden, zu vermeiden. Deshalb werden die Begriffe in der Begründung des Gesetzes verwendet.

8. Internationales Privatrecht

Der Entwurf verzichtet auf eine Neuregelung des internationalen Privatrechts für die Annahme als Kind. Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Annehmenden und – in geringerem Maße – zusätzlich an diejenige des Kindes in Artikel 22 EGBGB erscheint nicht dringend änderungsbedürftig. Zwar könnte die Regelung der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts in erster Linie nach dem

Kindeswohnsitz auch eine stärkere kollisionsrechtliche Anknüpfung an den Wohnsitz des Anzunehmenden nahelegen. Eine Neufassung soll aber erst bei der Durchsicht des deutschen Kollisionsrechts im Bereich des Familienrechts erwogen werden. Solange nicht geklärt ist, wie das internationale Privatrecht im Bereich des Familienrechts insgesamt gestaltet sein wird, ist auch die Lösung von Einzelproblemen (z. B. Vermeidung der Anwendung zweier Rechtsordnungen im Fall des Artikels 22 Abs. 2 EGBGB – Jayme, Das Standesamt, 1973, S. 229, 235 – und bei Annahme durch Ehegatten, die verschiedenem Recht unterliegen – Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Kindschafts-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, vorgelegt im Auftrag der Familienrechtskommission des Deutschen Rates für internationales Privatrecht, 1966, S. 4, 189 –) nicht möglich. Es bestünde die Gefahr, daß dieser Entwurf Grundentscheidungen für die Reform des internationalen Privatrechts vorwegnehmen oder häufige Änderungen des internationalen Privatrechts für den Bereich der Kindesannahme in Kauf nehmen müßte.

Auf Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Adoptionen soll aus ähnlichen Gründen verzichtet werden. Die im Zusammenhang mit der internationalen Zuständigkeit noch offenen Fragen schließen dagegen eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts auch für internationale Fälle nicht aus.

C. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Artikel 1 Nummer 1

Zu § 1741

Zu Absatz 1

1. Das anzunehmende Kind soll in eine harmonische und lebensfähige Familie aufgenommen werden. Diese Familie gruppiert sich in der Regel um ein Ehepaar, so daß die Annahme des Kindes durch ein Ehepaar die besten Voraussetzungen für seine Entwicklung bietet. Trotzdem regelt das geltende Recht die Annahme durch eine Einzelperson an erster Stelle. Erst in § 1749 BGB wird dann bestimmt, daß ein Kind nur von einem Ehepaar als gemeinschaftliches Kind angenommen werden kann. Grundsätzlich kann jedoch auch ein Verheirateter ein Kind allein annehmen, er bedarf dazu der Einwilligung seines Ehegatten (§ 1746 Abs. 1 BGB), die nicht ersetzt werden kann.

Der Entwurf stellt in Absatz 1 die Annahme des Kindes durch ein Ehepaar in den Vordergrund und bestimmt, abweichend vom geltenden Recht,

daß ein Ehepaar ein Kind grundsätzlich nur gemeinsam annehmen kann. Das Kind wird dann gemeinschaftliches Kind der Ehegatten. Er folgt damit der Anregung des Deutschen Bundestages (BT-Drucks. 7/716 und 7/328 Nr. 2 b) sowie Anregungen in der Reformdiskussion. Ausnahmen von dem Grundsatz enthält Absatz 2.

2. Die wünschenswerte Eingliederung des Kindes in den Familienverband der Annehmenden und die Gleichstellung des angenommenen Kindes mit anderen Kindern erfordern es, ein Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu allen Familienangehörigen herzustellen. Das angenommene Kind soll nicht das Kind des einen Ehegatten und das Stiefkind des anderen werden, zumal das geltende bürgerliche Recht kein besonderes Recht der Stiefkinder kennt, das geeignet wäre, Konflikte zwischen Stiefelternteil und Stiefkind zu lösen. Dem Wohl des Kindes entspricht es, wenn die Ehegatten die gleiche Bereitschaft haben, für das Kind als eigenes Kind zu sorgen. Wenn die Annahme durch beide Ehegatten daran scheitert, daß ein Ehegatte die Elternpflicht nicht übernehmen will, soll die Annahme besser unterbleiben, zumal der Entwurf das Erfordernis der Kinderlosigkeit beseitigt und das Mindestalter für einen Elternteil auf 21 Jahre herabsetzt (§ 1743 Abs. 1 Satz 1 BGB-E), so daß rechtliche Hindernisse für die Annahme durch beide Ehegatten kaum mehr bestehen. Eine Möglichkeit, über die Fälle des Absatzes 2 BGB-E hinaus die Annahme durch einen Ehegatten allein zuzulassen, sieht der Entwurf deshalb nicht vor.
3. Die Annahme als Kind darf nur ausgesprochen werden, wenn sie dem Wohl des Kindes dient (vgl. dazu oben B 4). Der Entwurf befindet sich damit im Einklang mit dem Europäischen Adoptionsübereinkommen, dessen Artikel 8 Abs. 1 vorschreibt, daß das Wohl des Kindes Voraussetzung der Annahme sein muß.
4. Das Ziel der Annahme soll es sein, dem Kind ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause zu verschaffen (vgl. Artikel 8 Abs. 2 des Europäischen Adoptionsübereinkommens). Die Annahme soll deshalb nur in Betracht kommen, wenn anzunehmen ist, daß die Ehe der Annehmenden Bestand haben wird. Um Eheleute als Annehmende auszuschließen, die in einer nicht stabilen Ehe leben, ist vorgeschlagen worden, die Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar erst nach einer bestimmten Ehedauer, z. B. von 5 Jahren, zuzulassen. Auch der Deutsche Bundestag hat eine solche Sperre angeregt (vgl. BT-Drucks. 7/716, 7/328 Nr. 2 b). Eine Ehedauer von 5 Jahren fordern die Rechte Frankreichs, Italiens, der Niederlande und Spaniens, Portugal verlangt eine Ehedauer von 10 Jahren, die Schweiz eine solche von 2 Jahren oder ein Mindestalter der Annehmenden von 35 Jahren. Das

Europäische Adoptionsübereinkommen setzt keine Mindestdauer der Ehe fest. Auch der Entwurf verzichtet darauf, eine bestimmte Dauer der Ehe als Voraussetzung der Annahme vorzuschreiben.

Die Stabilität einer Ehe hängt nicht allein von ihrer Dauer ab. Nach 5 Ehejahren werden noch etwa 60% aller Scheidungen ausgesprochen. Die Ehedauer ist damit nur ein Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Stabilität der Ehe. Die Prognose, ob die Ehe der Annehmenden Bestand haben wird, muß bei der Gesamtwertung des zu erwartenden Annahmeverhältnisses, also bei der Prüfung des Kindeswohls, berücksichtigt werden. Dazu ist eine starre Zahl weniger geeignet, die ohne Möglichkeit der Befreiung kaum eingeführt werden könnte. Die Kriterien für die Befreiung in einem besonderen Verfahren würden sich kaum von den Voraussetzungen für den Ausspruch der Annahme unterscheiden.

5. Nach § 1754 Abs. 2 Nr. 2 BGB ist die Bestätigung eines Annahmevertrages zu versagen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll. Absatz 1 übernimmt diese Regelung. Nach den Grundsätzen der Volladoption soll jedoch nicht nur ein dem Eltern- und Kindesverhältnis „entsprechendes“ Familienband hergestellt werden, vielmehr ohne Einschränkungen ein „Eltern-Kindverhältnis“. Das Gericht darf die Annahme erst aussprechen (§ 1752 BGB-E), wenn es zu seiner Überzeugung festgestellt hat, daß dies beabsichtigt ist und die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ob erwartet werden kann, daß ein solches Verhältnis entsteht, läßt sich am besten auf Grund praktischer Erfahrungen beurteilen. Deshalb sieht § 1744 BGB-E vor, daß das Ehepaar das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt haben soll.

Da das durch Annahme begründete Eltern-Kindverhältnis dem auf Geburt beruhenden gleichgestellt ist, müssen die Annehmenden zu dem Kind solche Beziehungen herstellen, wie sie zwischen Eltern und Kindern üblicherweise bestehen. Bei dieser Beurteilung kann es, wie schon die Rechtsprechung zu § 1754 Abs. 2 Nr. 2 BGB gezeigt hat, auf verschiedene Gesichtspunkte ankommen. Dazu wird gehören, daß der Altersunterschied zwischen Kind und Eltern natürlichen Verhältnissen nicht widerspricht. Der Entwurf verzichtet aber auf eine starre Festlegung der Altersgrenze, wie sie in einer Reihe anderer Rechtsordnungen erfolgt ist; auch das Höchstalter der Annehmenden wird nicht vorgeschrieben. Die Nachteile einer starren Regelung, von der Ausnahmen zugelassen werden müßten, würden ihre Vorteile überwiegen.

6. Der ursprüngliche Zweck der Kindesannahme war es, Ersatz für eigene Kinder zu schaffen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt deshalb in § 1741 BGB, daß nur derjenige, der keine Abkömmlinge hat, ein Kind annehmen darf. Das Gesetz über die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 356) sah erstmals bundeseinheitlich die Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit vor; sie ist durch § 1745 a BGB des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 Dauerrecht geworden (vgl. dazu die Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks. III/530, zu Nr. 23 c).

Die Bundesregierung hat schon in der Vorabnovelle angekündigt, daß sie vorschlagen wird, das Erfordernis der Kinderlosigkeit zu beseitigen (BT-Drucks. 7/421).

Der Entwurf kennt das Erfordernis der Kinderlosigkeit für die Annahme nicht mehr. Er entspricht damit Artikel 12 Abs. 2 des Europäischen Adoptionsübereinkommens und den Regelungen in fast allen anderen Rechtsordnungen. Da die Annahme als Kind vor allem der Fürsorge erziehungsbedürftiger Kinder dienen soll, ist es erwünscht, wenn das angenommene Kind mit Geschwistern aufwachsen kann, denen es auch rechtlich gleichgestellt wird. Schutzwerte Interessen vorhandener Kinder sollen im Rahmen des § 1745 BGB-E berücksichtigt werden. Eine einschneidende Änderung des geltenden Rechts ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Vom Erfordernis der Kinderlosigkeit wird von den Vormundschaftsgerichten, die gemäß § 68 a FGG über die Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit entscheiden, schon heute großzügig Befreiung erteilt.

7. Durch die Annahme als Kind soll ein Eltern-Kindverhältnis hergestellt werden; das Kind erlangt die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten (§ 1754 BGB-E). Da eheliche Kinder diese Rechtsstellung schon haben, kommt eine Annahme eigener ehelicher Kinder nicht in Betracht. Dieses Ergebnis wird als selbstverständlich im Gesetzestext nicht hervorgehoben.

Zu Absatz 2

8. Absatz 2 zählt die Fälle abschließend auf, in denen ein Ehegatte ein Kind allein annehmen kann.

Da zu einem nichtehelichen Kind schon Familienbände bestehen, soll ein Ehegatte sein nichteheliches Kind allein annehmen können. Die Annahme wird in der Regel durch die Mutter erfolgen, bei der das Kind bereits lebt. Das Stiefkindverhältnis zum Ehemann der Mutter wird nicht neu begründet. Bei der Annahme durch den nichtehelichen Vater kommt das Kind ebenfalls zu einem leiblichen Elternteil. Es kann hingenommen werden, daß die Frau des Vaters nun die Stiefmutter des Kindes wird.

Wenn ein Ehegatte das eheliche oder nichteheliche Kind des anderen Ehegatten annimmt, erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten (§ 1754 BGB-E), also die gleiche Stellung wie bei der Annahme durch das Ehepaar. Es besteht damit kein Anlaß für eine Einschränkung.

Eine Ausnahme von der gemeinsamen Annahme durch ein Ehepaar läßt der Entwurf nur dann zu, wenn ein Ehegatte kein Kind annehmen kann, weil er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig ist. Die Fälle, in denen es dem Wohl des Kindes dient, wenn der andere Ehegatte das Kind allein annimmt, werden nicht häufig sein. Das Wohl des Kindes wird dabei besonders sorgfältig geprüft werden müssen.

Weitere Ausnahmefälle sieht der Entwurf nicht vor. Insbesondere läßt er die Annahme durch einen Ehegatten nicht zu, wenn die Ehegatten längere Zeit getrennt leben (so z. B. Artikel 264 b des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs). Zwar leben die Ehegatten nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft. Es soll jedoch jede Spannung zwischen dem Verhältnis eines Ehegatten zu seinem angenommenen Kind und dem Verhältnis zum anderen Ehegatten vermieden werden. Die Annahme durch einen Ehegatten allein im Falle des Getrenntlebens würde dem Bestreben zuwiderlaufen, dem Kind ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause zu verschaffen (vgl. oben Nr. 4).

Der Entwurf greift auch nicht die Anregung auf, die Annahme durch einen deutschen Ehegatten allein zuzulassen, wenn der ausländische Ehepartner nach der auf ihn anwendbaren Rechtsordnung kein Kind annehmen kann. Ob hier die Annahme durch den deutschen Ehegatten allein zugelassen werden kann, wird bei der Neuordnung des deutschen internationalen Privatrechts (vgl. dazu B 8) zu entscheiden sein.

Zu Absatz 3

- Die Annahme eines Kindes durch Alleinstehende kommt dann in Betracht, wenn die gemeinsame Annahme eines Pflegekindes scheitert, weil die Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder die Scheidung der Ehe aufgelöst wurde. Auch die Annahme eines verwandten Kindes durch eine Einzelperson kann ihren guten Sinn haben und ebenso die Annahme eines fremden Kindes, wenn die Einzelperson in der Lage ist, zu dem Kind eine Eltern-Kindbeziehung herzustellen. Die Bundesregierung schlägt deshalb nicht vor, die Annahme eines Kindes durch eine Einzelperson zu verbieten oder zu erschweren. Sie soll vielmehr zulässig sein, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Dabei wird insbesondere eingehend zu prüfen sein, ob die Annahme durch eine Einzelperson dem Wohl des Kindes dient.

- Nach dem Entwurf ist die gemeinschaftliche Annahme durch ein Ehepaar die Regel. Wie im geltenden Recht ist es Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, nicht gestattet, ein Kind gemeinschaftlich anzunehmen. Jede andere Lebensgemeinschaft als die Ehe ist rechtlich nicht abgesichert, um eine gemeinschaftliche Annahme des Kindes durch ihre Mitglieder zu rechtfertigen. Es fehlen die Voraussetzungen, um das Kind rechtlich in diese Gemeinschaft einzuordnen.

Zu Absatz 4

- Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 1742 a BGB; diese Vorschrift ist durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243) in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden. Auf die Begründung der Bundesregierung zu dieser Vorschrift (BT-Drucks. V/2370, zu Nr. 39) wird verwiesen. Da weder die Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes noch seine soziale Stellung seit dem Inkrafttreten des Nichtehelichengesetzes am 1. Juli 1970 grundlegend verändert worden ist, schlägt die Bundesregierung vor, an der Regelung des geltenden Rechts festzuhalten. Dafür spricht auch, daß das Europäische Adoptionsübereinkommen in Artikel 12 Abs. 3 bestimmt, daß eine Rechtsordnung einer Person nicht untersagen dürfe, ihr nichteheliches Kind anzunehmen, wenn die Annahme die Rechtsstellung des Kindes verbessert.

Besonderheiten, die sich aus der Rechtsstellung des nichtehelichen Vaters ergeben, sind in § 1747 Abs. 2 BGB-E und in § 51 b des Jugendwohlfahrtsgesetzes in der Fassung von Artikel 10 des Entwurfs geregelt.

Zu § 1742

- Es dient regelmäßig nicht dem Wohl eines Kindes, wenn es von einer Familie zur anderen weitergereicht wird. Ein angenommenes Kind kann nach § 1749 Abs. 2 Satz 1 BGB deshalb, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, bei Lebzeiten des Annehmenden nur von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen werden. Auch das Europäische Adoptionsübereinkommen läßt eine erneute Adoption eines angenommenen Kindes nur in Ausnahmefällen zu (Artikel 6 Abs. 2).

§ 1742 BGB-E entspricht fast wörtlich § 1749 Abs. 2 Satz 1 BGB. Die Annahme eines bereits angenommenen Kindes ist damit nur in drei Ausnahmefällen zulässig.

- Die Annahme des Kindes durch den Ehegatten desjenigen, zu dem schon ein Annahmeverhältnis besteht, führt dazu, daß das Kind ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten wird (§ 1754

Abs. 1 BGB-E). Damit ist das Eltern-Kindverhältnis hergestellt, das in § 1741 Abs. 1 BGB-E die Regel sein soll.

In § 1749 Abs. 2 Satz 2 BGB ist bestimmt, daß in diesem Fall eine Einwilligung der leiblichen Eltern nicht erforderlich ist. Diese Vorschrift ist im neuen Recht überflüssig. Das Kind ist ein eheliches Kind des Ehegatten, zu dem das Annahmeverhältnis besteht (§ 1754 BGB-E). Dieser Ehegatte erteilt damit die Einwilligung der Eltern (§ 1747 BGB-E) und als Ehegatte (§ 1749 BGB-E). Durch das Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses zu den leiblichen Eltern (§§ 1755, 1756 BGB-E) scheiden diese als Einwilligungsberechtigte aus.

2. Eine weitere Ausnahme ist vorgesehen, wenn die neuen Eltern verstorben sind. Zwar bleibt das Kind, anders als im geltenden Recht (§ 1763 BGB), Mitglied der neuen Familie. Eine erneute Annahme des Kindes soll aber zulässig sein, weil das Kind durch die Annahme wieder in Pflege und Erziehung durch Eltern kommt.

Da das Kind in diesem Fall keine Eltern mehr hat – die neuen Eltern sind gestorben, das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern ist erloschen –, ist, anders als im geltenden Recht (vgl. Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., § 1747 BGB Rdnr. 9), die Einwilligung der leiblichen Eltern nicht erforderlich. Dies ist eine Konsequenz der Volladoption, keine unzulässige Erstreckung der Einwilligung der leiblichen Eltern auf die Annahme durch beliebig neue Eltern (vgl. dazu oben B 2 c).

Obwohl das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Eltern nach geltendem Recht nicht erlischt, wird angenommen, daß die leiblichen Eltern das Kind nach dem Tod der Adoptiveltern an Kindes Statt annehmen können (vgl. Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., § 1741 BGB Rdnr. 9). Nach dem Entwurf ist dies ebenfalls zulässig; eine ausdrückliche Regelung ist nicht notwendig.

3. Die Fälle, in denen eine erneute Annahme in Betracht kommt, weil das erste Annahmeverhältnis aufgehoben ist, werden selten sein (vgl. oben B 6). Eine erneute Annahme des Kindes ist nur zulässig, wenn das erste Annahmeverhältnis aufgehoben ist (§ 1742 BGB-E). Für die neue Annahme gelten keine Besonderheiten, weil die leiblichen Eltern ihre Stellung wieder einnehmen (§ 1764 Abs. 1, 2 BGB-E). Die Zustimmung der leiblichen Eltern ist auch dann erforderlich, wenn ihnen die elterliche Gewalt (§ 1764 Abs. 3 BGB-E) nicht übertragen wurde.
4. Während leibliche Eltern ihr Kind jederzeit zur Annahme durch neue Eltern freigeben können, haben die Annehmenden diese Befugnis nicht.

Der Entwurf entspricht damit Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Adoptionsübereinkommens und dem geltenden Recht. Eine solche Regelung ist notwendig, um unerwünschte Kettenadoptionen zu vermeiden. Sie steht auch im Einklang mit der Einschränkung der Möglichkeiten, das Annahmeverhältnis wieder aufzuheben (vgl. oben B 6).

Zu § 1743

Zu Absatz 1

1. Absatz 1 regelt das Mindestalter der Annehmenden. Die Beurteilung dieser Frage hängt stark von dem Zweck der Annahme als Kind ab. Die Rechtsentwicklung zu dieser Frage ist das Ergebnis der Veränderungen, die auf Grund der gewandelten Auffassung von der Annahme an Kindes Statt eingetreten sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch verlangte, um die Kinderlosigkeit zu gewährleisten, ursprünglich ein Mindestalter von 50 Jahren; das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) setzte das Mindestalter auf 35 Jahre herab, die Vorabnovelle schließlich auf 25 Jahre (Bundesgesetzbl. 1973 I S. 1013, § 1744 BGB). Die Befreiung vom Alterserfordernis war möglich (§ 1745 BGB). Der Entwurf übernimmt grundsätzlich die Altersgrenze von 25 Jahren (vgl. dazu die Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks. 7/421 S. 4/5). Es entspricht der Annahme als Kind, die insbesondere dem Wohl des Kindes dienen soll, daß es als Kleinkind von jungen Eltern angenommen wird, nicht von solchen, die seine Großeltern sein könnten. Andererseits ist eine Altersgrenze von 25 Jahren geboten, weil die Familienverhältnisse in der annehmenden Familie konsolidiert sein sollen und an die innere Reife eines Annehmenden besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Bei dieser niedrigen Altersgrenze ist eine generelle Befreiungsmöglichkeit überflüssig. Bei der Beratung der Vorabnovelle hat es der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages abgelehnt, die Altersgrenze als Soll- statt als Mußvorschrift zu fassen, weil er befürchtet hat, daß dies in der Praxis zu einer weiteren Senkung der Altersgrenze führen könnte (BT-Drucks. 7/716 S. 2). Diese Bedenken würden auch gegen eine generelle Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall gelten, weil sie dieselbe Wirkung haben könnte. Im übrigen schreibt der Entwurf eine bestimmte Ehedauer (vgl. Nr. 4 zu § 1741 BGB-E) oder einen bestimmten Altersunterschied (18 Jahre in § 1744 BGB in der bis 1961 geltenden Fassung) nicht vor.
2. Bei der Annahme durch ein Ehepaar genügt es, wenn ein Ehegatte 25 Jahre alt ist. Der andere Ehegatte muß jedoch 21 Jahre alt sein. Mit dieser Altersgrenze soll verhindert werden, daß zu junge Menschen eine Verantwortung durch die

Annahme eines Kindes auf sich nehmen, deren Auswirkungen sie nicht überblicken können. Zugleich wird damit die unterste Altersgrenze des Europäischen Adoptionsübereinkommens (Artikel 7 Abs. 2) übernommen, von der nur abgesehen werden kann, wenn das eigene nicht-eheliche Kind angenommen wird oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Zu Absatz 2

3. In zwei besonderen Ausnahmefällen erscheint es gerechtfertigt, die Altersgrenze für Annehmende generell auf das 21. Lebensjahr herabzusetzen. Diese Voraussetzung liegt insbesondere vor, wenn eine nichteheliche Mutter oder ein nichtehelicher Vater das Kind annehmen will, aber auch dann, wenn ein Ehegatte sein Stiefkind annehmen will. Bei der Annahme eines verwandten Kindes (§ 1756 BGB-E) soll es bei der Altersgrenze des Absatzes 1 verbleiben.

Zu Absatz 3

4. Auch im neuen Recht muß der Annehmende unbeschränkt geschäftsfähig sein. Der Entwurf übernimmt damit § 1744 Satz 2 BGB; eine Änderung dieser Regelung ist nicht angezeigt. Auch der Deutsche Bundestag hat vorgeschlagen, das geltende Recht beizubehalten (BT-Drucks. 7/716, 7/328 Nr. 2 b). Die Annahme eines Kindes setzt ein Mindestmaß erzieherischer Fähigkeiten voraus, die in aller Regel derjenige nicht haben wird, der sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet oder der wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 BGB) oder derjenige, der wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 114 BGB). Da er selbst hilfsbedürftig sein wird, soll er ein Kind, für das er sorgen müßte, nicht annehmen können. Wenn nur ein Ehegatte nicht voll geschäftsfähig ist, kommt eine gemeinschaftliche Annahme durch die Eheleute ebenfalls nicht in Betracht; der voll geschäftsfähige Ehegatte kann jedoch ein Kind allein annehmen (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB-E).
5. Nach § 1744 Satz 3 BGB muß das anzunehmende Kind minderjährig sein, §§ 1745, 1745 c BGB lassen die Befreiung von diesem Erfordernis zu (vgl. oben B 3 d). Besondere Vorschriften dieser Art sind nach dem Entwurf entbehrlich. Die §§ 1741 bis 1766 BGB-E handeln, wie die Überschrift zu I klarstellt, nur von der Annahme Minderjähriger, die §§ 1767 bis 1772 BGB-E nur von der Annahme Volljähriger.

Zu § 1744

1. Im geltenden Recht ist eine Probezeit vor der Genehmigung oder der Bestätigung des Annahmevertrages nicht vorgesehen.

In der Reformdiskussion ist umstritten, ob eine Probezeit gesetzlich festgelegt werden soll und ob insbesondere ihre Dauer zu bestimmen ist. Vielfach wird eine Anpassungszeit von einem Jahr gefordert; andererseits wird vorgebracht, das geltende Recht, das die Probezeit nicht kennt, habe zu keinen Unzuträglichkeiten geführt, eine starre Frist könne die Annahme erschweren.

2. Nach Artikel 17 des Europäischen Adoptionsübereinkommens darf die Annahme nur ausgesprochen werden, wenn das Kind der Pflege der Annehmenden während eines Zeitraums anvertraut war, der ausreicht, damit die zuständige Behörde die Beziehungen zwischen dem Kind und den Annehmenden im Falle einer Annahme richtig einzuschätzen vermag. Ausländische Rechte schreiben teilweise Probezeiten vor, die zwischen 3 Monaten und 3 Jahren liegen, andere Rechte kennen solche festgelegten Probezeiten nicht.
3. Das Vormundschaftsgericht kann die Annahme nur aussprechen, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. Es hat damit alle Aspekte der künftigen Eltern-Kindbeziehung zu berücksichtigen. Es hat auch in Zukunft das Jugendamt zu hören (§ 48 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 i. d. F. von Artikel 10 des Entwurfs) und eine gutachtliche Äußerung des Jugendamtes oder einer Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind (§ 56 d FGG i. d. F. von Artikel 4 des Entwurfs). Zur Vorbereitung dieses Gutachtens und als Grundlage der Prüfung des Kindeswohls wird es in der Regel nicht ausreichen, wenn die Person und die Lebensverhältnisse der neuen Eltern und des Kindes untersucht werden. Selbst wenn diese Umstände für die Annahme günstig sind, wird eine Zeit, in der die neuen Eltern das Kind tatsächlich betreuen, zur endgültigen Beurteilung notwendig sein, ob die ausgesuchten Annehmenden als Eltern dieses bestimmten Kindes geeignet sind.
4. Der Entwurf sieht davon ab, eine bestimmte Zeitdauer für die Pflege vorzuschreiben. Eine starre Regelung würde den Verhältnissen des Einzelfalls nicht immer gerecht; eine Betreuungszeit wird ausnahmsweise auch entfallen können. Diese elastische Regelung gibt dem Jugendamt, der Adoptionsvermittlungsstelle und dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, das Verfahren dem Einzelfall anzupassen.
5. Aus der Praxis ist angeregt worden, das Pflegeverhältnis rechtlich näher auszugestalten, insbesondere dadurch, daß die Pflegeeltern vor den leiblichen Eltern unterhaltspflichtig werden. Die Stellung der zur Annahme bereiten neuen Eltern wird jedoch dadurch abgesichert, daß die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern mit der Ein-

willigung in die Annahme ruht, das Verkehrsrecht nicht ausgeübt werden darf (§ 1751 Abs. 1 BGB-E) und das Jugendamt Vormund wird. Für eine weitere Regelung besteht kein Bedürfnis.

Zu § 1745

1. Das geltende Recht gestattet die Annahme an Kindes Statt grundsätzlich nur dem, der keine Abkömmlinge hat (§ 1741 BGB), läßt die Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit jedoch großzügig zu (§ 1745 a BGB). Es hat damit die ursprüngliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach der keine Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit möglich war, schon verlassen. Um die Annahme von Waisen des Zweiten Weltkriegs zu erleichtern, hatte das Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 356) zunächst bis Ende 1952 die Befreiung zugelassen. Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde mehrfach verlängert, bis das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 § 1745 a BGB als Dauerrecht eingeführt hat.

Wissenschaft und Praxis fordern einhellig, die Annahme von Kindern auch dann zuzulassen, wenn die Annehmenden bereits selbst Kinder haben, weil es für das angenommene Kind förderlich sei, wenn es mit Geschwistern heranwächst. Dem entspricht Artikel 12 des Europäischen Adoptionsübereinkommens. In den meisten ausländischen Rechten ist das Erfordernis der Kinderlosigkeit beseitigt (Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, CSSR, UdSSR, Ungarn). Auch die Deutsche Demokratische Republik läßt die Annahme durch Eltern zu, die bereits Kinder haben. Von den europäischen Staaten haben Frankreich, Griechenland, Luxemburg und Portugal an dem Grundsatz der Kinderlosigkeit für Annehmende festgehalten.

2. Nach dem Entwurf dient die Annahme vor allem dem Wohl des Kindes, also seiner Betreuung und Erziehung (vgl. oben B 4). Das Kind soll in einer harmonischen und lebensstüchtigen Familie aufwachsen (BVerfGE 24 S. 119); dazu kann es dienlich sein, wenn weitere angenommene Geschwister, deren Interessen nach geltendem Recht unberücksichtigt bleiben, oder wenn leibliche Kinder der Annehmenden vorhanden sind. Deshalb verzichtet der Entwurf darauf, die Annahme davon abhängig zu machen, daß die neuen Eltern noch keine Kinder haben.
3. Wenn nach geltendem Recht vom Erfordernis der Kinderlosigkeit befreit werden soll, ist zu prüfen, ob „überwiegende Interessen der leiblichen Abkömmlinge des Annehmenden entgegenstehen“ oder ob eine „Gefährdung der Interessen des Anzunehmenden durch das Vorhan-

densein leiblicher Abkömmlinge zu befürchten ist“. „Vermögensrechtliche Interessen der Beteiligten sollen nicht ausschlaggebend sein“ (§ 1745 a Abs. 1 BGB).

Auch wenn der Entwurf davon ausgeht, daß es grundsätzlich erwünscht ist, wenn der Annehmende Kinder hat, kann nicht übersehen werden, daß Interessen dieser Kinder berührt werden, wenn sie nach Wahl der Eltern weitere Geschwister bekommen. Das Erbteil der vorhandenen Kinder wird verkürzt und auch ihr Unterhaltsanspruch kann beeinträchtigt werden (vgl. die kritischen Überlegungen zum schweizerischen Adoptionsrecht, Botschaft des Schweizerischen Bundesrates, a.a.O., S. 1219 f.).

Diese Interessenlage kann nicht dazu führen, für die Annahme die Einwilligung schon vorhandener Kinder zu verlangen. Es genügt, wenn die Interessen der Kinder der Annehmenden in dem Umfang geprüft werden wie im geltenden Recht bei der Befreiung nach § 1745 a Abs. 1 BGB. Hierbei spielen Umstände des Einzelfalls eine Rolle, die nicht abschließend im Gesetz aufgeführt werden können (vgl. dazu z. B. Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., § 1745 a BGB, Rdnr. 3 bis 9). Der Entwurf beläßt es deshalb bei der Formulierung des geltenden Rechts, paßt sie jedoch der neuen Regelung an, nach der schon vorhandene Kinder grundsätzlich kein Hindernis für die Annahme sind.

4. Während das geltende Recht nur die Interessen vorhandener leiblicher Abkömmlinge berücksichtigt, sind nach § 1745 BGB-E die Interessen aller Kinder, also auch angenommener Kinder, abzuwägen. Dies folgt schon daraus, daß ein angenommenes Kind die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt hat.
5. Die Bundesregierung schlägt vor, die Vorschrift des § 1745 a Abs. 1 BGB auch insoweit zu übernehmen, als zu prüfen ist, ob Interessen des Kindes durch weitere Kinder der neuen Eltern gefährdet werden könnten. Zwar ist das Wohl des Anzunehmenden schon nach § 1741 Abs. 1 BGB-E zu prüfen. Mit der Vorschrift des § 1745 BGB-E soll aber eine Gesamtwertung für den Fall vorgenommen werden, daß in der Familie schon Kinder vorhanden sind. Es erscheint deshalb zweckmäßig, im Gesetzestext darauf hinzuweisen, daß auch das anzunehmende Kind Schaden erleiden könnte, wenn sich das Verhältnis zu den Geschwistern nicht normal entwickeln würde.
6. Überflüssig ist eine Vorschrift über die Berücksichtigung von Interessen gemeinschaftlicher Kinder von Eheleuten, wenn ein Ehegatte ein Kind allein annehmen will (jetzt § 1745 a Abs. 2 BGB), da nach § 1741 Abs. 1 BGB-E Eheleute ein Kind nur gemeinsam annehmen können und

in den Ausnahmefällen des § 1741 Abs. 2 BGB-E die allgemeine Regelung des § 1745 BGB-E genügt.

7. Satz 2 der Vorschrift übernimmt § 1745 a Abs. 1 Satz 2 BGB. Zwar können vermögensrechtliche Interessen verschiedene Bedeutung haben. Trotzdem verzichtet der Entwurf auf eine weitere Differenzierung. Schon im geltenden Recht wird die rechnerische Schmälerung des Erbteils durch neue Geschwister regelmäßig nicht als Gefährdung der Interessen vorhandener Kinder angesehen. Eine Teilung der finanziellen Leistungskraft der Eltern wird eine Gefährdung vorhandener Kinder nur darstellen, wenn besondere Umstände vorliegen. Satz 2 soll jedoch nicht die verschiedenen möglichen Interessen im Vermögensbereich einordnen, vielmehr klarstellen, daß vermögensrechtliche Gesichtspunkte ganz in den Hintergrund treten sollen und nur ganz ausnahmsweise ausschlaggebend sein können; sonst wäre das alte Bürgerliche Recht wirksam, das die Kinderlosigkeit vorschreibt, weil angenommene Kinder immer das Erbrecht leiblicher Kinder schmälern. Es ist jedoch weniger wichtig, was die Eltern dem Kind bei ihrem Tod an Vermögen hinterlassen, „als was sie ihm bei Lebzeiten an Liebe, Fürsorge und Geborgenheit zuteil werden lassen“ (Botschaft des Schweizerischen Bundesrates, a.a.O., S. 1219).
8. Im geltenden Recht erstrecken sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt auf schon vorhandene Abkömmlinge des Anzunehmenden nur, wenn der Vertrag auch mit ihnen abgeschlossen wird (§ 1762 BGB); die Voraussetzungen für diesen Vertrag sind die gleichen wie beim Annahmevertrag selbst. Deshalb kennt das geltende Recht keine Vorschrift, nach der Interessen des Abkömmlings zu berücksichtigen wären.

Nach den Grundsätzen der Volladoption vermittelt der Angenommene die Verwandtschaft zur neuen Familie auch für seine Kinder (§ 1754 BGB-E, vgl. auch oben B 1). Der Entwurf schreibt deshalb ausdrücklich vor, daß auch das Wohl der Abkömmlinge des Kindes zu berücksichtigen ist (für die Annahme Volljähriger vgl. § 1769 Satz 1 BGB-E).

Da der Anzunehmende nicht älter als 18 Jahre sein darf, kann ein Abkömmling nur ein Kleinkind sein. Dem Wohl des Anzunehmenden wird die Annahme nur entsprechen, wenn sie auch im Interesse seiner Kinder liegt. Da ein Interessengegensatz jedoch nicht auszuschließen ist, soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß neben dem Wohl des Anzunehmenden auch das seines Kindes zu berücksichtigen ist.

Zu § 1746

1. Im geltenden Recht wird ein Kind durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kind an-

genommen (§ 1741 BGB). Die Mitwirkung des Kindes beim Vertragsschluß, vor allem seine Vertretung, regelt § 1751 BGB: Bis zum 14. Lebensjahr des Kindes handelt sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, ist das Kind älter als 14 Jahre, schließt es den Vertrag selbst, bedarf jedoch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

2. Auch wenn die Annahme als Kind durch Dekret begründet wird, kann sie nur ausgesprochen werden, wenn das Kind einverstanden ist. Eine tiefgreifende Änderung der familienrechtlichen Verhältnisse kann nur mit Zustimmung desjenigen erfolgen, der vor allem davon betroffen ist. Bis zu welchem Alter die Einwilligung des Kindes durch seinen gesetzlichen Vertreter erklärt und ab wann das Kind nun selbst einwilligen kann, muß im Gesetz festgelegt werden. Teilweise läßt das Familienrecht die Mitwirkung des Kindes erst zu, wenn es 18 Jahre alt ist, so bei der Anfechtung der Ehelichkeit (§ 1597 Abs. 2 BGB) und der Zustimmung zur Anerkennung der nichtehelichen Vaterschaft (§ 1600 d Abs. 2 BGB). In anderen Fällen wird der Wille des Kindes selbst schon berücksichtigt, wenn es 14 Jahre alt ist, so bei der Annahme des Mädchennamens der nichtehelichen Mutter (§ 1617 Abs. 2 Satz 3, § 1758 a Abs. 5 Satz 3 BGB), bei der Einbenennung des Kindes (§ 1618 Abs. 2 BGB), der Ehelicherklärung des nichtehelichen Kindes (§ 1729 Abs. 1, § 1740 c BGB) und schließlich beim Abschluß des Annahmevertrages (§ 1751 Abs. 2 BGB).

Andere Rechtsordnungen verlangen die Zustimmung des Kindes selbst von verschiedenen Altersstufen an, ab 10 Jahren (einige sozialistische Staaten), ab 12 Jahren (z. B. Dänemark, Norwegen, Schweden), ab 13 Jahren (Polen), ab 14 Jahren (z. B. DDR, Schottland, Portugal), ab 15 Jahren (z. B. Belgien, Frankreich) oder erst ab 18 Jahren (Italien).

Das Europäische Adoptionsübereinkommen, das nur die Adoption von Kindern bis zum 18. Lebensjahr behandelt, schreibt nicht vor, daß das Kind ab einer bestimmten Altersstufe mitwirken muß.

3. Im Entwurf ist die Mitwirkung des Kindes als Einwilligung ausgestaltet, während der Anzunehmende, wenn er volljährig ist, durch seinen Antrag mitwirkt (§ 1768 Abs. 1 BGB-E). Es würde den Lebenssachverhalt nicht treffen, wenn das Kind, insbesondere wenn es Kleinkind ist, das Annahmeverfahren selbst betreiben müßte. Der Antrag soll von den neuen Eltern ausgehen (§ 1752 Abs. 1 BGB-E).

4. In Anlehnung an § 1751 Abs. 1 BGB erklärt für das Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht

- vierzehn Jahre alt ist, sein gesetzlicher Vertreter, dem die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten zusteht, die Einwilligung. Ist die Mutter oder der Vater oder sind beide Eltern zu dieser Vertretung berechtigt und weigern sie sich, die Einwilligung für das Kind zu erklären, kann die Erklärung nicht ersetzt werden. Der Entwurf folgt damit dem geltenden Recht (Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., § 1751 BGB Rdnr. 11). Den Eltern kann allerdings das Recht zur Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegenheiten entzogen werden (§ 1666 BGB). Die Voraussetzungen dafür werden vorliegen, wenn die Einwilligung des Elternteils nach § 1748 BGB-E ersetzt wurde, aber in der Regel auch dann, wenn ein Elternteil die elterliche Einwilligung (§ 1747 BGB-E) unwiderrufbar (§ 1750 Abs. 2 BGB-E) erklärt hat und sich weigert, die Einwilligung für das Kind zu erklären.
5. Hat das Kind einen Vormund oder einen Pfleger, so gibt dieser die Erklärung für das Kind ab (über die Ersetzungsmöglichkeiten vgl. unter Nummer 12).
 6. Ist das Kind 14 Jahre alt und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es nur selbst in die Annahme einwilligen. Die Altersgrenze von 14 Jahren entspricht der neueren Gesetzgebung im Familienrecht (vgl. oben Nr. 2) und vor allem der Tendenz des Entwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (BT-Drucks. 7/2060, § 1634 Abs. 1 Satz 2, § 1641 Abs. 3, § 1788 Abs. 1 Nr. 5, § 1899 Abs. 3 BGB in der Fassung des Entwurfs zur elterlichen Sorge). Es erscheint auch folgerichtig, die Annahme eines bereits 14 Jahre alten Minderjährigen von seiner persönlichen Einwilligung abhängig zu machen. Das Kind wird nur dann ungestört in der neuen Familie aufwachsen, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den Eltern besteht. Ein Vierzehnjähriger kann mitentscheiden, ob er ein Kind neuer Eltern werden will. Er kann insbesondere ein eigenes Interesse und berechtigte Gründe haben, nicht einzuwilligen.
 7. Eine starre Altersgrenze ist im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich; es bleibt also für die Frage, ob das Kind selbst einwilligen muß, unberücksichtigt, ob das Kind zu einer eigenen Beurteilung der Angelegenheit schon früher in der Lage ist (so § 1626 Abs. 2, § 1626 a, § 1634 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, BT-Drucks. 7/2060). Ein noch nicht 14 Jahre altes Kind kann jedoch seine Wünsche und Vorstellungen bei der Anhörung durch das Vormundschaftsgericht vorbringen. Das Vormundschaftsgericht hat dann zu entscheiden, ob die Annahme, die das Kind nicht will, dem Wohl des Kindes dient.
 8. Die Einwilligung des über 14 Jahre alten Kindes kann nicht ersetzt werden. Wenn das Kind ohne triftige Gründe die Annahme ablehnt, soll die Annahme nicht durch einen Ersetzungsbeschuß durchgesetzt werden.
 9. Die Einwilligung zu einer Annahme als Kind ist eine der weittragendsten Entscheidungen, die ein Jugendlicher treffen kann. Wie im geltenden Recht (§ 1751 Abs. 2 BGB) soll ihm dabei sein gesetzlicher Vertreter beistehen, dessen Zustimmung der Jugendliche zur Erklärung der Einwilligung bedarf.
 10. Da sich die gesamte Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts in dem einheitlichen Verfahren der Annahme konzentriert (§ 1752 Abs. 1 BGB-E), entfällt die vorherige Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Einwilligung.
- Zu Absatz 2**
11. Nach geltendem Recht tritt die Bindung des Kindes ein, wenn es den Annahmevertrag geschlossen hat (§ 1754 Abs. 1 Satz 2 BGB); Einwilligungserklärungen der Eltern und von Ehegatten sind unwiderruflich (§ 1748 Abs. 1 BGB). Das Annahmeverfahren soll nicht unter der Unsicherheit stehen, daß eine erforderliche Einwilligung jederzeit widerrufen werden könnte (vgl. § 1750 Abs. 2 BGB-E). Ist das Kind jedoch 14 Jahre alt und nicht geschäftsunfähig, hält es der Entwurf nicht für gerechtfertigt, das Kind schon vor dem Ausspruch der Annahme zu binden. Eine Annahme wird dem Wohl des Kindes regelmäßig nicht entsprechen, wenn es die Begründung des neuen Eltern-Kindverhältnisses nicht mehr will, ehe das Gericht entschieden hat. Nicht nur das Gericht soll die Möglichkeit haben, in diesem Fall den Ausspruch der Annahme abzulehnen, vielmehr soll das Kind ein eigenes Recht erhalten, den Ausspruch der Annahme zu verhindern. Das 14 Jahre alte Kind erhält damit eine Stellung, die mit Rücksicht auf die gravierenden Rechtswirkungen des Statuswechsels angemessen ist. Es wird gleichzeitig den Annehmenden gleichgestellt, die nach allgemeinen Grundsätzen ihren Antrag bis zum Ausspruch der Annahme zurücknehmen können (§ 1752 Abs. 1 BGB-E, Bem. 3). Das Kind kann die Einwilligung auch dann widerrufen, wenn die Einwilligung von seinen Eltern, einem Vormund oder Pfleger erklärt wurde, ehe es 14 Jahre alt war. Um den Nachweis des Widerrufs sicherzustellen, muß er schriftlich gegenüber dem Vormundschaftsgericht erklärt werden. Diese höchstpersönliche Entscheidung soll das Kind ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters treffen, da es sich in diesem Fall für seine bisherige Familienbindung entscheidet, also keine neuen Wege beschreitet.

Zu Absatz 3

12. Verweigert nach geltendem Recht ein Vormund oder Pfleger den Abschluß eines Vertrages über die Annahme an Kindes Statt oder verweigert er die Zustimmung zum Abschluß des Vertrages durch das Kind, kann er vom Vormundschaftsgericht dazu nicht angehalten werden. Es besteht auch keine Möglichkeit, seine Erklärung zu ersetzen (vgl. Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., § 1751 BGB Rdnr. 20). Liegen die Voraussetzungen vor, kann der Vormund nach § 1886 BGB entlassen werden, der neue Vormund oder Pfleger hat dann die Entscheidung zu treffen.
13. Es erscheint unabgewogen, wenn der Vormund oder Pfleger aus Gründen, die nicht zu billigen sind, eine Annahme des Kindes verhindern könnte, obwohl die Eltern und die Annehmenden die Annahme wollen und das Vormundschaftsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß die Annahme dem Wohl des Kindes dient. Auch in anderen Rechtsordnungen wird dem Vormund oder Pfleger eine so weitgehende Rechtsstellung nicht eingeräumt. So haben Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Luxemburg vorgesehen, daß die Einwilligung eines Vormundes wie die Einwilligung der Eltern ersetzt werden kann. In Polen gilt dafür eine Sondervorschrift.
14. Vormund und Pfleger handeln für das Kind kraft der ihnen übertragenen Aufgabe. Die Eltern machen bei ihrer Entscheidung über die Einwilligung von dem Elternrecht Gebrauch, das ihnen originär zusteht und verfassungsrechtlich abgesichert ist. Für den Vormund oder Pfleger steht der Entwurf vor der Frage, ob wie im geltenden Recht (§ 1886 BGB) eine falsche Entscheidung dieser Personen nur korrigiert werden kann, wenn der Vormund oder Pfleger ausgewechselt wird und der neue eine andere Entscheidung trifft, oder ob die falsche Entscheidung vom Vormundschaftsgericht überprüft und gegebenenfalls ersetzt werden soll. Die Bundesregierung schlägt vor, neben dem Ausweg der Entlassung des Vormunds oder Pflegers nach § 1886 BGB dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit zu geben, die Entscheidung des Vormunds oder Pflegers gegen die Aufnahme des Mündels in eine neue Familie im Einzelfall darauf nachzuprüfen, ob sie mißbräuchlich erscheint, ob sie also ohne triftige Gründe erfolgt ist (vgl. auch § 1838 BGB und § 3 Abs. 3 des Ehegesetzes). Diese Überprüfung kann, anders als die Ersetzung der Einwilligung der Eltern und von Ehegatten (§§ 1748, 1749 BGB-E), von Amts wegen erfolgen. Damit schließt sich der Entwurf auch dem Vorschlag der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge an; ein neuer § 1837 Abs. 3 BGB soll die Möglichkeit schaffen, dem Vormund einen Teil seiner Aufgaben zu entziehen (vgl. BT-Drucks. 7/2060 S. 41).

Zu § 1747**Zu Absatz 1**

1. Zur Annahme an Kindes Statt ist die Einwilligung der Eltern eines ehelichen und der Mutter eines nichtehelichen Kindes erforderlich (§ 1747 Abs. 1 BGB), unabhängig davon, ob ihnen die elterliche Gewalt über das Kind zusteht. Die Entscheidung darüber, ob das Kind die eigene Familie verlassen und in eine neue Familie aufgenommen werden soll, ist also kein Akt der elterlichen Gewalt. Die Eltern nehmen vielmehr ein eigenes Recht wahr, das in dem verfassungsrechtlich geschützten natürlichen Elternrecht seine Grundlage hat (Engler, FamRZ 1969 S. 65 f.).

In einer Reihe anderer Rechtsordnungen wird die elterliche Einwilligung jedoch nur als Ausfluß der elterlichen Gewalt gesehen, so daß die Eltern der Adoption dann nicht zustimmen müssen, wenn die elterliche Gewalt ein anderer ausübt. Das Europäische Adoptionsübereinkommen läßt auch diese Ausgestaltung zu, denn es verlangt die elterliche Einwilligung nicht, wenn den Eltern die elterlichen Rechte entzogen sind (Artikel 5 Abs. 3; vgl. dazu Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, S. 71).

2. Entsprechend der starken Ausgestaltung des Elternrechts in Artikel 6 des Grundgesetzes verlangt der Entwurf bei der Annahme eines Minderjährigen die Zustimmung der Eltern als Ausfluß ihres Elternrechts, also auch dann, wenn ihnen die elterliche Gewalt nicht zusteht, und übernimmt damit das geltende Recht. Diese Regelung entspricht wohl auch international der neuen Entwicklung; so ist die Schweiz im neuen Adoptionsrecht zu ihr übergegangen (Botschaft des Schweizerischen Bundesrates, a.a.O., S. 1224 f.).
3. Bei der Annahme eines ehelichen Kindes müssen stets beide Elternteile einwilligen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Ehe der Eltern noch besteht oder ob sie geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist. Denn das Elternrecht, das der eigentliche Rechtsgrund für die Einwilligungsbefugnis ist, wird dadurch nicht berührt; das Kind behält stets den Status eines ehelichen Kindes (§ 1591 BGB). Ist das nichteheliche Kind durch nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimiert und damit ehelich geworden (§ 1719 BGB), ist auch die Einwilligung des Vaters notwendig. Wird das Kind für ehelich erklärt (§ 1723 BGB), hat es die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Vaters erlangt. Deshalb muß von diesem Zeitpunkt an der Vater, daneben aber stets auch die nichteheliche Mutter, einwilligen.

Zu Absatz 2

4. Wie im geltenden Recht ist die nichteheliche Mutter eines anzunehmenden Kindes einem ehelichen Elternteil völlig gleichgestellt.

Obwohl das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243) die rechtliche Stellung des nichtehelichen Vaters verbessert hat, ist es nicht soweit gegangen, seine Einwilligung für die Adoption seines Kindes durch Dritte zu fordern. In § 1747 b BGB ist lediglich vorgesehen, daß der nichteheliche Vater vor der Annahme an Kindes Statt zu hören ist (vgl. dazu die Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks. V/2370 S. 80); dies wird als unbefriedigend empfunden. Dieser Zustand entspricht dem in anderen Rechtsordnungen, z. B. der Schweiz (vgl. Botschaft des Schweizerischen Bundesrates, a.a.O., S. 1225) und der Deutschen Demokratischen Republik, und genügt den Anforderungen des Europäischen Adoptionsübereinkommens (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a).

Die Bundesregierung schlägt in § 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB-E vor, die Stellung des nichtehelichen Vaters zu verstärken. Maßgebend dafür ist, daß es dem Wohl des Kindes oftmals entsprechen wird, wenn es in der Familie eines leiblichen Elternteils aufwachsen kann. Wenn der nichteheliche Vater die Voraussetzungen dafür schaffen kann, soll das Kind von ihm und nicht von einer anderen Familie aufgenommen werden. Besonders das nichteheliche Kind ist jedoch darauf angewiesen, in eine rechtlich gesicherte Position zu kommen. Es soll deshalb nicht genügen, wenn der nichteheliche Vater das Kind bei sich aufnehmen will, ohne dessen rechtliche Lage zu verbessern; denn der Vater könnte ein Pflegeverhältnis jederzeit wieder auflösen, wenn er die unerwünschte Annahme durch Dritte verhindert hat.

Deshalb soll der nichteheliche Vater die Annahme des Kindes durch Dritte nur verhindern können, wenn er dem Kind die Stellung eines ehelichen Kindes geben will; dies kann er durch Ehelicherklärung (§ 1736 BGB) oder dadurch tun, daß er das Kind selbst annimmt. Wenn er einen dieser Anträge gestellt hat, darf nach Absatz 2 Satz 2 die Annahme durch einen Dritten nicht ausgesprochen werden. Ist sein Antrag abgelehnt, kommt die Annahme durch Dritte wieder in Betracht.

5. Will die nichteheliche Mutter ihr Kind selbst annehmen und ihm damit die Stellung eines ehelichen Kindes geben, soll der nichteheliche Vater kein Vorrecht haben. Die Stellung der nichtehelichen Mutter ist im Gesetz wesentlich stärker ausgestattet als die des nichtehelichen Vaters; dem entsprechen in der Regel auch die tatsächlichen Verhältnisse. Deshalb soll der nichteheliche Vater die Annahme durch die Mutter nicht verhindern können. Auch wenn der nichteheliche Vater das Kind annehmen will, ist die Einwilligung der Mutter erforderlich. Es könnten Fälle vorkommen, in denen die Mutter zwar der Annahme durch Dritte zustimmen will,

nicht jedoch der durch den Vater. Der Entwurf verzichtet darauf, für diesen Fall für die Ersetzung der Einwilligung der Mutter eine Sonderregelung zu treffen. Scheitert die Annahme durch den nichtehelichen Vater am Widerstand der Mutter und ist eine Ersetzung ihrer Einwilligung nach § 1748 BGB-E nicht möglich, kommt die Annahme nicht zustande. Ihr Elternrecht soll nicht über die allgemeine Regelung hinaus eingeschränkt werden.

6. Der nichteheliche Vater könnte bis zum Ausspruch der Annahme des Kindes das Adoptionsverfahren dadurch stören, daß er selbst einen Antrag stellt. Ebenso wie eheliche Eltern und die nichteheliche Mutter bereits vorher bindend ihre Einwilligung zur Annahme ihres Kindes geben können, soll der nichteheliche Vater auf sein Antragsrecht unwiderruflich verzichten können (Absatz 2 Satz 3, 4). Nach § 51 b des Jugendwohlfahrtsgesetzes i. d. Fassung von Artikel 10 des Entwurfs ist der nichteheliche Vater rechtzeitig über seine Rechte zu belehren. Der Verzicht des nichtehelichen Vaters soll nicht der notariellen, sondern nur der öffentlichen Beurkundung bedürfen; seine Erklärung kann deshalb nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 des Jugendwohlfahrtsgesetzes i. d. Fassung des Entwurfs vom Jugendamt beurkundet werden.

Zu Absatz 3

7. Vor der Geburt des Kindes kann die Einwilligung der Eltern nicht erklärt werden (vgl. dazu eingehend oben B 2 b). Das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 hat in § 1747 Abs. 2 BGB bestimmt, daß die Einwilligung der Eltern erst erteilt werden kann, wenn das Kind drei Monate alt ist. Dadurch sollen die Eltern, vor allem die Mutter eines nichtehelichen Kindes, vor einer unüberlegten Weggabe ihres Kindes geschützt werden (vgl. dazu den Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Schwarzhaupt, zu BT-Drucks. 3/2812 S. 7). Die Gründe, die im Interesse des Kindes für eine nicht zu weite Ausdehnung der Sperrfrist sprechen, bestehen fort. Andererseits wird von ärztlicher Seite vorgebracht, die Frist von drei Monaten sei zu lang, da die frühkindliche Schädigung eines Heimkindes schon früher beginne, und gefordert, die Frist zu verkürzen (vgl. z. B. Pechstein, Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge, Heft 61/62, Dezember 1961 S. 53 ff.).

Dem Schutz der nichtehelichen Mutter vor einer unüberlegten Einwilligung steht damit auf der anderen Seite das Wohl des Kindes gegenüber, das möglichst frühzeitig in die neue Familie aufgenommen werden soll. Der Entwurf schlägt deshalb vor, die Frist zum Schutz der Eltern auf 6 Wochen zu verkürzen. Die 6-Wochen-Frist entspricht dem Europäischen Adoptionsübereinkommen (Artikel 5 Abs. 4). Sie erscheint ausrei-

chend, um insbesondere der Mutter eine abgewogene Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob sie das Kind, das sie nun geboren hat, behalten will oder nicht (vgl. oben B 2 b zur Ablehnung der pränatalen Einwilligung).

8. Der Entwurf läßt die Inkognito-Adoption zu, bestimmt in Satz 2 jedoch gleichzeitig, daß die Einwilligung nur wirksam ist, wenn sie zur Annahme durch schon feststehende neue Eltern erteilt wird. Die Blanko-Einwilligung lehnt der Entwurf ab (vgl. dazu eingehend oben B 2 c).

Zu Absatz 4

9. Die Einwilligung eines Elternteils oder eines Ehegatten ist - wie im geltenden Recht (§ 1747 Satz 2 BGB) - nicht erforderlich, wenn der Einwilligungsberechtigte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Wichtigster Fall dauernder Verhinderung an der Abgabe einer Erklärung ist die Geschäftsunfähigkeit. Eine Vertretung des Elternteils durch einen Vormund oder Pfleger kommt, da es sich um eine höchstpersönliche Erklärung handelt, nicht in Betracht. Die Feststellung des Gerichts darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen, wird inzident getroffen. Sie ist von großer Tragweite; nimmt das Gericht zu Unrecht an, die Einwilligung eines Elternteils sei nicht erforderlich, so kann darauf, wie § 1760 Abs. 4 Satz 1 BGB-E bestimmt, eine Aufhebung des Annahmeverhältnisses nicht gestützt werden (vgl. dazu unten Nr. 8 zu § 1760).

10. Neben der Einwilligung des Kindes (§ 1746 BGB-E) und der Eltern (§ 1747 BGB-E) sieht der Entwurf nur noch die Einwilligung der Ehegatten des Annehmenden und des Kindes (§ 1749 BGB-E) vor, nicht jedoch die Einwilligung weiterer Verwandter, obwohl mit den starken Wirkungen der Annahme (§§ 1754, 1755 BGB-E) die Auswirkungen auf weitere Verwandte zunehmen. Dies gilt insbesondere für die Großeltern. Die leiblichen Großeltern verlieren ihr Enkelkind, das ihnen unterhaltspflichtig sein kann (§§ 1601, 1606 BGB) und zu dessen Erben sie gehören können (§§ 1926, 1930 BGB), die Eltern der Annehmenden können mit Pflichten gegenüber einem Enkelkind belastet werden.

In der Reformdiskussion besteht Übereinstimmung, daß der Kreis der Einwilligungsberechtigten nicht zu weit gezogen werden darf, um die Adoption nicht zu erschweren.

Der Entwurf schließt den Kreis der Einwilligungsberechtigten mit den leiblichen und den neuen Eltern sowie den Ehegatten des Annehmenden und des Kindes ab. Das Kind lebt vor allem in der Kleinfamilie, die von Eltern und Kindern gebildet wird. Großeltern gehören nicht zu diesem engen Kreis, der über die Annahme

mitentscheiden soll. Großeltern und andere Verwandte sind auch bei den sonstigen personenrechtlichen Entscheidungen nicht unmittelbar beteiligt.

Zu § 1748

Als besonders dringlich wurde durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts vom 14. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1013) die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in der Vorschrift des § 1747 a BGB neu geregelt. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift unverändert (vgl. dazu oben A 4 und B 2 a sowie die eingehende Begründung der Bundesregierung zu dieser Vorschrift - BT-Drucks. 7/421 S. 5 f.). Auch die erneute Überprüfung hat ergeben, daß die Lösung ausgewogen erscheint.

Die Bundesregierung schlägt vor, wie im geltenden Recht die elterliche Einwilligung nur dann zu ersetzen, wenn das Kind es beantragt, nicht schon dann, wenn das Kind, für das in der Regel ein Vormund oder Pfleger handeln wird, in die Annahme eingewilligt hat. Einmal soll das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter erklären, ob die Annahme auch gegen den Willen der leiblichen Eltern erfolgen soll.

Über die Ersetzung ist in einem Zwischenverfahren zu entscheiden. Der Beschluß, in dem die elterliche Einwilligung ersetzt wird, ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 53 Abs. 1, § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG). Erst wenn der Ersetzungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, kann das Gericht die Annahme aussprechen. Dies folgt daraus, daß der Ausspruch der Annahme selbst unanfechtbar ist.

Zu § 1749

Zu Absatz 1

1. Nach § 1766 Abs. 1 BGB kann ein Verheirateter nur mit Einwilligung seines Ehegatten ein Kind annehmen. Diese Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1746 Abs. 2 BGB); eine notwendige Einwilligung kann nicht ersetzt werden.
2. Nimmt ein Ehepaar ein Kind gemeinschaftlich an, liegt im Annahmeantrag jedes Ehegatten gleichzeitig die Einwilligung zur Annahme des Kindes auch durch den anderen Ehegatten. Nimmt ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten an, wird regelmäßig in der elterlichen Einwilligung die Einwilligung als Ehegatte liegen.

Die besondere Einwilligung des Ehegatten ist damit nach dem Entwurf nur notwendig, wenn ein Ehegatte sein nichteheliches Kind annehmen will (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative BGB-E) und wenn ein Ehegatte ausnahmsweise ein Kind allein annehmen kann (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB-E).

Dem Wesen der Ehe entspricht es, wenn ein Ehegatte ein Kind nur dann annimmt, wenn der andere Ehegatte einverstanden ist; dies gilt auch für die Annahme des eigenen nichtehelichen Kindes, da durch den Statuswechsel die Familie unmittelbar berührt sein könnte, insbesondere dann, wenn ein nichtehelicher Vater sein Kind annimmt. Daneben können der Unterhaltsanspruch und das Erbrecht des anderen Ehegatten berührt sein. Deshalb ist z. B. auch für die Ehelicherklärung die Einwilligung der Ehefrau des Vaters erforderlich (§ 1726 Abs. 1 Satz 2 BGB).

3. Verweigert die Ehefrau des Vaters die Einwilligung zur Ehelicherklärung, kann die Einwilligung unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden (§ 1727 Abs. 2 BGB). Satz 2 lehnt sich an diese Regelung an. Ist der andere Ehegatte geschäftsunfähig, so ist seine Einwilligung nicht erforderlich (§ 1749 Abs. 3, § 1747 Abs. 4 BGB-E). Satz 3 des Absatzes 1 übernimmt für die Abwägung die Vorschrift des § 1727 Abs. 2 Satz 2 BGB, da die Interessenlage ähnlich ist.

Zu Absatz 2

4. Bei der Annahme Minderjähriger wird es selten sein, daß das Kind schon verheiratet ist; auszuschießen ist dies jedoch nicht. Eine Ehe soll die Annahme des Kindes nicht verhindern. Wie im geltenden Recht (§ 1746 Abs. 1 BGB) muß dann die Einwilligung des anderen Ehegatten vorliegen, der mit der neuen Familie verschwägert wird. Auch in diesem Fall soll eine Ersetzung der Einwilligung möglich sein.

Zu Absatz 3

5. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist – gedacht ist auch hier vor allem an den Fall der Geisteskrankheit – und wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 1746 Abs. 2 BGB).

Zu § 1750

1. In der Vorschrift des § 1750 werden die Förmlichkeiten der Einwilligungserklärung zusammengefaßt und den Grundsätzen des neuen Annahmeverfahrens angepaßt.

Zu Absatz 1

2. Bei der Annahme an Kindes Statt kann die Einwilligung der Eltern oder von Ehegatten gegenüber dem Annehmenden oder dem Kind, also den Parteien des Annahmevertrages, oder gegenüber dem Vormundschaftsgericht erklärt werden, das für die Bestätigung des Annahmevertrages zuständig ist (§ 1748 Abs. 1 BGB). Mit

dem Wegfall des Annahmevertrages scheidet die Vertragsparteien als Empfänger aus. Die Einwilligung ist nicht mehr für den Abschluß des Vertrages bedeutsam, sondern nur noch für die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts. Absatz 1 bestimmt deshalb, daß die Einwilligung der Eltern des Kindes und von Ehegatten dem Vormundschaftsgericht gegenüber erfolgen muß. Welches Vormundschaftsgericht zuständig ist, ergibt sich aus dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 36, 43, 43 b FGG; vgl. dazu die Begründung zu § 43 b FGG in der Fassung von Artikel 4 des Entwurfs).

Es ist umstritten, wann die Einwilligungserklärung wirksam wird, mit der Abgabe beim Notar oder mit dem Zugang an den Empfänger (Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., § 1748 BGB Rdnr. 5). Satz 2 bestimmt, daß die Wirksamkeit der Einwilligung erst eintritt, wenn sie dem Vormundschaftsgericht zugeht. Diese Klarstellung ist geboten, weil die elterliche Gewalt mit der Einwilligung der Eltern ruht (§ 1751 Abs. 1 BGB-E) und der Beginn des Ruhens sicher feststellbar sein muß.

Zu Absatz 2

3. Die Annahme an Kindes Statt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen (§ 1742 BGB); daraus wird geschlossen, daß auch die Einwilligung nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden kann. Satz 1 regelt dies ausdrücklich, weil eine § 1742 BGB entsprechende Bestimmung nicht in den Entwurf aufgenommen wurde, da sie entbehrlich ist.

4. Eine Einwilligung wäre nach § 183 BGB widerruflich. Das geltende Recht schließt für die Einwilligung der Eltern und von Ehegatten den Widerruf aus (§ 1748 Abs. 1 BGB). Für ein geordnetes Annahmeverfahren ist es unerlässlich, daß erklärte Einwilligungen Bestand haben und der Fortgang des Annahmeverfahrens, in dessen Verlauf das Kind regelmäßig schon von den neuen Eltern aufgenommen ist, nicht gestört wird. Der Entwurf dehnt die Unwiderruflichkeit auch auf die vom Vormund oder Pfleger erteilte Einwilligung des Kindes aus. Lediglich das über 14 Jahre alte Kind soll seine eigene Einwilligung und auch die vom Vormund oder Pfleger erklärte Einwilligung widerrufen können (Satz 2, § 1746 Abs. 2 BGB-E).

Zu Absatz 3

5. Die Erklärung der Einwilligung ist höchstpersönlicher Natur, deshalb ist eine Vertretung für Eltern und Ehegatten ausgeschlossen. Satz 1 und 2 übernehmen wörtlich § 1748 Abs. 2 BGB. Ist eine persönliche Entscheidung über die Ein-

willigung nicht möglich, so ist die Einwilligung entbehrlich (§ 1747 Abs. 4, § 1749 Abs. 3 BGB-E). Es ist nicht vorgesehen, daß die Erklärung durch einen Vormund oder Pfleger abgegeben werden kann. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf bei der höchstpersönlichen Erklärung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (ebenso § 1728 Abs. 3 BGB für die Einwilligung zur Ehelicherklärung).

Zu Absatz 4

- Wie im geltenden Recht (§ 1748 Abs. 3 BGB; vgl. auch § 1730 BGB für die Einwilligung zur Ehelicherklärung) bedarf eine Einwilligungserklärung der notariellen Beurkundung. Der Erklärende soll von einer neutralen Person über die Tragweite seiner Erklärung belehrt, unüberlegte oder übereilte Erklärungen sollen vermieden werden. Das Vormundschaftsgericht soll auch sicher sein, daß eine einwandfreie Erklärung vorliegt (§ 17 Abs. 1 Beurkundungsgesetz).

Zu Absatz 5

- Der Entwurf läßt die Blanko-Einwilligung nicht zu (oben B 2 c). Wenn das Gericht den Antragsantrag einer bestimmten Person endgültig abgelehnt hat, ist die Einwilligung zu dieser Annahme gegenstandslos. Absatz 5 bestimmt ausdrücklich, daß dann die Einwilligung ihre Kraft verliert, damit klargestellt ist, daß das Ruhen der elterlichen Gewalt damit endet.

Zu § 1751

Zu Absatz 1

- Im geltenden Recht löst die unwiderruflich erteilte Einwilligung der Eltern keine unmittelbare Rechtsfolge aus. So behalten die leiblichen Eltern bis zur Bestätigung des Annahmevertrages die elterliche Gewalt und damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht (BGH, NJW 1951, S. 309) und das Verkehrsrecht. Ihnen steht ein Herausgabeanspruch gegen denjenigen zu, bei dem sich das Kind zur Vorbereitung der Annahme in Pflege befindet. Dieser Herausgabeanspruch greift auch durch, wenn eine Inkognito-Adoption beabsichtigt ist, denn das Jugendamt müßte dem Inhaber der elterlichen Gewalt zur Vorbereitung seines Anspruchs Auskunft erteilen (Lüderitz, Adoption S. 61). Dies ist unbefriedigend. Auch die gesetzliche Vertretung des Kindes in der Zeit zwischen Einwilligung der Eltern und Ausspruch der Annahme bereitet Schwierigkeiten. Insbesondere dann, wenn ein ärztlicher Eingriff notwendig wird, muß die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter herbeigeführt werden.

Von der Praxis wird überwiegend vorgeschlagen, die elterliche Einwilligung zur Annahme mit der Rechtsfolge zu verbinden, daß die elterliche Gewalt ruht. Teilweise wird angeregt, das Ruhen solle vom Gericht angeordnet werden können, teilweise wird vorgeschlagen, eine Pflegschaft für das Kind anzuordnen.

- Mit der wirksam erklärten Einwilligung eines Elternteils oder mit der Rechtskraft des Beschlusses, der die elterliche Einwilligung ersetzt, ist die Annahme des Kindes durch neue Eltern in ein entscheidendes Stadium getreten. Deshalb ist es gerechtfertigt, wenn damit das Ruhen der elterlichen Gewalt dieses Elternteils eintritt. Nach dem Vorbild der §§ 1709, 1791 c Abs. 1 BGB bestimmt Absatz 1 Satz 2 das Jugendamt zum Vormund, das nach § 37 JWG zuständig ist. Eine Vormundschaft des Jugendamts ist jedoch dann überflüssig, wenn bereits ein Vormund für das Kind bestellt ist; das wird in aller Regel der Fall sein, wenn die elterliche Einwilligung ersetzt wurde. Solange nur ein Elternteil die Einwilligung erteilt hat, übt der andere Elternteil die elterliche Gewalt allein aus (§ 1678 Abs. 1 BGB). Da das Kind in diesem Fall einen gesetzlichen Vertreter hat, besteht für eine Amtsvormundschaft des Jugendamts, die automatisch eintritt, kein Bedürfnis.

Hat das Kind einen Pfleger, so nimmt er die ihm übertragenen Angelegenheiten weiter wahr (Satz 3, § 1630 Abs. 1 BGB).

- Auch wenn einem Elternteil die elterliche Gewalt nicht zusteht, behält er das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren (§ 1634 Abs. 1 BGB). Absatz 1 Halbsatz 2 bestimmt deshalb ausdrücklich, daß ein Elternteil auch das Verkehrsrecht nicht mehr ausüben darf, wenn er in die Annahme eingewilligt hat (vgl. dazu auch § 1634 BGB in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, BT-Drucks. 7/2060).

Zu Absatz 2

- Für das Ruhen der elterlichen Gewalt besteht kein Bedürfnis, wenn der einwilligende Elternteil auch nach dem Ausspruch der Annahme Vater oder Mutter des Kindes bleibt.

Zu Absatz 3

- Eine Aufgabe des Elternrechts ist nur vertretbar, um ein neues Elternrecht zu begründen. Besteht keine Aussicht, daß ein neues Elternrecht begründet wird, ist dafür zu sorgen, daß die bereits eingeleiteten Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Das Kind soll sich nicht unangemessen lange Zeit in einem Schwebezustand zwischen den leiblichen Eltern, die ihre Einwilligung zur Annahme schon erteilt haben, und den

neuen Eltern befinden. Ist die Annahme drei Jahre, nachdem die Einwilligung der Eltern erteilt wurde, noch nicht ausgesprochen, sollen die Eltern erneut prüfen, ob sie zur Annahme durch die vorgesehenen Eltern noch einwilligen. Die Frist und der automatische Ablauf sollen alle Beteiligten dazu anhalten, das Annahmeverfahren zu beschleunigen.

6. Es entspricht neueren Vorstellungen im Kindschaftsrecht, daß die elterliche Gewalt nicht automatisch einem Elternteil zufallen soll, dem sie bisher nicht zustand. Die Bundesregierung hat im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der elterlichen Sorge (BT-Drucks. 7/2060) vorgeschlagen, § 1678 Abs. 2 BGB neu zu fassen und § 1681 Abs. 1 BGB einen neuen Satz anzufügen, damit dem anderen Elternteil die elterliche Sorge nur übertragen wird, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (vgl. die Begründung a.a.O. S. 35, 37). Wenn ein Elternteil die elterliche Gewalt drei Jahre nicht mehr ausgeübt hat, wird er möglicherweise nicht geeignet sein, sie auszuüben. Ob der Elternteil geeignet ist, soll das Vormundschaftsgericht in jedem Fall prüfen. Ist der Elternteil nicht geeignet und übt auch der andere Elternteil die elterliche Gewalt nicht aus, hat das Vormundschaftsgericht die gesetzliche Vertretung des Kindes dadurch zu regeln, daß es einen Vormund oder Pfleger bestellt.

Zu § 1752

Zu Absatz 1

1. Die Annahme an Kindes Statt soll nicht mehr durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kind, sondern durch Ausspruch des Gerichts begründet werden (vgl. dazu eingehend oben B 5). In der Vorschrift des § 1752 Abs. 1 BGB-E findet das Dekretsystem seinen Ausdruck.

Das geltende Recht weist einen Teil der gerichtlichen Tätigkeit bei der Annahme an Kindes Statt dem Vormundschaftsgericht zu, so die Ersetzung der elterlichen Einwilligung (§ 1747 a BGB), die Genehmigung des Annahmevertrages (§ 1751 BGB), die Ersetzung der Zustimmung des Ehemannes zur Namensführung durch das Kind (§ 1758 a Abs. 2 BGB), die Genehmigung des Aufhebungsvertrages (§ 1770 BGB) sowie die Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1770 a, 1770 b BGB). Andere Geschäfte sind jedoch dem Amtsgericht als Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen, so die Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit und vom Mindestalter für Annehmende sowie von der Minderjährigkeit des Kindes (§ 1745 BGB), die Bestätigung des Annahmevertrages (§ 1754 BGB) und die Bestätigung des Aufhebungsvertrages (§ 1770 BGB).

Die Bundesregierung schlägt vor, die gesamte gerichtliche Tätigkeit dem Vormundschaftsgericht zuzuweisen. Damit wird der Dritte Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überflüssig und aufgehoben (vgl. Artikel 4 Nr. 6 des Entwurfs). Soweit besondere Vorschriften zur Ergänzung des Zweiten Abschnitts des FGG notwendig sind, werden sie in Artikel 4 des Entwurfs vorgeschlagen.

In anderen Rechtsordnungen finden sich unterschiedliche Regelungen. In manchen Staaten sind Gerichte, in anderen Behörden zuständig. Das Europäische Adoptionsübereinkommen gestattet es den Mitgliedstaaten, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde mit dem Verfahren zu betrauen (Artikel 4). In der Bundesrepublik Deutschland wird nahezu einhellig vorgeschlagen, den Ausspruch der Annahme als Kind dem Gericht zu übertragen (vgl. jedoch Lüderitz, Adoption, S. 24, der auch das Jugendamt für geeignet hält). Diese Frage hängt eng mit der Ausgestaltung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammen, das in der Bundesrepublik Deutschland für das Verfahren der Annahme als Kind geeignet ist.

2. Die Bundesregierung schlägt in Artikel 5 eine Neufassung von § 3 Nr. 2 Buchstabe b des Rechtspflegergesetzes vor. Danach soll, von den in § 14 Nr. 3 Buchstabe f genannten Ausnahmen abgesehen, für den Ausspruch der Annahme der Rechtspfleger zuständig sein. Dem Rechtspfleger wird damit erstmals die Zuständigkeit für ein Verfahren übertragen, das zu einer einschneidenden familienrechtlichen Statusänderung führt. Bisher war dafür eine Zuständigkeit des Rechtspflegers nicht vorgesehen, wie z. B. das Verfahren der Ehelicherklärung zeigt, das dem neuen Annahmeverfahren entspricht, allerdings zu keiner so weitgehenden Statusänderung des Kindes führt (die Gründe dafür sind bei der Begründung zu Artikel 5 niedergelegt).
3. Bei der Annahme Minderjähriger haben die Annehmenden schon deshalb eine besondere Stellung, weil das Annahmeverfahren durch ihren Antrag eingeleitet wird (vgl. oben Nr. 3 zu § 1746 BGB-E). Dieser Antrag hat verfahrensrechtliche Bedeutung und kann vom Annehmenden bis zum Ausspruch der Annahme zurückgenommen werden (vgl. für den Antrag auf Ehelicherklärung Erman-Hefermehl, 4. Auflage, § 1723 BGB Rdnr. 4 am Ende). Der Antrag enthält zugleich aber auch die Einwilligung der Annehmenden, daß das Kind durch die Annahme ihr Kind werden soll.

Zu Absatz 2

4. Weil der Antrag auch die materiellrechtliche Einwilligung zur Begründung des neuen Eltern-Kindverhältnisses enthält, wird, wie für die Ein-

willigungen, besonders hervorgehoben, daß er nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung gestellt werden kann (vgl. dazu oben Nr. 3 zu § 1750 Abs. 2 BGB-E). Der Antrag enthält, wie die Einwilligung der Eltern, eine Erklärung von außerordentlicher Tragweite; er soll deshalb notariell beurkundet werden (vgl. zur notariellen Beurkundung ab Nr. 6 zu § 1750 Abs. 4 BGB-E). Wie eine Einwilligung (vgl. § 1750 Abs. 3 Satz 1 BGB-E) kann auch der Antrag nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

Zu § 1753

Zu Absatz 1

1. Nach geltendem Recht endet ein schon eingeleitetes Annahmeverfahren mit dem Tod des Kindes (§ 1753 Abs. 1 BGB) auch dann, wenn der Vertrag über die Annahme an Kindes Statt geschlossen und dem Gericht zur Bestätigung eingereicht ist. Die Vorschrift des Absatzes 1 stimmt sachlich damit überein; sie hat eine Parallele in § 1733 Abs. 1 BGB für die Ehelicherklärung. Bei der Annahme als Kind und bei der Ehelicherklärung steht das Interesse des Kindes im Vordergrund. Ist das Kind gestorben, verliert die Annahme des Kindes ihren eigentlichen Sinn. Erbrechtliche Überlegungen sollen daneben nicht ausschlaggebend sein.

Zu Absatz 2

2. Auch Absatz 2 übernimmt die Regelung im geltenden Recht (§ 1753 Abs. 2 BGB) und bei der Ehelicherklärung (§ 1733 Abs. 2 BGB). Nach § 130 Abs. 2, 3 BGB bleibt der Antrag des Annehmenden auch nach seinem Tod wirksam und kann als höchstpersönliche Erklärung von den Erben nicht zurückgenommen werden. Es ist sachlich geboten, wenn eine Annahme, die dem Wohl des Kindes dient, auch nach dem Tod eines Annehmenden ausgesprochen werden kann. Ehe die Annahme ausgesprochen wird, befindet sich das Kind in der Regel bereits in der neuen Familie. Stirbt ein Ehegatte des annehmenden Ehepaares, nachdem der Antrag gestellt ist, so entspricht es den inzwischen eingetretenen tatsächlichen Verhältnissen, wenn das Kind zum Kind des Ehepaares wird, das gemeinsam die Annahme vorbereitet und beantragt hat. Nach den Grundsätzen der Volladoption soll das Kind in Beziehungen zu den Verwandten der neuen Familie treten; auch von daher ist es wichtig, daß das Verwandtschaftsverhältnis auch zur Familie des verstorbenen Elternteils begründet wird. Bei der Annahme durch eine Einzelperson steht die Annahme des nichtehelichen Kindes oder eines Stiefkindes im Vordergrund. Auch in diesen Fällen kann es im Interesse des Kindes liegen, wenn die beabsichtigte Verbesserung der Rechtsstellung des Kindes noch eintritt.

Zu Absatz 3

3. Absatz 3 entspricht § 1753 Abs. 3 BGB und der Regelung bei der Ehelicherklärung (§ 1733 Abs. 3 BGB). In Artikel 1 Nr. 2 dieses Entwurfs wird vorgeschlagen, für die erbrechtlichen Wirkungen § 2043 Abs. 2 BGB anzupassen.

Zu § 1754

1. Auch das geltende Recht gibt dem angenommenen Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1757 BGB), durchlöchert diese Regelung aber durch Ausnahmenvorschriften (§§ 1758 bis 1767 BGB) stark (vgl. oben B 1). Obwohl die Vorschrift des § 1754 BGB-E den Wortlaut von § 1757 BGB weitgehend übernimmt, erhält sie dadurch, daß Ausnahmen von ihren Rechtswirkungen praktisch nicht vorgesehen sind, eine andere Bedeutung. Der Entwurf vollzieht die Gleichstellung des angenommenen Kindes mit dem leiblichen ehelichen Kind, entscheidet sich also für die Volladoption (vgl. dazu eingehend oben B 1).
2. Die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt treten nur zwischen den Personen ein, die den Annahmevertrag schließen (§ 1763 BGB), also in der Regel zwischen dem annehmenden Ehepaar und dem Kind. Der Entwurf enthält eine solche Begrenzung nicht. Das Kind wird über seine neuen Eltern mit allen Familienmitgliedern verwandt oder verschwägert. Gleichzeitig treten die Wirkungen ein, die das Gesetz an die Verwandtschaft knüpft. Das Kind wird in der neuen Familie unterhaltsberechtig und -verpflichtet. Davon berührt ist insbesondere das Verhältnis zu den Eltern der Annehmenden (§§ 1601, 1606 BGB), die Großeltern des Kindes werden. Die Beschränkung des § 1759 BGB, nach der kein Erbrecht des Annehmenden begründet wird, und die Möglichkeit, das Erbrecht des Kindes auszuschließen (§ 1767 Abs. 1 BGB), entfallen. Das Kind beerbt seine neuen Eltern und deren Verwandte nach den allgemeinen Regeln und wird nach allgemeinen Grundsätzen beerbt. § 7 des Ehegesetzes in der Fassung von Artikel 3 des Entwurfs begründet Eheverbote wie bei der Verwandtschaft, die auf Abstammung beruht, läßt allerdings weitere Befreiungsmöglichkeiten zu.
3. Soweit das Verwandtschaftsverhältnis über das bürgerliche Recht hinaus Wirkungen entfaltet, ist das Kind ebenfalls das eheliche Kind der Annehmenden. Solche Wirkungen treten insbesondere im Strafrecht (vgl. dazu Artikel 6 dieses Entwurfs mit der Ausnahme für § 173 StGB) und für die Verfahrensgesetze ein (vgl. Artikel 7 des Entwurfs). Auch im Sozialversicherungsrecht, im Beamtenrecht und im Steuerrecht ist das Kind ohne Einschränkung als eheliches Kind der Annehmenden zu behandeln, soweit nicht Ausnahmeregelungen bestehen oder getroffen werden.

4. Es wird auch nicht besonders hervorgehoben, daß die neuen Eltern die volle elterliche Gewalt erhalten (vgl. im geltenden Recht § 1765 Abs. 1 BGB).

Zu Absatz 1

5. An erster Stelle werden, wie in § 1741 BGB-E, die Wirkungen der Annahme durch ein Ehepaar genannt; das Kind wird ein gemeinschaftliches eheliches Kind der Ehegatten. Wenn ein Ehegatte sein Stiefkind annimmt, wird es ebenfalls ein gemeinschaftliches Kind beider Ehegatten. Die Wirkung tritt unabhängig davon ein, ob das Kind ein eheliches oder ein nicht-eheliches Kind des anderen Ehegatten ist.

Zu Absatz 2

6. Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind allein annehmen (§ 1741 Abs. 3 BGB-E). Außerdem kann ein Ehegatte in Ausnahmefällen ein Kind allein annehmen (§ 1741 Abs. 2 BGB-E). Auch die Annahme durch eine Einzelperson führt dazu, daß das Kind die Stellung eines ehelichen Kindes bekommt.

Zu § 1755

Zu Absatz 1

1. Die Annahme an Kindes Statt begründet kein volles Eltern-Kindverhältnis in der neuen Familie, läßt andererseits das alte Verwandtschaftsverhältnis bestehen (vgl. dazu oben B 1).
In Absatz 1 wird die Vorschrift des § 1764 BGB, die bestimmt, daß das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten nicht berührt wird, umgekehrt. Eines der wesentlichen Anliegen dieses Entwurfs ist es, daß dieses Verwandtschaftsverhältnis erlischt, damit sich das Kind in der neuen Familie ungestört entwickeln kann.
2. Durch die volle Eingliederung des Kindes vermittelt der Angenommene die Verwandtschaft zur neuen Familie auch für seine Kinder (vgl. oben Nr. 8 zu § 1745 BGB-E). Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen Abkömmlingen bleibt deshalb unberührt. Hat das Kind schon mehrere Abkömmlinge, so bleibt auch deren Geschwisterverhältnis bestehen. Das Verwandtschaftsverhältnis der Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten erlischt jedoch ebenfalls.
3. Damit verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind und das Verkehrsrecht, ohne daß dies besonders gesagt werden müßte (vgl. § 1765 Abs. 1 BGB). Während die Unterhaltspflicht der leiblichen Verwandten im geltenden Recht im Rang zurücktritt aber bestehen bleibt und das Kind unterhaltspflichtig

bleibt (§§ 1764, 1766 BGB), soll die gegenseitige Unterhaltspflicht nach dem Entwurf erlöschen. Auch das gegenseitige Erbrecht entfällt. Mit dieser Regelung kann zwar im Einzelfall ein finanzieller Nachteil für das Kind verbunden sein; sie ist aber trotzdem geboten, um jede Störung des Kindes durch Ansprüche, die aus der leiblichen Familie kommen, abzuwehren. Als besonders ungerecht wird es empfunden, wenn die leiblichen Eltern nach oft langer Zeit Unterhaltsforderungen stellen, die das Kind erfüllen muß, weil es mit Hilfe der neuen Eltern eine gute Position erreicht hat, oder wenn das Kind verstirbt und die leiblichen Eltern als Erben die persönliche Habe des Kindes fordern. Wenn dem Kind finanzielle Ansprüche, insbesondere Erbansprüche, aus der alten Familie erwachsen, kann die Harmonie in der neuen Familie ebenfalls gestört werden. Diese Harmonie will der Entwurf aber im Interesse des Kindes sichern.

4. Soweit keine Sonderregelungen getroffen sind, gehen auch andere Ansprüche des Kindes unter, deren Rechtsgrund das Verwandtschaftsverhältnis ist, oder entstehen nicht. Dies folgt aber schon im geltenden Recht weitgehend aus der Annahme an Kindes Statt (vgl. Staudinger-Engler, 10./11. Auflage, § 1757 Rdnr. 36 bis 48). Ob eine Rente des Kindes aus § 844 Abs. 2 BGB bestehen bleibt, ist nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechts zu beurteilen (vgl. BGH FamRZ 1970 S. 587 und Jayme, FamRZ 1973 S. 14 Anm. 10).
5. Auch wenn das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern und deren Verwandten erlischt, erscheint es gerechtfertigt, in Sonderbereichen zu berücksichtigen, daß das Kind mit diesem Personenkreis verwandt war und deswegen auch gefühlsmäßig Bindungen weiterbestehen können. So soll im Strafrecht die alte Verwandtschaft weiter von Bedeutung sein (vgl. Artikel 6 dieses Gesetzes). Außerdem soll dann, wenn Verwandte von bestimmten Tätigkeiten ausgeschlossen sind oder die Verwandtschaft besondere Privilegien gibt, das alte Verwandtschaftsverhältnis weiter berücksichtigt werden (Artikel 7 des Entwurfs).

Zu Absatz 2

6. Nimmt ein Ehegatte das nichteheliche Kind des anderen Ehegatten an, wird das Kind zum gemeinschaftlichen ehelichen Kind des Annehmenden und des nichtehelichen Elternteils (§ 1754 Abs. 1 BGB-E). Das Verwandtschaftsverhältnis des nichtehelichen Elternteils soll also nicht erlöschen, sondern zum ehelichen Eltern-Kindverhältnis erstarken. Erlöschen soll nur das Verwandtschaftsverhältnis zu dem anderen nicht-ehelichen Elternteil und dessen Verwandten (vgl. dazu oben B 3 c).

Zu § 1756**Zu Absatz 1**

1. Die Annahme Minderjähriger hat immer starke Wirkungen in der neuen Familie (vgl. oben B 3). Grundsätzlich erlischt auch das Verwandtschaftsverhältnis zu den bisherigen Verwandten (§ 1755 Abs. 1 BGB-E). Eine Ausnahme macht Absatz 1 für den Fall, daß der Annehmende und das Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert sind.

Eine Annahme des Kindes durch Verwandte zweiten Grades, also durch Großeltern oder Geschwister, wird selten sein, ist aber nicht ausgeschlossen. Häufiger sind die Fälle, in denen ein Onkel oder eine Tante das Kind annimmt, nachdem die leiblichen Eltern gestorben sind, die Ehe der Eltern geschieden ist und kein Elternteil die Betreuung des Kindes übernimmt oder auch dann, wenn ein Elternteil gestorben ist und der Überlebende das Kind nicht betreut. Es mag auch Fälle geben, in denen eine kinderreiche Familie einem nahen verwandten Ehepaar ein Kind zur Adoption überläßt. In diesen Fällen ist es, obwohl die leiblichen Eltern und die annehmenden Eltern eng verwandt oder verschwägert sind, unerläßlich, daß das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt. Es soll ausgeschlossen sein, daß ein Kind zwei Elternpaare haben kann, wie es im geltenden Recht vorgesehen ist. Ungerechtfertigt wäre es jedoch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten des Kindes erlöschen würde. Diese Konsequenz wäre ohne Folgen im Verhältnis zu den Verwandten, zu denen durch die Annahme über die neuen Eltern die Verwandtschaft neu begründet würde. Erlöschen würde jedoch das Verwandtschaftsverhältnis zum Stamm des Elternteils, mit dem die neuen Eltern nicht verwandt sind. Nimmt z. B. die Schwester der verstorbenen Mutter des Kindes das Kind an, würde das Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten des Vaters, also insbesondere zu den Großeltern dieses Stammes, den Geschwistern des Vaters und deren Kindern, erlöschen. Zwar hat dieses Verwandtschaftsverhältnis, wenn man vom Verhältnis zu den Großeltern absieht, kaum rechtliche Bedeutung, und die tatsächlichen Beziehungen könnten auch weiter gepflegt werden, wenn keine Verwandtschaft bestünde. Es erscheint jedoch wenig sinnvoll, ein Verwandtschaftsverhältnis ohne besonderen rechtfertigenden Grund aufzulösen.

Zu Absatz 2

2. Heiratet ein verwitweter oder geschiedener Elternteil erneut und nimmt sein Ehegatte ein Kind aus der ersten Ehe an, besteht ebenfalls kein Bedürfnis dafür, das Verwandtschaftsver-

hältnis zum Stamm des anderen Elternteils ganz zum Erlöschen zu bringen (vgl. dazu oben B 3 c). In diesem Fall soll nach Absatz 2 nur das Verwandtschaftsverhältnis zum anderen Elternteil erlöschen.

Zu Absatz 3

3. Absatz 3 stellt klar, daß durch den Wegfall der Eltern das Verhältnis zu den übrigen Verwandten nicht berührt wird. Obwohl der Vater oder die Mutter aus der Verwandtschaft ausscheidet, bleiben deren Eltern die Großeltern des Kindes. Das Kind kann also drei Großelternpaare haben.
4. Im Unterhaltsrecht werden die Großeltern aus der neuen Familie und die Großeltern aus der leiblichen Familie insbesondere dann unterhaltspflichtig, wenn die neuen Eltern nicht leistungsfähig sind oder wegfallen. Der leibliche Großelternanteil kann sich nicht darauf berufen, daß er erst nach dem leiblichen Elternteil haftet (§ 1606 Abs. 2 BGB).
5. Im Erbrecht sind die Eltern als Erben der zweiten Ordnung ausgeschlossen und im Sinne von § 1925 Abs. 2, 3 als nicht mehr „lebend“ und im Sinne von § 1930 als nicht „vorhanden“ anzusehen. Das Kind soll die leiblichen Eltern nicht beerben und von ihnen nicht beerbt werden. Stirbt das Kind, erben seine neuen Eltern (§ 1925 Abs. 1 BGB). An die Stelle eines vorverstorbenen Elternteils treten dessen Abkömmlinge (§ 1925 Abs. 3 BGB), also die Geschwister des angenommenen Kindes in der neuen Familie. In der zweiten Ordnung wird das Kind damit nur von seinen Verwandten in der neuen Familie beerbt. Dieses Ergebnis ist angemessen. Solange Eltern oder Geschwister in der neuen Familie vorhanden sind, besteht keine Veranlassung, daß Mitglieder der alten Familie auch die persönliche Habe des Kindes erhalten. Das Kind hat im übrigen schon einen Adoptivelternanteil beerbt. Auch deshalb wäre es unbillig, wenn ein Teil dieses Vermögens an Geschwister in der alten Familie fließen würde. War das Kind selbst vermögend, wäre dies auch nicht gerechtfertigt, weil das Kind auch bei der Verwandtenadoption volles Mitglied der neuen Familie geworden ist.

Zu § 1757**Zu Absatz 1**

1. Nimmt ein Ehepaar ein Kind gemeinschaftlich an Kindes Statt an, so erhält das Kind den Familiennamen des Mannes. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen annimmt; auch hier wird das Kind ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten (§ 1758 Abs. 3 BGB).

Satz 1 übernimmt die Regelung des geltenden Rechts. Dabei bleiben die Vorschläge zum Namensrecht, die von der Bundesregierung im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (BT-Drucks. 7/650) gemacht wurden, noch unberücksichtigt. Wenn das 1. Ehereformgesetz verabschiedet ist, wird die Bundesregierung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Vorschläge zur Anpassung des Namensrechts bei der Annahme eines Kindes an das dann geltende Namensrecht machen.

Das geltende Recht berücksichtigt bereits das Anliegen, daß das angenommene Kind den gleichen Namen führen soll wie seine Eltern und seine Geschwister in der neuen Familie.

2. Wenn ein Unverheirateter ein Kind annimmt oder wenn ein Ehegatte ein Kind allein annimmt, erhält es nach § 1758 Abs. 1 den Namen des Annehmenden. Diese Regelung übernimmt Absatz 1 Satz 2 ebenfalls.
3. Führt eine Frau infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen als ihren Mädchennamen, kann nach geltendem Recht das Kind den Ehenamen der Frau nur erhalten, wenn dies im Annahmevertrag vereinbart wird und der Ehemann oder der frühere Ehemann der Frau zustimmt; die Zustimmung des Mannes kann vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden (§ 1758 Abs. 2, § 1758 a BGB).

Die volle Eingliederung des Kindes in die neue Familie ist nicht möglich, wenn das Kind einen anderen Namen führt als seine Mutter. Deshalb bestimmt § 1617 Abs. 1 BGB, daß das nichteheliche Kind immer den Namen der Mutter erhält (vgl. dazu die Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks. V/2370 S. 59), auch dann, wenn die Mutter einen Ehenamen führt. Die Zustimmung des Ehemannes oder eines früheren Ehemannes dazu ist nicht erforderlich.

Die Bundesregierung schlägt vor, von einer Sonderregelung, wie sie jetzt für das angenommene Kind der Frau gilt, abzusehen. In Absatz 1 Satz 2, 3 wird das Namensrecht für das angenommene Kind einer Frau dem Namensrecht für das nichteheliche Kind angepaßt. Wechselt die Frau ihren Ehenamen, soll die eingehende Regelung in § 1617 Abs. 2 BGB, die die besondere Lage des Kindes einer Frau berücksichtigt, entsprechend angewendet werden.

Zu Absatz 2

4. Wenn das Kind aus einem Lebenskreis kommt, der von dem der neuen Familie sehr verschieden ist, kann es einen Vornamen haben, der sofort erkennen läßt, daß es kein leibliches Kind seiner Eltern ist. Das Kind kann aber auch einen Vornamen haben, der in der neuen Familie bereits von einem Bruder oder einer Schwester geführt wird. In diesen häufigen Fällen konnte

bisher nur eine mit Kosten verbundene Namensänderung nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen helfen. Nach dem Entwurf soll das Vormundschaftsgericht die Änderung des Vornamens in dem Annahmebeschluß aussprechen, wenn die Annehmenden die Änderung beantragen und die Änderung dem Wohl des Kindes entspricht. Die Namensänderung ist also nicht nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt (so § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938, BGBI. III Nr. 401-1). Andererseits kann auch ein wichtiger Grund die Änderung nicht rechtfertigen, wenn das Wohl des Kindes entgegensteht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Kind seine Identität stark mit seinem Vornamen verbindet.

5. Vereinzelt ist angeregt worden, die Vorschrift des § 1758 Abs. 3 BGB zu übernehmen, nach der ein angenommenes Kind dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen kann. Der Entwurf folgt diesem Vorschlag nur teilweise. Mit der vollen Eingliederung des Kindes in die neue Familie wird es in der Regel unvereinbar sein, daß das Kind einen anderen Namen führt als seine Eltern und Geschwister, weil dann schon der Name die Sonderstellung hervorhebt. Der Entwurf kennt deswegen kein freies Wahlrecht des Kindes mehr.

Es sind aber Fälle denkbar, in denen ein berechtigtes Interesse dafür bestehen kann, daß das Kind seinen bisherigen Familiennamen weiterführt und das Wohl des Kindes nicht entgegensteht. Gedacht ist vor allem an die Annahme eines verwandten Kindes (§ 1756 Abs. 1 BGB-E). In diesem Fall kann es dem Interesse aller Beteiligten, auch des Kindes, entsprechen, wenn es den Namen seines leiblichen Vaters weiterträgt.

Ob es dem Wohl des Kindes entspricht, daß es dem neuen Namen seinen bisherigen Familiennamen hinzufügt, soll das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Annehmenden im Einzelfall entscheiden.

6. Für § 1758 Abs. 4 BGB ist es umstritten, ob das Wahlrecht, den alten Namen anzufügen, vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann und ob zur Erklärung des Kindes die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist.

Satz 2 regelt diese Frage im Anschluß an § 1624 Abs. 2 und § 1634 Abs. 1 Satz 2 BGB in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge (BT-Drucks. 7/2060) neu. Ist das Kind 14 Jahre alt oder ist es jünger, aber zu einer selbständigen Beurteilung dieser Frage in der Lage, darf weder der Vorname des Kindes geändert noch sein alter Name dem neuen Namen angefügt werden, wenn das Kind diese Maßnahme ab-

lehnt. Der Wille eines Kindes kann nur übergangen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ist das Kind noch nicht 14 Jahre alt und zu einer selbständigen Beurteilung noch nicht fähig, entscheidet das Vormundschaftsgericht, ob die Änderung des Vornamens oder die Hinzufügung des alten Namens, die von den neuen Eltern beantragt wird, dem Wohl des Kindes entspricht.

Zu § 1758

1. Nach Nummern 2, 3 der Richtlinien für Adoptionsangelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Mitteilungen AGJJ 1962 Nr. 36 S. 18/19) sind alle Adoptionen inkognito zu vollziehen. Dies ermöglicht § 1751 a BGB dadurch, daß ein Vertragsschluß durch Bevollmächtigte zugelassen ist. Damit die Tatsache der Adoption nicht aufgedeckt wird, unterscheidet das Personenstandsgesetz zwischen der Geburtsurkunde, die nur die Adoptiveltern ausweist, und der Abstammungsurkunde (§ 62 PStG), aus der die leibliche Abstammung ersichtlich ist, die aber bisher auch bei der Eheschließung nicht vorgelegt werden mußte (vgl. dazu Artikel 11 Nr. 1 des Entwurfs). In das Geburtenbuch kann ein Sperrvermerk eingetragen werden, damit das Annahmeverhältnis nicht ohne Grund aufgedeckt wird (§ 61 Abs. 2, 3 PStG).

Die bisherige Form der Inkognito-Adoption dient vor allem dazu, die Wirkungen der Volladoption auf der Grundlage des geltenden Rechts zu erzielen (vgl. oben B 1).

2. Obwohl in Zukunft bei der Annahme eines fremden Kindes die Beziehungen zur leiblichen Familie völlig erlöschen, besteht weiter ein Bedürfnis, die Person und den Namen der neuen Eltern den Mitgliedern der alten Familie nicht zu offenbaren. Auch wenn keinerlei Rechtsbeziehungen mehr bestehen, werden Fälle vorkommen, in denen die leibliche Mutter oder der leibliche Vater oder auch sonstige Verwandte Jahre nach der Aufnahme des Kindes in die neue Familie versuchen, Kontakt zu dem Kind aufzunehmen. Dies kann zu erheblichen Störungen führen und soll verhindert werden. Deshalb soll nach Artikel 20 Abs. 1 des Europäischen Adoptionsübereinkommens jeder Mitgliedstaat Anordnungen treffen, damit ein Kind angenommen werden kann, ohne daß seiner Familie aufgedeckt wird, wer der Annehmende ist.
3. Die Bundesregierung schlägt vor, den Schutz der Beteiligten davor, daß das Annahmeverhältnis grundlos aufgedeckt wird, allgemein zu verstärken. Nach den Richtlinien für die Adoptionsvermittlung soll das angenommene Kind über seine Herkunft unterrichtet sein. Wann und in welcher Form das geschieht, ist jedoch den

Eltern überlassen (vgl. dazu Reuther, Wann und wie soll das Adoptivkind über seine Herkunft unterrichtet werden?, Unsere Jugend Heft 2 1969 S. 54 ff.; über die Entwicklung in den USA vgl. „Unsealing the Records“, Time, 24. Juni 1974 S. 35).

Von außen soll in dieses Erziehungsproblem nicht eingegriffen werden. Auch wenn das Kind über seine Herkunft unterrichtet ist, soll diese Herkunft von Dritten nicht ausgeforscht und offengelegt werden. Ein ungewöhnliches, vom üblichen abweichendes Familienverhältnis kann leicht zum besonderen Interesse von Nachbarn oder anderen werden, die daraus eine Sensation machen wollen. Damit können das Kind und die annehmende Familie geschädigt werden. Die Vorschrift des § 1758 BGB-E soll dazu beitragen, solche Vorfälle zu verhindern.

4. Der Entwurf sieht davon ab, besondere Sanktionen für diejenigen vorzusehen, der gegen § 1758 BGB-E verstößt. Die Vorschrift kann aber Grundlage einer Unterlassungsklage sein. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes werden Behörden oder Arbeitgeber in der Regel nicht mehr getrennt danach fragen können, ob ein Kind ein leibliches oder ein angenommenes Kind ist.

Zu § 1759

Die Bundesregierung schlägt vor, die Möglichkeit, das Annahmeverhältnis aufzuheben, gegenüber dem geltenden Recht stark einzuschränken (vgl. dazu eingehend oben B 6).

Wie § 28 des Ehegesetzes für die Aufhebbarkeit einer Ehe und § 1735 BGB für die Ehelicherklärung bestimmt § 1759, daß das Annahmeverhältnis nur in den im Gesetz bestimmten Fällen, nämlich der §§ 1760, 1762 BGB-E aufgehoben werden kann. Hinzu tritt die auf Gesetz beruhende Aufhebung des Annahmeverhältnisses nach § 1763 BGB-E, wenn der Annehmende mit dem Kind oder einem Kindeskind die Ehe schließt.

Abweichend von der Regelung im Ehegesetz (§ 16) bestimmt der Entwurf nicht, in welchen Fällen eine Annahme als Kind nichtig sein kann. Für diese seltenen Fälle erscheint eine Sonderregelung nicht geboten.

Zu § 1760

Zu Absatz 1

1. Im geltenden Recht führen alle wesentlichen Mängel auch dann zur Unwirksamkeit des Annahmevertrages, wenn der Vertrag nach § 1754 BGB vom Gericht bestätigt wurde (vgl. Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., § 1754 BGB Rdnr. 49 bis 52). Demgegenüber führen nach dem Entwurf nur wenige Mängel dazu, daß das Annahmeverhältnis aufgehoben werden kann (vgl.

oben B 6 c). Nach Absatz 1 kann das Annahmeverhältnis nur aufgehoben werden, wenn der Antrag der Annehmenden, die Einwilligung des Kindes oder die Einwilligung der ehelichen Eltern oder der nichtehelichen Mutter des Kindes nicht vorgelegen hat und die Einwilligung erforderlich war. Das Fehlen eines anderen gesetzlichen Erfordernisses für die Annahme (vgl. dazu Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., § 1754 BGB Rdnr. 11 bis 33 zum geltenden Recht) ist damit kein Aufhebungsgrund mehr. Da kein Vertrag mehr geschlossen wird, entfallen alle Mängel des Vertrags als Aufhebungsgrund. Während bisher der Annahmevertrag nichtig ist, wenn er ohne Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden oder des Kindes geschlossen wurde (Staudinger-Engler, a.a.O., Rdnr. 24) und wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gefehlt hat, soll die fehlende Einwilligung eines Ehegatten (§ 1749 BGB-E) und die fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Einwilligung durch das Kind den Bestand des Annahmeverhältnisses nicht mehr gefährden.

Zu Absatz 2

2. Nach geltendem Recht kann jeder Willensmangel beim Vertragsabschluß und bei der Erklärung einer Einwilligung die Erklärung nichtig oder anfechtbar machen und zur Unwirksamkeit des Annahmevertrages führen. Es ist ein wesentliches Reformanliegen, den Bestandsschutz des Annahmeverhältnisses dadurch zu erhöhen, daß ein Teil der Gründe, die nach den Vorschriften über Willenserklärungen (§§ 116 ff. BGB) zur Anfechtbarkeit von Willenserklärungen führen, ausgeschlossen wird. Allerdings geht der Entwurf nicht so weit wie die Regelung des § 1735 BGB. Nach dieser Vorschrift ist eine Ehelicherklärung auch dann wirksam, wenn ein Antrag nicht oder nicht wirksam gestellt oder wenn eine erforderliche Einwilligung oder Zustimmung nicht eingeholt, nicht durch den Berechtigten oder sonst nicht wirksam erteilt wurde (vgl. Erman-Hefermehl, 5. Aufl., § 1735 BGB Rdnr. 1).

Absatz 2 bestimmt abschließend, welche Mängel, die sonst eine Willenserklärung anfechtbar machen, zur Unwirksamkeit der Erklärung führen.

3. Buchstabe a behandelt den Fall der Bewußtlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit. Eine entsprechende Regelung enthält § 18 Abs. 1 des Ehegesetzes für die Ehe. Die generelle Geschäftsunfähigkeit ist nur für den Fall erwähnt, daß sie beim Antragsteller vorgelegen hat.

War ein Elternteil oder ein Ehegatte geschäftsunfähig, so war seine Einwilligung nicht erforderlich (vgl. § 1747 Abs. 4, § 1749 Abs. 3 BGB-E und Absatz 4 Satz 1 zum Ausschluß der

Aufhebung). Hat für das Kind ein gesetzlicher Vertreter gehandelt, dessen Geschäftsunfähigkeit nicht erkannt wurde, soll die Aufhebung nicht möglich sein (vgl. § 165 BGB), weil das Vormundschaftsgericht unabhängig von der Erklärung des gesetzlichen Vertreters festgestellt hat, daß die Annahme dem Wohl des Kindes entspricht.

4. Buchstabe b führt in Anlehnung an § 31 Abs. 1 EheG die Fälle auf, in denen ein Irrtum des Erklärenden beachtlich sein soll. Beachtlich sollen nur fundamentale Irrtümer über den Inhalt und die Tatsache der Erklärung sein. Unbeachtlich, und darin liegt die wesentliche Beschränkung im Verhältnis zum geltenden Recht, soll jeder Irrtum über persönliche Eigenschaften sein (vgl. dazu oben B 6 c).
5. Buchstabe c beschränkt die Unwirksamkeit einer Erklärung wegen arglistiger Täuschung; auch hier lehnt sich der Entwurf an die Regelung im Ehegesetz an (§ 33 EheG). Unbeachtlich soll die Täuschung über Umstände sein, die für die Annahme nicht wesentlich sind. Für völlig unbeachtlich erklärt der Entwurf die Täuschung über Vermögensverhältnisse (vgl. auch § 33 Abs. 3 EheG). Schließlich soll die Täuschung durch einen Dritten ohne Kenntnis eines Beteiligten unbeachtlich sein.
6. Buchstabe d bestimmt, daß eine widerrechtliche Drohung unabhängig davon, wer sie verübt hat, zur Unwirksamkeit der Erklärung führt.

Zu Absatz 3

7. Nach geltendem Recht kann sich jedermann auf die Nichtigkeit eines Annahmeverhältnisses berufen (Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., § 1755 BGB Rdnr. 26). Nach dem Entwurf soll jedoch nur noch derjenige den Aufhebungsantrag stellen können, dessen Erklärung gefehlt hat oder mangelhaft war (§ 1761 BGB-E). Wieder in Anlehnung an die Regelung im Eherecht (§ 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 2 EheG) soll derjenige, der berechtigt wäre, die Aufhebung des Annahmeverhältnisses zu verlangen, auf diese Befugnis verzichten können. Der Antrag oder die Einwilligung soll auch nachgeholt werden können, damit jede Unsicherheit darüber, ob ein Berechtigter die Aufhebung begehren wird, beseitigt werden kann. Eine Rechtshandlung nimmt vor, wer zu erkennen gibt, daß das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll (vgl. Erman-Hefermehl, 5. Aufl., § 19 EheG Rdnr. 4). Deshalb bestimmt Satz 2 durch Verweisung, wer die Rechtshandlung vornehmen kann.

Zu Absatz 4

8. Nach geltendem Recht (§ 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB) und nach dem Entwurf (§ 1747 Abs. 4

BGB-E) ist die Einwilligung eines Elternteils nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (vgl. Nr. 9 zu § 1747 Abs. 4 BGB-E). Nach § 1756 Abs. 2 BGB ist es auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindes Statt ohne Einfluß, wenn das Gericht zu Unrecht angenommen hat, diese Voraussetzungen lägen vor. Zwar kann damit nicht mehr jedermann (oben Nr. 7 zu Abs. 3) die Nichtigkeit des Annahmeverhältnisses aus diesem Grund geltend machen, der übergangene Elternteil kann aber die Aufhebung nach § 1770 b BGB verlangen, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB vorgelegen haben. Damit sollten vereinzelte Fälle, in denen in den Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit ein Kind ohne Einwilligung der Eltern angenommen worden war, gelöst werden (vgl. dazu die Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks. III/530 S. 23). Die Bundesregierung schlägt vor, die Vorschrift des § 1756 Abs. 2 BGB zu übernehmen, die kriegsbedingte Sonderregelung des § 1770 b BGB jedoch wegfällen zu lassen. Nachträglich wird es immer schwer feststellbar sein, ob die Voraussetzungen für den Verzicht auf die elterliche Einwilligung vorgelegen haben. Die Unsicherheit, welches Ergebnis eine spätere Überprüfung haben wird, soll nicht das Annahmeverhältnis belasten. Unvereinbar mit den Zielen des Entwurfs wäre es, einem nach § 1747 Abs. 4 BGB-E übergangenen Elternteil immer die Möglichkeit zu geben, die Aufhebung zu beantragen, nämlich auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 1747 Abs. 4 BGB-E vorgelegen haben; die Regelung darüber, daß in eng begrenzten Fällen die elterliche Einwilligung entbehrlich ist, wäre dann ohne wesentliche praktische Bedeutung.

9. Hat ein Elternteil seine Einwilligung erteilt, ehe das Kind drei Monate alt war (§ 1747 Abs. 2 BGB), ist der Annahmevertrag nicht unwirksam (§ 1756 Abs. 1 BGB). Absatz 4 Satz 1 letzter Satzteil übernimmt diese Vorschrift.
10. Nach § 1770 b Abs. 2 BGB kann ein Elternteil, der das Kind im Stich gelassen hat, den Aufhebungsantrag nicht stellen. Absatz 4 Satz 2 erweitert den Bestandsschutz für das Annahmeverhältnis. Es wäre nicht gerechtfertigt, ein Annahmeverhältnis wegen eines Mangels bei der Einwilligungserklärung eines Elternteils aufzuheben, obwohl die Voraussetzungen für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung (§ 1748 BGB-E) vorgelegen haben, das Ersetzungsverfahren aber nicht durchgeführt wurde, weil der Elternteil die Einwilligung erklärt hat, die sich später als unwirksam herausstellt. Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung jetzt vorliegen, da dann nach der Aufhebung ein neues Annahmeverhältnis zu begründen wäre.

Wenn ein Ersetzungsverfahren nicht durchgeführt worden ist, wird der Elternteil nicht nach § 1748 Abs. 2 BGB-E belehrt und beraten worden sein. Dies soll unschädlich sein, damit im Interesse des Kindes das schon begründete Annahmeverhältnis möglichst bestehen bleibt.

Zu Absatz 5

11. Bereits § 1770 b Abs. 1 Satz 2 BGB schließt die Aufhebung des Annahmeverhältnisses aus, wenn ein Kind zwar ohne Einwilligung eines Elternteils an Kindes Statt angenommen worden ist, die Aufhebung des Annahmeverhältnisses das Wohl des Kindes jedoch erheblich gefährden würde (vgl. dazu oben B 4 und den Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Schwarzhaupt, BT-Drucks. zu 3/2812). Nach dem Entwurf steht die Annahme als Kind noch stärker als die Annahme an Kindes Statt des geltenden Rechts unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls. Deshalb übernimmt der Entwurf die Vorschrift des § 1770 b Abs. 1 Satz 2 BGB, die sich in ähnlicher Form auch in anderen Rechtsordnungen findet (z. B. Artikel 269 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und § 74 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik). Gleichzeitig wird die Bedeutung der Regelung erweitert. Während sie bisher nur anwendbar war, wenn die leiblichen Eltern den Aufhebungsantrag stellten, weil sie nicht eingewilligt hatten, ist das Kindeswohl nunmehr in allen Fällen zu berücksichtigen, in denen eine Aufhebung in Betracht kommen kann.

Eine besondere Abwägung ist geboten, wenn der Annahmevertrag unwirksam war. Das Kindeswohl, das durch die Aufhebung gefährdet würde, und das Interesse derjenigen, denen das Kind ohne ihren Antrag als Kind zugeordnet wurde, sind gegeneinander abzuwägen.

12. Eine Annahme an Kindes Statt kann 30 Jahre lang dadurch in Frage gestellt werden, daß der Annahmevertrag oder eine Einwilligung angefochten wird (§ 121 Abs. 2 BGB). Diese Frist ist zu lang (Lüderitz, Adoption, S. 85). Besteht bereits eine tiefere Beziehung zwischen dem Kind und seinen neuen Eltern, wird das Wohl des Kindes in der Regel erheblich gefährdet, wenn diese Bindung wieder zerstört wird. Ob eine solche Bindung besteht, soll das Gericht nach Absatz 5 Satz 1 in jedem Fall prüfen. Eine solche Einzelabwägung ist nach Ablauf einer längeren Frist jedoch nicht mehr notwendig (vgl. oben B 6 c). Dafür schlägt die Bundesregierung eine Frist von 5 Jahren vor, obwohl in aller Regel schon viel früher eine feste Eltern-Kindbeziehung entstanden sein wird, der das Gesetz Rechnung tragen muß. Weil abgewogen werden muß zwischen dieser Eltern-Kindbeziehung und dem Elternrecht, erscheint eine so lange Frist jedoch geboten. Die Frist zur Stellung des Aufhebungsantrags kann jedoch

schon früher ablaufen, da der Antrag nur innerhalb eines Jahres gestellt werden kann (§ 1761 Abs. 2 BGB-E), nachdem die Möglichkeit dazu eröffnet war.

Zu § 1761

Zu Absatz 1

1. Während sich nach geltendem Recht jedermann auf die Nichtigkeit des Annahmeverhältnisses berufen kann (vgl. oben Nr. 7 zu § 1760 Abs. 3 BGB-E), kann nach dem Entwurf nur derjenige den Aufhebungsantrag stellen, der in seinen Rechten verletzt ist. Satz 1 zieht damit Schlußfolgerungen aus § 1760 Abs. 3 BGB-E, der bestimmt, daß auf das Antragsrecht verzichtet werden kann.
2. Sie Sätze 2 bis 4 regeln in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vertretung bei der Begründung des Annahmeverhältnisses die Frage, ob und von wem der Antrag gestellt werden kann, wenn ein Antragsberechtigter geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Eine Vertretung des Kindes und des Annehmenden soll zugelassen werden, da sonst die Gründe, die zur Unwirksamkeit des Antrags oder der Einwilligung geführt haben, die Antragstellung ausschließen würden. Ist ein leiblicher Elternteil geschäftsunfähig, kann er keinen Aufhebungsantrag stellen. Dem entspricht die Regelung, daß die Einwilligung eines geschäftsunfähigen Elternteils zur Annahme nicht erforderlich ist (§ 1747 Abs. 4 BGB-E). Das Antragsrecht ist höchstpersönlicher Natur (vgl. zur Einwilligung Nr. 5 zu § 1750 Abs. 3 BGB-E und zum Annahmeantrag Nr. 2 zu § 1753 Abs. 2 BGB-E). Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann den Antrag nur persönlich stellen und bedarf nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Das gleiche gilt für ein Kind, das 14 Jahre alt ist.

Zu Absatz 2

3. Nach § 121 Abs. 1 BGB muß eine Willenserklärung unverzüglich angefochten werden. Für den Aufhebungsantrag sieht § 1770 b Abs. 3 Satz 1 BGB jedoch vor, daß der Antrag binnen eines Jahres zu stellen ist. Absatz 2 übernimmt diese Jahresfrist. Zwar liegt es im Interesse aller Beteiligten, daß sich derjenige, der den Antrag stellen kann, möglichst schnell entscheidet. Deshalb kann er auf sein Antragsrecht verzichten (§ 1760 Abs. 3 BGB-E). Wenn er dies nicht tut, soll er den Antrag nach Ablauf eines Jahres nicht mehr stellen können, damit die Unsicherheit, ob ein Antrag gestellt wird, in angemessener Zeit beendet wird.
4. Satz 2 bestimmt, wann die Jahresfrist zu laufen beginnt (vgl. auch § 35 Abs. 2, 4 EheG).

Zu Absatz 3

5. § 1750 Abs. 4 BGB-E bestimmt für die Einwilligung und § 1752 Abs. 2 Satz 2 BGB-E für den Annahmeantrag, daß sie der notariellen Beurkundung bedürfen. Aus den gleichen Gründen (vgl. Nr. 6 zu § 1750 Abs. 4 BGB-E) wird auch für den Aufhebungsantrag diese Form vorgeschrieben.

Zu § 1762

Zu Absatz 1

1. In der Diskussion um ein neues Adoptionsrecht besteht weitgehend Übereinstimmung, daß eine Möglichkeit bestehen bleiben soll, das Annahmeverhältnis im Interesse des Kindes aufzuheben (vgl. dazu oben B 6 d; Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, S. 90). Der Gesetzgeber hat mit § 1770 a BGB im Jahre 1961 eine solche Möglichkeit bereits geschaffen, die Bundesregierung hat damals ihren Gesetzesvorschlag eingehend begründet (BT-Drucks. III/530 S. 23). Der Deutsche Bundestag hält eine Aufhebungsmöglichkeit im Interesse des Kindes weiter für erforderlich (BT-Drucks. 7/716 und 7/328 Nr. 2 h). Andere Rechtsordnungen kennen ähnliche Vorschriften, das Europäische Adoptionsübereinkommen steht nicht entgegen (Artikel 13).
2. Absatz 1 übernimmt die Vorschrift des § 1770 a BGB, zu der sich bereits Auslegungsgrundsätze herausgebildet haben. Eingefügt werden zur Klarstellung die Worte „von Amts wegen“, um diesen Unterschied zu § 1761 BGB-E hervorzuheben. Wenn das Vormundschaftsgericht Maßnahmen nach § 1666 BGB zum Schutz des Kindes trifft, soll es auch prüfen, ob die Aufhebung des Annahmeverhältnisses erforderlich ist.

Zu Absatz 2

3. Nach Absatz 2 darf das Annahmeverhältnis nur aufgehoben werden, wenn feststeht, daß das Kind auch nach der Aufhebung eine Familienbindung haben wird (vgl. dazu grundsätzlich oben B 6 d). Die Fälle sind in Buchstabe a abschließend aufgezählt. Ist das Kind von einem Ehepaar angenommen worden und ist es nur erforderlich, das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten aufzuheben, kann es ausreichend sein, wenn der andere Ehegatte in Zukunft die Pflege und Erziehung des Kindes im Rahmen des zu ihm allein fortbestehenden Annahmeverhältnisses übernimmt. In Ausnahmefällen wird auch ein leiblicher Elternteil diese Aufgabe übernehmen können. Die Voraussetzung ist, daß diese Person die elterliche Gewalt ausüben kann und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (vgl. dazu Nr. 3 zu § 1764 Abs. 3 BGB-E).

Buchstabe b läßt es auch genügen, wenn die Aufhebung eine erneute Annahme des Kindes ermöglichen soll. Dazu genügt es nicht, daß nach der Aufhebung eine erneute Adoption rechtlich zulässig ist (vgl. § 1742 BGB-E). Es muß vielmehr schon begründete Aussicht für eine Vermittlung des Kindes in eine geeignete Familie bestehen. Andererseits ist es nicht zweckmäßig zu verlangen, daß mit der Aufhebung des Annahmeverhältnisses gleichzeitig ein neues begründet werden muß, um die Aufhebung zu rechtfertigen, weil die neue Annahme eine Probezeit voraussetzt (§ 1744 BGB-E), und auch deshalb, weil der Aufhebungsbeschluß mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann (§ 56 f. Abs. 3 FGG in der Fassung von Artikel 4 des Entwurfs, § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG). Es müßte dann eine Regelung getroffen werden, die das Wirksamwerden des neuen Annahmebeschlusses bis zur Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses hinausschiebt. Da trotzdem bereits vollendete Tatsachen geschaffen wären, würde die Anfechtbarkeit des Aufhebungsbeschlusses praktisch ihren Sinn verlieren können.

Zu § 1763

Zu Absatz 1

1. In beiden Fällen, in denen eine Aufhebung des Annahmeverhältnisses in Betracht kommt, kann es sinnvoll sein, wenn es zu einem der beiden annehmenden Ehegatten bestehen bleibt. Nach geltendem Recht ist die Aufhebung von Amts wegen zum Wohl des Kindes auch im Verhältnis zu einem Ehegatten zulässig (§ 1770 a Satz 2 BGB). Ob das Annahmeverhältnis zwischen dem Kind und nur einem Ehegatten vertraglich aufgehoben werden kann, ist umstritten (vgl. Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., § 1768 BGB Rdnr. 8).

Der Entwurf schließt sich der elastischeren Regelung des § 1770 a Satz 2 BGB an, die erst durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 in das Gesetz eingefügt wurde.

Zu Absatz 2

2. Nach geltendem Recht wird das anfechtbare Annahmeverhältnis durch die Anfechtung rückwirkend vernichtet. Wird das Annahmeverhältnis durch Eheschließung (§ 1771 BGB), durch einen Aufhebungsvertrag (§§ 1768 ff. BGB) oder durch gerichtliche Entscheidung (§§ 1770 a, 1770 b BGB) aufgehoben, so treten die Wirkungen der Aufhebung nur für die Zukunft ein.

Der Entwurf läßt nur die Aufhebung durch das Gericht zu. Die Wirkungen der Aufhebung sollen wie im geltenden Recht nur für die Zukunft eintreten, die Wirkungen, die aufgrund der Kindesannahme schon eingetreten sind, sollen bestehen bleiben.

3. Wie im geltenden Recht kann das Annahmeverhältnis auch dann noch aufgehoben werden, wenn das Kind oder ein Annehmender gestorben ist. Auch in diesem Fall sollen die Wirkungen nur für die Zukunft eintreten.

Eine Ausnahme davon macht Satz 2. Dabei wird die Vorschrift des § 1770 c BGB nur teilweise übernommen. § 1770 c BGB ordnet die Rückwirkung des Aufhebungsbeschlusses auf die Zeit vor dem Tod des Annehmenden an, um für diesen Fall das Erbrecht des Kindes auszuschließen. Der Entwurf schlägt demgegenüber vor, die Rückwirkung nur dann eintreten zu lassen, wenn gerade der Erblasser die Aufhebung vor seinem Tod beantragt hat, also zu erkennen gegeben hat, daß er an dem Annahmeverhältnis nicht mehr festhalten will. Beantragt also ein leiblicher Elternteil, das Annahmeverhältnis aufzuheben, weil er nicht eingewilligt hat (§§ 1760, 1761 BGB-E), und stirbt das Kind oder ein Elternteil, ehe über den Antrag entschieden ist, so beerbt das Kind seinen Adoptivvater oder seine Adoptivmutter, das Kind wird von ihnen beerbt. Das gleiche gilt, wenn das Annahmeverhältnis von Amts wegen aufgehoben wird (§ 1762 BGB). Lediglich dann, wenn das Kind oder die neuen Eltern den Antrag gestellt haben, soll nach ihrem Tod die Erbfolge so eintreten, wie wenn das Annahmeverhältnis schon vorher aufgehoben worden wäre.

Zu § 1764

Zu Absatz 1

1. Mit der Aufhebung der Annahme als Kind werden alle Beziehungen des Kindes zur neuen Familie für die Zukunft beseitigt. Absatz 1 entspricht damit § 1755 Abs. 1 BGB-E, der das Erlöschen des auf Geburt beruhenden Verwandtschaftsverhältnisses anordnet, wenn das Kind in einer neuen Familie angenommen wird. Auf die Erläuterungen zu § 1755 Abs. 1 BGB-E, Nr. 1 bis 5, wird verwiesen.

Zu Absatz 2

2. Absatz 2 bestimmt, daß das Kind rechtlich wieder seiner leiblichen Familie zugeordnet wird. Anderenfalls wäre das Kind ohne Familienbindung, also ein „Niemandskind“. Da es oft nicht möglich sein wird, das Kind gut in die alte Familie einzuordnen, schränkt der Entwurf die Gründe für die Aufhebung stark ein (vgl. zur Problematik oben B 6 b).

Zu Absatz 3

3. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (BT-Drucks. 7/2060) ist vorgesehen, daß die elterliche Sorge einem Elternteil, der sie bisher nicht ausgeübt hat, nicht automatisch zufallen

soll (§ 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 2, § 1681 Abs. 1 BGB in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung). Diese Regelung übernimmt Absatz 3.

Zu Absatz 4

4. Wurde das Kind von einem Ehepaar angenommen, so kann das Annahmeverhältnis auch zu einem der Ehegatten aufgehoben werden (§ 1763 Abs. 1 BGB-E). Dieser Fall kann eintreten, wenn nur ein Ehegatte den Aufhebungsantrag nach § 1760 BGB-E stellt, und dann, wenn das Wohl des Kindes es nur erfordert, daß das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten aufgehoben wird (§ 1762 BGB-E).

Das Annahmeverhältnis soll dann zum anderen Ehegatten weiterbestehen (so § 1770 a Satz 2 BGB für die Aufhebung zum Wohl des Kindes). Absatz 4 enthält die Regelungen, die das Annahmeverhältnis, das bisher zu einem Ehepaar bestand, auf ein Verhältnis zu einem Ehegatten reduzieren. Der andere Ehegatte und dessen Verwandte scheiden aus dem durch die Annahme begründeten Verwandtschaftsverhältnis zum Kind aus. Ein Bedürfnis dafür, daß das Verwandtschaftsverhältnis zur leiblichen Familie wieder auflebt, besteht nicht.

5. Das Vormundschaftsgericht soll prüfen, ob der Elternteil, zu dem das Annahmeverhältnis bestehen bleibt, geeignet ist, die elterliche Gewalt auszuüben. Absatz 3 ist deshalb entsprechend anwendbar.

Zu § 1765

Zu Absatz 1

1. Wie im geltenden Recht (§ 1772 BGB) verliert das Kind mit der Aufhebung der Annahme das Recht, den Familiennamen des Annehmenden weiterzuführen. Ein Abkömmling des Kindes, der diesen Namen auch führt (§ 1757 Abs. 1 BGB-E, § 1616 BGB), erhält damit ebenfalls einen neuen Namen.

Bleibt das Annahmeverhältnis zu einem der Ehegatten bestehen (§ 1763 Abs. 1 BGB-E), so behält das Kind seinen Namen. Dies gilt auch dann, wenn das Annahmeverhältnis zum Vater aufgehoben wird. Von diesem Zeitpunkt ab gilt § 1757 Abs. 1 BGB-E, der auf die Namensregelung in § 1617 Abs. 2 BGB für das nichteheliche Kind einer Frau verweist.

Zu Absatz 2

2. Bei der Annahme eines Kindes kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Kind seinem durch die Annahme erworbenen Namen seinen bisherigen Familiennamen anfügen kann. Während das geltende Recht für den Fall der Aufhebung des Annahmeverhältnisses keine Möglichkeit für das Kind vorsieht, den durch

die Annahme erworbenen Namen weiterzuführen oder seinen Familiennamen anzufügen, läßt der Entwurf eine solche Gestaltung zu. Es sind Fälle denkbar, in denen das Kind ein berechtigtes Interesse haben kann, diesen Namen weiterzuführen, insbesondere dann, wenn sich ein Wechsel seiner Familienzugehörigkeit in der Schulzeit und während seiner Ausbildung nachteilig auswirken würde oder ein Namenswechsel dem Kind aus sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn den leiblichen Eltern die elterliche Gewalt nicht übertragen wird (§ 1764 Abs. 3 BGB-E) oder wenn eine neue Annahme vorgesehen ist, mit der das Kind erneut den Namen wechseln müßte.

3. Das Gericht soll aber nicht nur anordnen können, daß das Kind den durch Annahme erworbenen Namen weiterführen kann. Die Verweisung auf § 1757 Abs. 2 BGB-E gibt daneben die Möglichkeit, einen Doppelnamen zu bilden; außerdem können Vornamen des Kindes geändert und ein neuer Vorname beigegeben werden.
4. Für die Frage, wer das Kind vertritt und ab wann es selbst den Antrag stellen kann, gilt § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB-E entsprechend. Das über 14 Jahre alte Kind kann den Antrag also selbst stellen: es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Zu § 1766

1. Wenn nach geltendem Recht Personen, die durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, den eherechtlichen Vorschriften zuwider (§ 7 EheG) die Ehe schließen, so wird das Annahmeverhältnis zwischen den Ehegatten aufgehoben, es bleibt aber zu weiteren Personen bestehen, auf die sich die Annahmewirkungen erstrecken (§ 1771 Abs. 1 BGB). § 7 des Ehegesetzes in der Fassung von Artikel 3 des Entwurfs gleicht die Eheverbote aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses, das durch die Annahme als Kind begründet wurde, denen bei einer blutsmäßigen Verwandtschaft an, läßt die Befreiung aber in größerem Umfang als bei der blutsmäßigen Verwandtschaft zu. Keine Befreiung vom Eheverbot ist möglich zwischen Verwandten in gerader Linie.
2. Schließen Verwandte der neuen Vorschrift des § 7 des Ehegesetzes zuwider die Ehe, denen Befreiung vom Eheverbot hätte erteilt werden können, so soll das Annahmeverhältnis bestehen bleiben und die Ehe gültig sein. Schließen Verwandte in gerader Linie, also ein Elternteil mit einem angenommenen Kind oder mit einem Kindeskind oder ein Großelternteil mit dem angenommenen Enkelkind die Ehe, stehen Ehe und Verwandtschaft in gerader Linie unvereinbar nebeneinander.

Nach dem Entwurf soll, wie im geltenden Recht, eine trotz des absoluten Verbots geschlossene Ehe wirksam sein, das damit unvereinbare Annahmeverhältnis jedoch aufgehoben werden. Mit der unzulässigen Eheschließung ist das Verwandtschaftsverhältnis gerader Linie schwer gestört. Die Ehe ist zukunftsbezogen; sie soll deshalb Vorrang haben.

3. Aufgehoben werden soll aber nicht das gesamte Annahmeverhältnis mit der Folge, daß der Angenommene wieder Mitglied der leiblichen Familie würde. Vielmehr soll nur das zwischen den Ehegatten begründete Verhältnis aufgehoben sein, das Verwandtschaftsverhältnis zu den übrigen Mitgliedern der neuen Familie jedoch bestehen bleiben. Wirksam bleibt auch das Erlöschen aller rechtlichen Beziehungen zur leiblichen Familie. Heiratet also der Adoptivvater seine Tochter, so wird die Eltern-Kindbeziehung aufgelöst. Die Tochter bleibt aber Enkelin der Eltern des früheren Adoptivvaters und jetzigen Ehemannes. Der Ehemann der Mutter bleibt auch Großvater eines Kindes der Frau, dessen Stiefvater er wird. Ähnliche Ergebnisse kennt das geltende Recht auch, ohne daß unüberwindbare Schwierigkeiten entstanden sind.

Als Folge der Eheschließung wird nicht die Annahme als Kind aufgehoben. Das Kind wird also rechtlich nicht aus der neuen Familie gelöst und nicht wieder Mitglied der leiblichen Familie. Deshalb erklärt Satz 2 die §§ 1764, 1765 BGB-E, die Vorschriften darüber enthalten, wie die Annahme rückgängig gemacht wird, für unanwendbar.

4. Ist eine zwischen Adoptivverwandten geschlossene Ehe nichtig, so bleibt nach geltendem Recht das Annahmeverhältnis bestehen, lediglich die elterliche Gewalt des einen Ehegatten über den anderen erlischt (§ 1771 Abs. 2 BGB). Nach § 1766 Satz 2 BGB-E soll die nichtige Ehe das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis aufheben. Das übliche Verhältnis zwischen Eltern und Kindern oder Großeltern und Enkelkindern wird auch durch eine nichtige Ehe, auf deren Nichtigkeit sich zunächst niemand berufen kann (§ 23 EheG), so tiefgreifend gestört, daß nicht erwartet werden kann, die Ehegatten der nichtigen Ehe könnten noch ein Verhältnis zueinander finden wie es zwischen Verwandten in gerader Linie üblich ist.

Zu § 1767

1. Die Annahme eines Volljährigen an Kindes Statt ist nach geltendem Recht zulässig, wenn die Herstellung eines Annahmeverhältnisses sittlich gerechtfertigt ist (§ 1745 c BGB). Die Bundesregierung schlägt vor, auch in Zukunft die Annahme eines Volljährigen zuzulassen (vgl. dazu grundsätzlich oben B 3 d).

Zu Absatz 1

2. Für die Annahme eines Volljährigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Annahme eines Minderjährigen (§ 1767 Abs. 2, § 1741 Abs. 1 BGB-E). Wie im geltenden Recht tritt zu den allgemeinen Voraussetzungen hinzu, daß die Annahme sittlich gerechtfertigt sein muß. Das Vormundschaftsgericht hat also eingehend zu prüfen, aus welchen Gründen das Annahmeverhältnis zu einem Volljährigen begründet werden soll. Damit will der Entwurf die Tendenz der Vorschrift des § 1745 c BGB, die durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 eingefügt wurde, beibehalten (über die Motive zu dieser Vorschrift vgl. die Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks. III/530 S. 20/21). Die Herstellung familienrechtlicher Beziehungen zwischen Volljährigen durch Adoption soll nicht der freien Disposition der Beteiligten überlassen bleiben.
3. Schon in der Begründung der Bundesregierung zu § 1745 c BGB ist hervorgehoben, daß die Annahme eines Volljährigen an Kindes Statt sittlich gerechtfertigt ist, „wenn etwa ein Pflegekind adoptiert werden soll, dessen Adoption zur Zeit seiner Minderjährigkeit aus beachtlichen Gründen unterblieben ist“ (BT-Drucks. III/530 S. 21). Der zweite Halbsatz des Absatzes 1 nimmt diesen Fall auf und erweitert ihn. Die Vorbehalte gegen die Annahme eines Volljährigen gründen sich oft darauf, daß kein Eltern-Kindverhältnis mehr entsteht, wenn der Anzunehmende schon volljährig ist, sie entfallen aber, wenn ein solches Eltern-Kindverhältnis schon entstanden ist. Dies wird der Fall sein, wenn der Anzunehmende schon als minderjähriges Pflegekind in der Familie der Annehmenden gelebt hat. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein Eltern-Kindverhältnis auch erst zwischen Volljährigen entsteht, insbesondere dann, wenn der Altersunterschied der Annehmenden zu dem Anzunehmenden einem natürlichen Altersunterschied zwischen Eltern und Kindern entspricht.
4. Mit dem Wort „insbesondere“ hebt der Entwurf hervor, daß noch weitere Fälle möglich sind, in denen die Annahme eines Volljährigen sittlich gerechtfertigt sein kann, so z. B., wenn mehrere Geschwister adoptiert werden sollen, von denen ein Teil minderjährig, ein Teil volljährig ist (vgl. dazu § 1772 BGB-E).

Zu Absatz 2

5. Der Entwurf regelt die Annahme eines Volljährigen nicht eigenständig. Die §§ 1767 bis 1772 BGB-E enthalten vielmehr nur Sondervorschriften für die Volljährigenadoption. Soweit keine Sonderregelung eingreift, sind die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger entsprechend anzuwenden.

6. Ob die Annahme dem Wohl des Anzunehmenden dient, wenn er volljährig ist, wird vor allem vom Volljährigen selbst zu entscheiden sein. Das Vormundschaftsgericht wird diese Frage jedoch besonders prüfen müssen, wenn der Anzunehmende geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Prüfung, ob die Annahme dem Wohl des Anzunehmenden dient, soll für die Annahme eines Volljährigen deshalb nicht generell entfallen (vgl. Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, S. 106).
7. Die Annahme eines Volljährigen soll zu einem Eltern-Kindverhältnis führen. Wie bei der Annahme eines Minderjährigen sollen möglichst keine Stiefkindverhältnisse entstehen. Deshalb sollen die Vorschriften des § 1741 Abs. 1, 2 BGB-E auch insoweit anwendbar sein, als sie die Annahme durch einen Ehegatten allein nur in Ausnahmefällen zulassen (vgl. Nr. 2 und 8 zu § 1741 BGB-E).

Zu § 1768

Zu Absatz 1

1. Satz 1 enthält eine Sondervorschrift zu § 1752 Abs. 1 BGB-E. Das Kind muß in seine Annahme durch neue Eltern einwilligen (§ 1746 Abs. 1 Satz 1 BGB-E); der Annahmeantrag wird jedoch nur von den neuen Eltern gestellt. Wenn das Kind älter als 14 Jahre ist, wird seine Stellung im Annahmeverfahren dadurch verstärkt, daß es die Einwilligung bis zum Ausspruch der Annahme widerrufen kann (vgl. Nr. 11 zu § 1746 Abs. 2 BGB-E). Ein Volljähriger soll die Begründung einer neuen Familienbeziehung selbst beantragen, so daß bei der Annahme eines Volljährigen zwei Anträge erforderlich sind.

Der Entwurf folgt damit nicht der Anregung, für die Volljährigenadoption, die der Annahme an Kindes Statt entspricht, das Vertragssystem beizubehalten (vgl. grundsätzlich oben B 5 und Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, S. 106 ff.). Das Recht der Annahme eines Kindes würde ohne zwingenden Grund kompliziert, wenn neben dem Dekretsystem das Vertragssystem wirksam wäre. Auch bei der Annahme eines Volljährigen besteht ein öffentliches Interesse daran, die Änderung der familienrechtlichen Stellung nur dann zuzulassen, wenn das Gericht alle Voraussetzungen dafür eigenverantwortlich geprüft hat. Daneben tritt die privatrechtliche Gestaltung auch bei der Annahme eines Volljährigen deutlich zurück.

2. Satz 2 schließt die Anwendung von § 1744 BGB-E aus, der für die Annahme eines Minderjährigen eine vorausgehende Pflegezeit verlangt. Die Vorschrift des § 1744 BGB-E stellt auf die Annahme eines fürsorgebedürftigen Kindes ab. Damit wird das Vormundschaftsgericht nicht der

Pflicht enthoben zu prüfen, ob ein Eltern-Kindverhältnis bereits entstanden ist (§ 1767 Abs. 1 zweiter Halbsatz BGB-E) oder damit gerechnet werden kann, daß es entstehen wird. Erleichtert wird diese Entscheidung, wenn der Annehmende und der Anzunehmende bereits vor dem Ausspruch der Annahme wie Eltern und Kind gelebt haben.

3. Auf den Antrag des Anzunehmenden ist § 1752 Abs. 2 BGB-E anzuwenden. Die Verweisung auf diese Vorschrift erfolgt schon durch § 1767 Abs. 2 BGB-E, muß also nicht ausdrücklich hervorgehoben werden.

Zu Absatz 2

4. Ein Volljähriger kann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sein. Der Entwurf schreibt nicht vor, daß in diesen Fällen die Annahme ausgeschlossen ist. Gerade in diesen Fällen übernehmen die neuen Eltern eine Betreuungsaufgabe, die zu billigen ist.

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB-E. Die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bei der Stellung des Antrages ist so geregelt wie für die Erklärung der Einwilligung des Minderjährigen.

5. Absatz 1 Satz 2 schließt die Anwendung von § 1746 Abs. 1, 2 BGB-E aus. § 1746 Abs. 3 BGB-E ist jedoch anzuwenden. Verweigert also der gesetzliche Vertreter seine Mitwirkung bei der Stellung des Annahmeantrags ohne triftige Gründe, kann das Vormundschaftsgericht von Amts wegen seine Erklärung ersetzen (vgl. dazu Nr. 14 zu § 1746 Abs. 3 BGB-E).

Zu § 1769

1. Satz 1 bestimmt in Anlehnung an § 1745 Satz 1 BGB-E, daß überwiegende Interessen der Kinder der Annehmenden oder des Anzunehmenden nicht übergangen werden dürfen. Unberücksichtigt kann bleiben, ob es dem Anzunehmenden gelingen wird, mit den Kindern der Annehmenden ein Geschwisterverhältnis zu begründen. Eine wesentliche Änderung im Verhältnis zur Annahme Minderjähriger liegt darin, daß § 1745 Satz 2 BGB-E nicht anwendbar ist. Bei der Annahme eines Volljährigen sind also auch die vermögensrechtlichen Interessen der Beteiligten zu beachten. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, daß das Erbrecht oder sonstige Vermögensinteressen vorhandener Kinder unangemessen beeinträchtigt werden können.

Der Entwurf sieht davon ab, die Annahme eines Volljährigen dadurch weiter zu erschweren, daß nur derjenige, der keine eigenen Abkömmlinge hat, einen Volljährigen annehmen kann (vgl. dazu Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, S. 101). Es ist auch nicht gebo-

ten, für die Annahme eines Volljährigen die förmliche Einwilligung der Kinder der Annehmenden und des Anzunehmenden zu verlangen.

2. Satz 2 schließt die Anwendung der §§ 1746 und 1747 BGB-E aus.

Die Vorschrift des § 1746 BGB-E entfällt deshalb, weil an die Stelle der Einwilligung des Kindes der Antrag des Anzunehmenden tritt (§ 1768 Abs. 1 BGB-E).

Im geltenden Recht ist für die Annahme eines Volljährigen die elterliche Einwilligung nicht erforderlich (§ 1747 BGB). Das Gesetz zur Neuordnung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) hat mit Wirkung vom 1. Januar 1975 die Altersgrenze dafür von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt. Die Bundesregierung schlägt vor, die geltende Regelung beizubehalten. Im Regelfall ist die elterliche Einwilligung schon deshalb entbehrlich, weil die Annahme des Volljährigen nur schwache Wirkungen hat (§ 1770 BGB-E). Auch wenn ausnahmsweise starke Wirkungen eintreten (§ 1772 BGB-E), kann auf die elterliche Einwilligung verzichtet werden, weil das Gericht die Volladoption eines Volljährigen nur aussprechen darf, wenn besondere Fallgestaltungen vorliegen, die im Gesetz genau umschrieben sind.

Zu § 1770

1. Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen sind den Wirkungen der Annahme an Kindes Statt des geltenden Rechts nachgebildet (vgl. oben B 3 d). In § 1770 BGB-E werden deshalb die Regelungen der §§ 1763, 1764, 1766 BGB im wesentlichen übernommen.

Zu Absatz 1

2. Wie im geltenden Recht sind die Wirkungen der Annahme auf die unmittelbar Betroffenen beschränkt. Der Angenommene wird nicht verwandt und verschwägert mit den Verwandten und Verschwägerten der Adoptiveltern (zu den Folgen dieser Regelung vgl. für das geltende Recht Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., § 1763 BGB Rdnr. 2 bis 12). In den seltenen Fällen, in denen ein Ehegatte einen Volljährigen allein annehmen kann (vgl. dazu Nr. 7 zu § 1767 Abs. 1 BGB-E), soll auch kein Stiefkindverhältnis zum Ehegatten des Annehmenden entstehen. Ebensowenig erscheint es gerechtfertigt, den Ehegatten des Anzunehmenden in eine Schwägerschaft mit den Adoptiveltern treten zu lassen. Auch hier übernimmt der Entwurf das geltende Recht.

3. Das Verhältnis der Annehmenden zum Angenommenen wird jedoch mit stärkeren Wirkungen ausgestattet als im geltenden Recht. Der Angenommene wird ein eheliches Kind der Annehmenden (§ 1754 BGB-E). Während das geltende Recht ein Erbrecht der Annehmenden ausschließt (§ 1759 BGB) und das Erbrecht des Kindes durch Vertrag ausgeschlossen werden kann (§ 1767 Abs. 1 BGB), kennt der Entwurf keine derartige Beschränkung des Erbrechts zwischen den Annehmenden und dem Angenommenen. Das Erbrecht der Annehmenden ist lediglich dadurch beschränkt, daß leibliche Verwandte erbberechtigt bleiben. Stirbt der Angenommene und leben seine leiblichen Eltern und seine Adoptiveltern, so erben sie als Erben der zweiten Ordnung nebeneinander. Eine Ergänzung der Vorschrift des § 1925 BGB ist deswegen nicht erforderlich.

4. Das geltende Recht unterscheidet für die Frage, ob sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge des Kindes erstrecken, zwischen vorhandenen und nachgeborenen Abkömmlingen (§ 1762 BGB). Diese Unterscheidung gibt der Entwurf auch für die Volljährigenadoption auf. Alle Kinder des Angenommenen werden damit Enkelkinder der Annehmenden, auch solche, die im Zeitpunkt des Ausspruchs der Annahme schon geboren sind.

Zu Absatz 2

5. Wie im geltenden Recht bei der Annahme an Kindes Statt wird bei der Annahme eines Volljährigen das Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren leiblichen Verwandten nicht berührt. So bleibt das beiderseitige Erbrecht bestehen und auch die gegenseitige Unterhaltungspflicht, die durch Absatz 3 lediglich dem Rang nach modifiziert wird. Auch das Ehehindernis der Verwandtschaft und Schwägerschaft (§ 4 EheG) wirkt uneingeschränkt weiter.

Bei der Annahme an Kindes Statt des geltenden Rechts werden eine Reihe von Rechten und Pflichten zwischen dem Kind und seinen Verwandten beeinflußt, die nur bei der Annahme eines Minderjährigen bedeutsam sind (vgl. Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., § 1764 BGB Rdnr. 13 bis 18). Bei der Annahme eines Erwachsenen kommt dafür aber nur die Regelung in § 1899 Abs. 2 BGB in Betracht, wonach die leiblichen Eltern als berufener Vormund ausscheiden.

Zu Absatz 3

6. Absatz 3 entspricht § 1766 BGB. Da das Verwandtschaftsverhältnis zu den bisherigen Ver-

wandten nicht erlischt, besteht deren Unterhaltspflicht weiter. Die Unterhaltspflicht liegt jedoch primär bei den Annehmenden, weil die Eltern-Kindbeziehung zu ihnen im Vordergrund steht.

Zu § 1771

1. Die Vorschriften über die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses, das zu einem Minderjährigen begründet worden ist, passen nicht ohne Einschränkungen auf die mit schwachen Wirkungen ausgestattete Volljährigenadoption, für die § 1771 BGB-E Sonderregelungen enthält. Anwendbar bleibt jedoch § 1766 BGB-E.

Zu Absatz 1

2. Voraussetzung für die Annahme eines Volljährigen sind Annahmeanträge der Annehmenden und des Anzunehmenden (§ 1768 Abs. 1 Satz 1 BGB-E), die Einwilligung des Ehegatten des Anzunehmenden (§ 1767 Abs. 2, § 1749 Abs. 2 BGB-E) und in Ausnahmefällen (vgl. Nr. 4 zu § 1767 Abs. 1 BGB-E) die Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden (§ 1749 Abs. 1 BGB-E). Dagegen entfällt die Einwilligung der Eltern (§ 1747 BGB-E) und des Kindes (§ 1746 BGB-E). Fehlt die Einwilligung eines Ehegatten oder ist sie unwirksam, so kann dies nicht die Aufhebung des Annahmeverhältnisses rechtfertigen. Nach § 1760 BGB-E kann die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses, das zu einem Volljährigen begründet worden ist, daher nur verlangt werden, wenn das Annahmeverhältnis ohne Antrag der Annehmenden oder ohne Antrag des Anzunehmenden begründet worden ist. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß für die Anwendung des § 1760 BGB-E der Antrag des Anzunehmenden an die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt.

3. § 1760 Abs. 4 BGB-E behandelt nur die Einwilligung der Eltern und ist deshalb nicht anwendbar. Auch § 1760 Abs. 5 Satz 1, der die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ausschließt, wenn dadurch das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde, soll nicht anwendbar sein.

Ein solcher Aufhebungsantrag müßte von den Annehmenden ausgehen, deren überwiegende Interessen auch bei der Aufhebung des Annahmeverhältnisses zu einem Minderjährigen besonderes Gewicht haben (vgl. oben Nr. 11 zu § 1760 Abs. 5 BGB-E).

4. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes kann auch dann, wenn das Annahmeverhältnis zu einem Minderjährigen begründet worden ist, nur während der Minderjährigkeit des Kindes erfolgen. Die Vorschrift betrifft vor allem das Annahmeverhältnis zu einem für-

sorgebedürftigen Kind; sie eignet sich nicht dazu, auf die Fälle der Erwachsenenadoption übertragen zu werden.

Zu Absatz 2

5. Das geltende Recht läßt die Aufhebung des Annahmeverhältnisses jederzeit durch Vertrag der Beteiligten zu (§ 1768 BGB, vgl. oben B 6). Es ist angeregt worden, eine ähnliche Regelung für die Adoptionsform mit schwachen Wirkungen zuzulassen (vgl. dazu Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, S. 113). Der Entwurf folgt dieser Anregung nicht.

Mit der Annahme als Kind wird ein neues Eltern-Kindverhältnis begründet, das auch dann von Ernst und Verantwortungsgefühl gegeneinander bestimmt sein soll (vgl. oben B 6 e), wenn der Angenommene schon volljährig ist. Das Gewicht der Rechtsbeziehungen, die durch die Annahme eines Volljährigen entstehen, wird wesentlich erhöht, wenn das Annahmeverhältnis nur durch einen gerichtlichen Akt beendet werden kann (Gernhuber, Familienrecht, 2. Aufl., S. 759).

Es ist auch nicht gerechtfertigt, die Aufhebung des Annahmeverhältnisses auf Antrag der Annehmenden und des Angenommenen grundlos und nach Willkür der Beteiligten zuzulassen. Zwar steht der freien Aufhebbarkeit nicht mehr das Wohl eines Minderjährigen entgegen. Die Zugehörigkeit zu einem Familienverband ist jedoch auch für den Volljährigen von erheblicher Bedeutung. Deshalb soll das Vormundschaftsgericht das zu einem Volljährigen begründete Annahmeverhältnis nur aufheben können, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

6. Die allgemeinen Vorschriften über die Vertretung bei der Antragstellung (§ 1761 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BGB-E) gelten auch, wenn das Annahmeverhältnis auf beiderseitigen Antrag aufgehoben wird. Aus § 1763 Abs. 1 BGB-E folgt, daß auch dann, wenn der Angenommene das gemeinschaftliche Kind von Ehegatten geworden ist, das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten aufgehoben werden kann (vgl. zum geltenden Recht Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., § 1768 BGB Rdnr. 7, 8).

Zu § 1772

1. Der Entwurf unterscheidet zwischen der Annahme Minderjähriger mit starken Wirkungen und der Annahme Volljähriger mit schwachen Wirkungen (vgl. oben B 3). Schwache Wirkungen der Annahme reichen im Regelfall aus, um die mit dieser Annahme verbundenen Zwecke zu erfüllen.

In einigen Ausnahmefällen genügen diese schwachen Wirkungen jedoch nicht, insbesondere dann, wenn der Anzunehmende schon be-

sondere Beziehungen zu dem Annehmenden hat, die nur dadurch ausreichend verstärkt werden können, daß die Annahme des schon Volljährigen mit starken Wirkungen verbunden wird.

2. Die Bundesregierung schlägt vor, die Volladoption in vier Fällen zuzulassen. Wenn die Annehmenden schon einen Bruder oder eine Schwester des Anzunehmenden mit starken Wirkungen angenommen haben oder annehmen, ist es geboten, den Geschwistern die gleiche Rechtsstellung in der neuen Familie zu geben.

In manchen Fällen lebt ein Pflegekind in einer Familie, ohne daß es zur Adoption kommt. Wenn sich die Beteiligten erst später entschließen, ein Annahmeverhältnis zu begründen, erscheint es ebenfalls gerechtfertigt, die Annahme mit starken Wirkungen zuzulassen.

Bei der Annahme des eigenen nichtehelichen Kindes und des Kindes des Ehegatten wird es in der Regel der Vorstellung der Beteiligten entsprechen, wenn die Familienbeziehung so ausgestaltet wird wie zu leiblichen ehelichen Kindern. Deshalb soll auch in diesen Fällen die Annahme mit starken Wirkungen möglich sein.

3. Der Mißbrauch dieser Form der Annahme eines Volljährigen ist nicht zu befürchten, weil die Fälle, in denen sie zulässig ist, klar abgegrenzt sind.
4. Das Vormundschaftsgericht darf nur dann die Annahme mit starken Wirkungen aussprechen, wenn die Annehmenden und der Anzunehmende es beantragen. Dieser Antrag wird zweckmäßigerweise mit dem Annahmeantrag (§ 1768 Abs. 1 BGB-E) verbunden.
5. Nach § 56 e FGG in der Fassung von Artikel 4 des Entwurfs hat das Vormundschaftsgericht im Beschluß anzugeben, ob die Annahme des Volljährigen starke Wirkungen hat oder nicht und ob es sich um eine Verwandtenadoption handelt.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 1719)

Heiratet der Vater die Mutter des nichtehelichen Kindes, wird es nach geltendem Recht zum gemeinschaftlichen ehelichen Kind seiner leiblichen Eltern (§ 1719 BGB) auch dann, wenn es schon vorher von Dritten an Kindes Statt angenommen worden ist. Dies folgt daraus, daß das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiterbestehen bleibt (§ 1764 BGB).

Nach dem Entwurf wird das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern aufgehoben (§ 1755 BGB-E). Die Eheschließung der Eltern berührt den Status des Kindes deshalb nicht mehr. Die Wirkungen der Eheschließung der Eltern sollen aber ein-

treten, wenn das Annahmeverhältnis aufgehoben wird und das alte Verwandtschaftsverhältnis wieder auflebt. Der Entwurf fügt der Vorschrift des § 1719 einen Satz 2 ein, in dem diese Regelung enthalten ist.

Zu Buchstabe b (§ 1899)

Die Vorschrift wird redaktionell angepaßt.

Zu Buchstabe c (§ 1926)

Wird das angenommene Kind von Erben der dritten Ordnung beerbt, so können im Fall der Verwandtenadoption (§ 1756 BGB-E) drei Großelternpaare nebeneinanderstehen (vgl. Nr. 3 zu § 1756 Abs. 3 BGB-E). Die Absätze 3 und 4 des § 1926 BGB sind dieser Regelung anzupassen.

Zu Buchstabe d (§ 2043)

Die Vorschrift wird redaktionell angepaßt.

Artikel 2

Anderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Zu Nummer 1 (Artikel 22 Abs. 1)

Die Vorschrift des Artikel 22 Abs. 1 wird dem Sprachgebrauch des Gesetzes angepaßt.

Zu Nummer 2 (Artikel 22 Abs. 2)

Nach geltendem Recht bedarf das Kind zur Annahme an Kindes Statt der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1751 BGB). Mit dem Übergang zum Dekretsystem ist für die Einwilligung des Kindes keine besondere Genehmigung des Vormundschaftsgerichts mehr vorgesehen. Das Vormundschaftsgericht hat das Wohl des Kindes bei der Entscheidung über den Ausspruch der Annahme zu prüfen. Es ist deshalb geboten, die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung für die Annahme durch einen Ausländer zu verlangen, um sicherzustellen, daß die Annahme eines deutschen Kindes nur erfolgt, wenn sie dem Wohl des Kindes dient.

Artikel 3

Anderung des Ehegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7 EheG)

Mit Nummer 1 wird § 7 des Ehegesetzes in der für ein Kontrollratsgesetz gebotenen Form aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 4 EheG)

Das Eheverbot der Verwandtschaft ist nur auf Blutsverwandte anwendbar, bleibt aber auch weiterbestehen, wenn ein Blutsverwandter von einem Dritten als Kind angenommen wird (Wüstenberg in RGRK., 10./11. Aufl., § 4 EheG Anm. 12). Nach dem Entwurf erlischt das auf Abstammung beruhende Verwandt-

schaftsverhältnis mit der Annahme als Kind (§ 1755 BGB-E). Trotzdem soll das Eheverbot zu den bisherigen Verwandten bestehen bleiben (vgl. auch Artikel 6 des Entwurfs für das Strafrecht und Artikel 7 für Verfahrensgesetze), weil es als sittlich anstößig empfunden wird, wenn Personen, die in gerader Linie voneinander abstammen, die Ehe schließen.

Zu Nummer 3 (§ 7 EheG)

Zu Absatz 1

1. Das Eheverbot der durch Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft ist in § 7 des Ehegesetzes besonders ausgestaltet, weil das Kind nur mit dem Annehmenden, nicht jedoch mit den weiteren Mitgliedern der Familie des Annehmenden verwandt wird. Das Eheverbot ist aufschiebend.

Da das Verwandtschaftsverhältnis auf alle Mitglieder der neuen Familie ausgedehnt wird (§ 1754 BGB-E; vgl. oben B 1), schlägt der Entwurf vor, für die neue Familie die Eheverbote des § 4 Abs. 1 des Ehegesetzes zu übernehmen.

2. Anders als bei der auf Abstammung beruhenden Verwandtschaft besteht kein Bedürfnis, die Eheverbote aufrechtzuerhalten, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 übernimmt damit das geltende Recht.

Zu Absatz 2

3. Im geltenden Recht besteht kein Bedürfnis dafür, die Befreiung vom Eheverbot der Adoptivverwandtschaft zuzulassen, weil das Eheverbot nur in gerader Linie besteht und das Annahmeverhältnis jederzeit durch Vertrag beendet werden kann (§ 1768 BGB), mit der Folge, daß das Eheverbot wegfällt.

Absatz 2 läßt die Befreiung vom Eheverbot in weiterem Umfang als bei leiblicher Verwandtschaft zu. Eine Befreiung ist nur für Verwandte in gerader Linie ausgeschlossen. Ein Elternteil soll sein Kind und ein Großeltern teil sein Enkelkind nicht heiraten können. Das Vormundschaftsgericht kann aber die Ehe zwischen Geschwistern zulassen, deren Verwandtschaft auf der Annahme beruht.

4. Das Vormundschaftsgericht soll in jedem Fall der Befreiung prüfen, ob wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen; § 4 Abs. 3 Satz 2 ist also anzuwenden.

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Das Annahmeverfahren des Entwurfs, das mit dem Ausspruch der Annahme durch das Vor-

mundschaftsgericht endet, entspricht dem Verfahren auf Ehelicherklärung eines nichtehelichen Kindes (§ 1723 ff. BGB). Es unterscheidet sich grundsätzlich von dem Annahmeverfahren des geltenden Rechts, in dem ein bürgerlich-rechtlicher Annahmevertrag genehmigt und bestätigt wird. Im Vordergrund steht das öffentliche Interesse am Wohlergehen des Kindes. Deshalb fordert der Entwurf, daß das Gericht ein Gutachten des Jugendamts oder einer Adoptionsvermittlungsstelle darüber einholt, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind (§ 56 d FGG-E).

Im materiellen Recht ist festgelegt, welche Anträge und Einwilligungserklärungen vorliegen müssen (§§ 1746, 1747, 1749, 1750, 1758 BGB-E). Das Gericht kann sich zur Prüfung des Einverständnisses der Beteiligten mit der Kindesannahme auf ihre notariell beurkundete Erklärungen stützen. Da der Entwurf genau bestimmt, wessen Einwilligung erforderlich ist, ist damit auch geregelt, wer Verfahrensbeteiligter ist. Wer darüber hinaus vom Gericht anzuhören ist, folgt aus § 12 FGG.

Wie für alle anderen Vormundschaftssachen werden im Entwurf spezielle Regelungen über die örtliche Zuständigkeit (§ 43 b E), die Wirksamkeit der Entscheidung und ihre Anfechtbarkeit (§ 56 e E) getroffen. Ferner wird eine Sondervorschrift für die Akteneinsicht (§ 34 Abs. 2 E) für erforderlich gehalten.

2. Der Entwurf ändert die Vorschriften für das Verfahren, das die Ersetzung einer Einwilligung der leiblichen Eltern oder des Ehegatten des Annehmenden zum Gegenstand hat, nicht. Aus der Praxis haben sich gegen das geltende Recht keine Bedenken ergeben.
3. Auch die Regeln für das Aufhebungsverfahren läßt der Entwurf grundsätzlich unverändert. Wegen der Bedeutung der Sache wird dem Gericht lediglich vorgeschlagen, wenn möglich vom rein schriftlichen Verfahren abzusehen und die Sache mit den Beteiligten in einem mündlichen Termin zu erörtern (§ 56 f E).

Zu Nummer 1 (§ 6)

Ein Richter soll auch dann kraft Gesetzes ausgeschlossen sein, wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft, die seiner Entscheidungsbefugnis entgegensteht, durch Kindesannahme oder eine andere Statusänderung beendet ist. Diese Änderung entspricht der Neuregelung in den anderen Verfahrensordnungen (vgl. Artikel 7 des Entwurfs).

Zu Nummer 2 (§ 34)

Die unbeschränkte Möglichkeit, nach § 34 FGG jedem die Einsicht der Akten zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann dazu

führen, daß der mit einer Inkognito-Adoption verbundene Zweck, die neuen Eltern geheimzuhalten, durchkreuzt wird. § 34 FGG wird deshalb so eingeschränkt, daß die in § 1758 BGB-E geforderte Geheimhaltung nicht verletzt wird. Muß jemand den Inhalt eines in den Akten befindlichen Schriftstücks kennen, um seine Rechte zu wahren, können ihm Abschriften erteilt werden, in denen Name und Anschrift der Adoptiveltern unkenntlich gemacht sind.

Zu Nummer 3 (§ 43 b)

§ 1752 Abs. 1 BGB-E weist die Entscheidung über die Kindesannahme dem Vormundschaftsgericht zu. Für die örtliche Zuständigkeit gilt damit die in §§ 43, 36 FGG getroffene Regelung, wonach in erster Linie eine für das Kind bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft den Gerichtsstand bestimmt und, falls eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht geführt wird, der Wohnsitz des Kindes maßgebend ist. Ferner gelten die Vorschrift des § 36 Abs. 1 Satz 2 FGG (Geschwistergerichtsstand) und die Vorschrift des § 36 Abs. 2 FGG, wonach das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig ist, wenn das deutsche Kind im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat.

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach den §§ 43, 36 FGG läßt den Fall aus, daß ein Deutscher ein ausländisches Kind annehmen will, das im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, für das im Inland auch weder eine Vormundschaft noch eine Pflegschaft geführt wird. Für diesen Fall sieht § 66 Abs. 2 FGG die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin-Schöneberg vor. Die Vorschrift soll aus dem Dritten Abschnitt, der entfällt, in den Zweiten Abschnitt übernommen werden. Ein deutscher Annehmender soll auch in Zukunft die Wahl haben, eine solche Annahme im Inland durchzuführen. Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg soll ihm als Gerichtsstand zur Verfügung stehen. Diese Zuständigkeit ist auch dann gegeben, wenn der deutsche Annehmende selbst im Ausland wohnt. Ein im Ausland lebender Deutscher soll im Inland ein ausländisches Kind vornehmlich dann annehmen können, wenn das Recht des Kindes das Rechtsinstitut der Adoption nicht kennt, es aber im Interesse der Beteiligten liegt, daß die Kindesannahme alsbald ausgesprochen wird. Außerdem soll er die Sicherheit haben, daß die Annahme des Kindes in der Bundesrepublik Deutschland wirksam ist, wenn er mit dem Kind nach Deutschland zurückkehrt.

Zu Nummer 4 (§ 56 d)

1. Durch ihre langjährige Tätigkeit in der Adoptionsvermittlung und durch die besondere Ausbildung ihrer Helfer verfügen die Adoptionsvermittlungsstellen, zum Teil aber auch die Jugendämter, über besondere Erfahrungen. Es bietet sich an, diese Erfahrungen dem Gericht, das über den Lebensweg des Kindes entscheiden soll, nutzbar zu machen. Das Gericht soll des-

halb verpflichtet sein, die Stellungnahme einer Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamts in seine Ermittlungen einzuschließen. Dies dient der Ermittlung zu der Frage, ob die vorgesehene Annahme des Kindes seinem Wohl dient. Diese Vorschrift entspricht zugleich Artikel 9 des Europäischen Adoptionsübereinkommens.

2. Nach § 1747 b BGB soll das Vormundschaftsgericht den nichtehelichen Vater des Kindes hören. Eine solche Vorschrift enthält der Entwurf nicht mehr. Trotzdem sind die Belange des nichtehelichen Vaters hinreichend gewahrt. Nach § 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB-E darf die Annahme des nichtehelichen Kindes nicht ausgesprochen werden, wenn der Vater die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragt hat. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat das Gericht gemäß § 12 FGG von Amts wegen zu prüfen. Da eine Belehrung des nichtehelichen Vaters über seine Rechte schon durch das Jugendamt und schon vor der Übernahme des Kindes durch Pflegeeltern zu erfolgen hat (vgl. § 51 b JWG in der Fassung von Artikel 10 des Entwurfs), erübrigt es sich, dem Gericht Pflichten aufzuerlegen, die über die allgemeinen Verfahrensregeln hinausgehen.

Will die nichteheliche Mutter selbst das Kind annehmen, so sollen dem nichtehelichen Vater nach § 1747 Abs. 2 Satz 2. Halbsatz 2 BGB-E keine Rechte zustehen, die die Annahme verhindern könnten. In einem solchen Fall muß das Gericht nach § 12 FGG prüfen, ob es dem Wohl des Kindes dient, den nichtehelichen Vater gleichwohl anzuhören.

Zu Nummer 5

1. Zu § 56 e

Die Wirkungen einer Kindesannahme sind verschieden, je nachdem, ob ein allgemeiner Fall der Annahme eines Kindes vorliegt oder ob sich die Annahme auf die Vorschriften des § 1756 BGB-E oder des § 1767 BGB-E oder des § 1772 BGB-E stützt. Damit im Rechtsverkehr keine Unklarheiten entstehen können, um welche Art der Annahme es sich handelt, wird dem Gericht aufgegeben, die maßgeblichen Gesetzesvorschriften in seinem Beschluß zu benennen.

Nach geltendem Recht kann der Genehmigungsbeschluß nach § 19 Abs. 1 FGG mit der unbefristeten Beschwerde angefochten werden, während der Bestätigungsbeschluß nach § 67 Abs. 3 FGG unanfechtbar ist. Es empfiehlt sich, von diesen beiden Möglichkeiten die Regelung des § 67 Abs. 3 FGG zu übernehmen, damit die Wirksamkeit einer vom Annehmenden und vom Kind gleichermaßen angestrebten Annahme nicht unnötig hinausgeschoben wird.

Die Tatsache, daß die Entscheidung darüber, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient, nunmehr in einem unanfechtbaren Beschluß enthalten ist, dürfte dem nicht im Wege stehen. Dies ist bereits bei der Ehelicherklärung nach § 1723 BGB angewandtes Recht.

Die vorgeschlagene Regelung läßt zudem lediglich das Beschwerderecht des Kindes entfallen und, da § 20 Abs. 2 FGG keine Anwendung findet, die Wahrnehmungsbeschwerde nach § 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG. Dieser Wegfall ist vertretbar, da ein Kind, das nach § 59 FGG beschwerdeberechtigt wäre, schon dadurch geschützt ist, daß die Annahme nicht zustande kommen kann, ohne daß es vorher persönlich und in notarieller Beurkundung seine Einwilligung erklärt hat. Das Kind kann seine Einwilligung noch bis zum Ausspruch der Annahme widerrufen (§ 1746 Abs. 2 BGB-E).

Es empfiehlt sich auch, wie in § 67 Abs. 1 FGG den gerichtlichen Ausspruch der Annahme bereits mit der Bekanntmachung an den Annehmenden und nicht erst mit der zusätzlichen Bekanntmachung an das Kind oder seinen gesetzlichen Vertreter wirksam werden zu lassen. Zwischen dem Annehmenden und dem Kind bestehen bei Ausspruch der Annahme notwendigerweise bereits enge Bindungen, so daß es formalistisch wäre, den Eintritt der Wirksamkeit auch noch von der zusätzlichen Bekanntmachung an das Kind oder an seinen bisherigen gesetzlichen Vertreter abhängig zu machen.

Allerdings läßt der Entwurf, um der Bedeutung der Annahme gerecht zu werden, für den Eintritt der Wirksamkeit nur die Bekanntmachung durch Zustellung eines schriftlich abgefaßten Beschlusses gelten. Er folgt damit einem Vorschlag der FGG-Kommission, welche die Bekanntmachung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 FGG nicht für ausreichend hält.

Nach § 1754 Abs. 2 Satz 2 BGB verliert ein Annahmevertrag seine Kraft, wenn die Bestätigung endgültig versagt wird. Um den Schwebezustand alsbald zu beseitigen, der dadurch entsteht, daß die Bestätigung zwar versagt wird, aber diese Entscheidung angefochten werden kann, bestimmt § 68 FGG, daß die Versagung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann. Mit der Abschaffung des Vertragssystems entfällt die Notwendigkeit einer dem § 68 FGG entsprechenden Vorschrift.

Zu Nummer 5

2. Zu § 56 f

Zu Absatz 1

1. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses bringt für das Kind Rechtsverluste und einen starken Eingriff in sein Lebensschick-

sal. Dem Gericht wird deshalb aufzugeben sein, die Sache mit den Beteiligten in einem Termin zu erörtern. Eine solche Erörterung ist geeignet, den Sachverhalt noch genauer zu ermitteln, Mißverständnisse zwischen den Beteiligten zu beseitigen und Gegensätze zu mildern. Dabei kann insbesondere erörtert werden, ob Mängel bei der Begründung des Annahmeverhältnisses geheilt werden können (§ 1760 Abs. 3 bis 5 BGB-E).

Zu Absatz 2

2. Stehen in einem Aufhebungsverfahren die Interessen des Annehmenden und des Kindes in Widerstreit, ist aber der Annehmende noch der gesetzliche Vertreter des Kindes, so hat das Vormundschaftsgericht nach § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB dem Kind für das Verfahren einen Pfleger zu bestellen. § 56 d Abs. 2 FGG in der geltenden Fassung enthebt den Richter der Prüfung, ob ein Interessenwiderstreit besteht; er fordert die Pflegerbestellung für alle Aufhebungsverfahren. Diese Regelung wird übernommen.

Zu Absatz 3

3. Ein Beschluß, durch den das Annahmeverhältnis aufgehoben wird, soll erst mit der Rechtskraft wirksam werden und mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sein. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 56 d Abs. 1 Satz 1 FGG. Sie kann auf die Aufhebung nach § 1771 Abs. 2 BGB des Entwurfs ausgedehnt werden, weil die für die Bestätigung eines Aufhebungsvertrags nach § 67 FGG vorgesehene Unanfechtbarkeit wegen der Möglichkeit der „Volladoption“ nicht übernommen werden kann. Es ist nicht auszuschließen, daß die Aufhebung des Annahmeverhältnisses unmittelbar in die Rechte des Ehegatten oder von Abkömmlingen eingreift. Diesen Personen muß ein Beschwerderecht offengelassen werden. Aus dem gleichen Grund verbietet sich eine Einengung des Beschwerderechts, wie sie § 56 d Abs. 1 Satz 2 FGG vorsieht. Auch in den Fällen der §§ 1760 und 1762 BGB des Entwurfs kann nicht Rücksicht auf die erweiterten Wirkungen der Kindesannahme das Beschwerderecht nicht mehr auf den Annehmenden und das Kind beschränkt bleiben.

Zu Nummer 6

Die Geschäfte bei der Annahme als Kind sind nach dem Entwurf dem Vormundschaftsgericht zugewiesen. Das Verfahren richtet sich deshalb nach dem Zweiten Abschnitt, in den einige Sondervorschriften eingefügt werden. Der Dritte Abschnitt ist deshalb aufzuheben.

Artikel 5

Änderungen des Rechtspflegergesetzes

1. Nach geltendem Recht sind Adoptionsangelegenheiten grundsätzlich dem Rechtspfleger zur Erledigung übertragen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b des Rechtspflegergesetzes). Dem Richter vorbehalten sind nach § 14 Nr. 3 Buchstabe f dieses Gesetzes die Ersetzung der Einwilligung in eine Annahme an Kindes Statt und die Aufhebung der Annahme sowie ferner nach § 14 Nr. 15 des Rechtspflegergesetzes die Entscheidung über die Rückübertragung der elterlichen Gewalt nach § 1765 Abs. 2 BGB. Auch über die Befreiung von dem geltenden Erfordernis der Kinderlosigkeit entscheidet der Richter (§ 15 des Rechtspflegergesetzes). Aufgabe des Rechtspflegers ist es im geltenden Vertragssystem vor allem, eingereichte Annahmeverträge vormundschaftsgerichtlich zu genehmigen und schließlich auch ihre Bestätigung auszusprechen.
2. Künftig wird die in diesem Entwurf vorgesehene Annahme als Kind nicht mehr durch einen gerichtlich bestätigten Vertrag zustande kommen, sondern durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Dieser Annahme als Kind werden weit stärkere Wirkungen zukommen als der gegenwärtigen Annahme an Kindes Statt. Während heute das Kind Mitglied seiner bisherigen Familie bleibt, dort Erb- und Unterhaltsrecht behält und nicht Mitglied der neuen Familie, sondern nur ein Einzelkind des oder der Annehmenden wird, werden künftig grundsätzlich alle Verbindungen zu der bisherigen Familie des Kindes gelöst und das Kind vollständig in die Familie des oder der Annehmenden integriert werden. Kommt hiernach der Entscheidung über eine Annahme als Kind eine größere Tragweite zu als den heute im Annahmeverfahren zu treffenden Entscheidungen, so erscheint es gleichwohl vertretbar, eine grundsätzliche Zuständigkeit des Rechtspflegers in diesen Angelegenheiten vorzusehen, die, wie auch im geltenden Recht, durch eine Reihe von Richtervorbehalten abgegrenzt wird. Dabei sollen alle mit widerstreitenden Interessen und Meinungen Beteiligter belasteten Fälle hinsichtlich der Erledigung dieses Streits dem Richter vorbehalten bleiben, ferner solche Entscheidungen, die mit derartigen „streitigen“ Entscheidungen zweckmäßigerweise zusammen auszusprechen sind. Eine genaue Durchsicht der dann dem Rechtspfleger abverlangten Entscheidungen ergibt, daß die dabei zu berücksichtigenden Gesichtspunkte und die anzustellenden Erwägungen unmittelbar an solche Gesichtspunkte und Erwägungen anknüpfen, die den nach geltendem Recht dem Rechtspfleger übertragenen Entscheidungen zugrunde zu legen sind. Zu nennen sind hier insbesondere die in § 1741 Abs. 1 BGB-E aufgestellten Voraussetzungen (vgl. dazu § 1754 Abs. 2 und § 1751 BGB).

3. Über diesen Rahmen geht der Entwurf insofern hinaus, als der Rechtspfleger künftig auch in den Fällen für den Ausspruch der Annahme als Kind zuständig sein soll, in denen ein Abkömmling des Annehmenden oder des Anzunehmenden vorhanden ist. Zwar behält § 15 des Rechtspflegergesetzes in seiner geltenden Fassung dem Richter die Entscheidung über die Befreiung von dem bisher geltenden Erfordernis der Kinderlosigkeit vor. Dieses Befreiungserfordernis soll aber künftig wegfallen. An seiner Stelle schreibt § 1745 BGB-E lediglich vor, daß die Annahme als Kind nicht ausgesprochen werden darf, „wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden entgegenstehen oder wenn eine Gefährdung der Interessen des Anzunehmenden durch das Vorhandensein von Kindern zu befürchten ist. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.“ Die Bundesregierung hatte sich bei der Beratung des Entwurfs des Rechtspflegergesetzes bereits hinsichtlich der Befreiung von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit dafür eingesetzt, diese Entscheidung dem Rechtspfleger zu übertragen (vgl. BT-Drucks. V/3134 S. 17 li. Sp. zu Buchst. e). An dieser Linie wird festgehalten und ein Richtervorbehalt für die nach § 1745 BGB-E zu treffende Entscheidung nicht vorgesehen.

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b)

Die Worte „Annahme an Kindes Statt“ waren infolge der Neubenennung der gemeinten Angelegenheiten durch die Worte „Annahme als Kind“ zu ersetzen. Die Bezugnahme auf den Dritten Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mußte mit der Aufhebung dieses Abschnitts (vgl. Artikel 4 Nr. 6) entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 14 Nr. 3 Buchstabe f)

Diese Vorschrift enthält nunmehr sämtliche im Verfahren der Annahme als Kind künftig vorgesehenen Richtervorbehalte, nachdem das gesamte Verfahren dem Vormundschaftsgericht übertragen werden soll.

Sie knüpft dabei sachlich an die Vorbehalte des geltenden Rechts für die Ersetzung der Einwilligung in eine Annahme an Kindes Statt, der Aufhebung des Annahmeverhältnisses und der Rückübertragung der elterlichen Gewalt im Falle des § 1765 Abs. 2 BGB an. Die Aufnahme zusätzlicher Vorbehaltsfälle hat ihre Ursache in den vorgesehenen Änderungen des materiellen Rechts. Eine Ausdehnung der Richtervorbehalte auf bisher schon dem Rechtspfleger übertragene Sachbereiche tritt dadurch nicht ein. Die neuen Vorbehalte betreffen Entscheidungen, die den bisher dem Richter vorbehaltenen ähneln oder mit ihnen in engem Zusammenhang stehen.

Von den Fällen der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses schien ein Richtervorbehalt für den in § 1771 Abs. 2 BGB-E geregelten Fall der Aufhebung auf übereinstimmenden Antrag des Annehmenden

und des Angenommenen nicht erforderlich. Er ist deshalb in dem neugefaßten § 14 Nr. 3 Buchstabe f nicht erwähnt.

Zu Nummer 3 (§ 14 Nr. 15)

Die künftig im Annahmeverfahren vorgesehenen Richtervorbehalte sind sämtlich in § 14 Nr. 3 Buchst. f enthalten.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Das Erfordernis der Kinderlosigkeit, auf das sich der bisherige Richtervorbehalt des § 15 bezieht, entfällt künftig. Andere Richtervorbehalte im Annahmeverfahren sind nicht in § 15 aufzunehmen. Da die Geschäfte insgesamt dem Vormundschaftsgericht zugewiesen sind, sind sie in § 14 (dort: Nr. 3 Buchst. f) einzustellen.

Artikel 6

Änderung des Strafgesetzbuchs

Allgemeines

1. Das angenommene Kind erlangt nach § 1754 BGB-E die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Damit werden neue Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse begründet (vgl. Beschränkung in § 1770 BGB-E) und die früheren Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen Verwandten erlöschen (§ 1755 BGB-E). Dies hat auch Konsequenzen für das Strafrecht, das in einer Reihe von Tatbeständen – zum Teil strafbegründend, zum Teil strafschärfend oder strafmildernd – auf Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse abstellt. Im einzelnen sind folgende Änderungen des Strafgesetzbuchs notwendig:

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 1 Nr. 1)

2. § 11 Abs. 1 Buchstabe b des Strafgesetzbuchs in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung kann ersatzlos gestrichen werden; daß das angenommene Kind Angehöriger des Annehmenden ist, ergibt sich künftig aus § 11 Abs. 1 Buchstabe a, der ganz allgemein auf das Zivilrecht abstellt.
3. Trotz des Erlöschens des Verwandtschaftsverhältnisses zu den leiblichen Verwandten bei der Annahme als Kind (§ 1755 BGB-E) sollen die Vorschriften, die an die Angehörigeneigenschaft anknüpfen und dem Schutz und der Privilegierung des Kindes dienen, bestehen bleiben. Deshalb wird in § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bestimmt, daß Angehöriger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 auch derjenige bleibt, dessen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis durch die Annahme als Kind (§ 1755 BGB-E) oder durch deren Aufhebung (§ 1764 Abs. 1 BGB-E) erloschen ist.

Diese Änderung ist in folgenden Tatbeständen des Strafrechts, bei denen die Angehörigeneigenschaft privilegierend wirkt, von Bedeutung:

- § 35 (entschuldigender Notstand),
- § 139 Abs. 3 (Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten),
- § 157 (Absehen von Strafe bei Aussagenotstand),
- § 213 (minder schwerer Fall des Totschlags wegen Provokation),
- §§ 247, 259 Abs. 2, § 263 Abs. 4, § 265 a Abs. 3, § 266 Abs. 3 (Privilegierung von Angehörigen bei Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Erschleichen von Leistungen und Untreue),
- § 258 Abs. 6 (Strafvereitelung zugunsten eines Angehörigen),
- § 294 (Jagd- und Fischwilderei durch Angehörige des Verletzten).

Zu Nummer 2 (§ 77)

4. § 77 Abs. 2 StGB in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung regelt die Frage, in welchen Fällen das Strafantragsrecht auf Angehörige übergeht. Nach der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a vorgesehenen Regelung kommen künftig als Angehörige Mitglieder der alten Familie und der neuen Familie in Frage. Allerdings ist ein Übergang des Antragsrechts auf Angehörige, zu denen zivilrechtlich ein Verwandtschaftsverhältnis nicht mehr besteht, nicht gerechtfertigt. In § 77 Abs. 2 Satz 3 ist deshalb vorgesehen, daß das Antragsrecht nicht auf Personen übergeht, zu denen das Verwandtschaftsverhältnis durch Adoption erloschen ist. Diese Änderung hat Auswirkungen auf folgende weitere Vorschriften, die auf § 77 Abs. 2 StGB verweisen:
 - § 77 b Abs. 4, § 77 d Abs. 2 (Übergang des Antragsrechts; Zurücknahme des Strafantrags),
 - § 165 Abs. 1 (Übergang des Antragsrechts auf Bekanntgabe der Verurteilung),
 - §§ 194, 205 Abs. 2, § 232 Abs. 1 (Übergang des Strafantragsrechts).

Zu Nummer 3 (§ 173)

5. § 173 StGB, der den Beischlaf zwischen „Verwandten“ unter Strafe stellt, würde – bliebe der Tatbestand unverändert – sachlich verändert. Die vorgesehenen Änderungen stellen sicher, daß der bisher geltende Rechtszustand beibehalten wird.

Zu Nummer 4 (§ 174)

6. Die in § 174 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehene Änderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Zu Nummer 5 (§ 221)

7. Die Streichung des Wortes „leiblich“ in § 221 Abs. 2 StGB führt dazu, daß die dort vorgesehene Strafschärfung für die leiblichen wie für die angenommenen Kinder gilt.
8. Folgende Tatbestände, die den Begriff des „Verwandten“, des „Kindes“ im Sinne einer Erklärung eines Verwandtschaftsverhältnisses oder den Begriff des „Personenstandes“ verwenden, bleiben im Wortlaut unverändert:
 - a) § 169
Der Tatbestand der Personenstands Fäl schung wird nur insoweit berührt, als die Annahme als Kind einen neuen Personenstand schafft, der für die strafrechtliche Frage, ob der Personenstand falsch angegeben oder unterdrückt wird, von präjudizierender Bedeutung ist.
 - b) § 217
Der Tatbestand bleibt unverändert, da eine Annahme als Kind erst sechs Wochen nach der Geburt möglich ist (§ 1747 Abs. 3 BGB-E). Im übrigen ist der Begriff des nichtehelichen Kindes nicht aufgrund von zivilrechtlichen Fiktionen, sondern im Sinne von biologischen Gegebenheiten auszulegen.
 - c) § 223
Der Tatbestand sieht eine Strafschärfung für die Fälle vor, in denen eine Körperverletzung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen wird. Der Tatbestand wird bei einer Annahme als Kind insoweit sachlich geändert, als maßgebend die neu begründete, nicht mehr die erloschene (leibliche) Verwandtschaft ist. Dies entspricht der Zielrichtung der Vorschrift.
 - d) §§ 235, 236
Die Tatbestände bleiben unberührt, da Eltern (Elternteile) nur geschützt sind, sofern sie das Erziehungsrecht haben.

Artikel 7

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Finanzgerichtsordnung, der Bundesdisziplinarordnung, des Steueranpassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Beurkundungsgesetzes

Zu Nummern 1 bis 8

1. Die Vorschriften betreffen das Zeugnisverweigerungsrecht wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, die Ausschließung von Richtern wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft sowie vergleichbare Fälle. Die Bestimmungen regeln mit im wesentlichen gleichen Formulierungen gleiche oder ähnliche Interessenkonflikte.
2. Die Vorschriften sollen zunächst geändert werden, soweit in ihnen neben der Verwandtschaft und Schwägerschaft auch die Annahme an Kindes Statt genannt ist. Nach dem Entwurf ist es nicht mehr erforderlich, das angenommene Kind gesondert zu erwähnen. Es wird sich unmittelbar aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergeben, daß es die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und deshalb nicht anders zu behandeln ist als ein leiblicher Verwandter.
3. Andererseits knüpfen die Vorschriften an die tatsächlichen persönlichen Beziehungen zu den leiblichen Verwandten, zu den Ehegatten und zu den Verwandten der Ehegatten an. Diese persönlichen Bindungen gehen auch mit der Auflösung der Ehe oder der Auflösung des alten Verwandtschaftsverhältnisses durch eine Annahme als Kind nicht unter. Deshalb sollen das Zeugnisverweigerungsrecht, der Ausschließungsgrund und die vergleichbaren Rechtsfolgen fortbestehen, auch wenn das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Verwandten erloschen ist. Damit vergleichbar ist die Interessenlage bei der Eheauflösung, nach der das einmal entstandene Zeugnisverweigerungsrecht, der bestehende Ausschließungsgrund und die vergleichbaren Rechtsfolgen weiterbestehen. Wird ein Annahmeverhältnis wieder aufgelöst, so können sich ebenfalls schon tatsächliche Bindungen zu den Adoptivverwandten entwickelt haben. Sie wirken in gleicher Weise fort wie in den Fällen der Auflösung der Ehe oder der Auflösung des Verwandtschaftsverhältnisses zu den leiblichen Verwandten.
Deshalb soll es für das Zeugnisverweigerungsrecht, für den Ausschließungsgrund und für die vergleichbaren Rechtsfolgen genügen, daß das durch Geburt oder Annahme als Kind begründete Verwandtschaftsverhältnis oder die Schwägerschaft, die darauf gründet, besteht oder vor einer Annahme, vor der Auflösung einer Ehe oder vor der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses bestanden hat. Im Gesetzestext sollen diese Fälle mit der Formulierung „verwandt oder verschwägert ist oder war“ umschrieben werden. Der bisherige erläuternde Zusatz „auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht“ wird als entbehrlich gestrichen (vgl. § 1590 Abs. 2 BGB).
4. Die vorgeschlagene Formulierung schließt auch andere Gründe, die ein Verwandtschaftsverhältnis nachträglich beseitigen, wie die Ehelichkeitsanfechtung, ein. Das erscheint jedoch wegen der gleichen Interessenlage gerechtfertigt.
5. Nicht erfaßt werden Fälle, in denen eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft gar nicht entsteht, weil das Kind vorher aus dem Familienverband ausgeschieden ist. Beispielsweise ent-

steht keine Schwägerschaft zwischen dem Ehemann und dem leiblichen Kind seiner Frau, das vor der Eheschließung von neuen Eltern angenommen worden ist. In diesen Fällen werden keine persönlichen Bindungen bestehen.

Artikel 8

Änderung der Kostenordnung

1. Die Bundesregierung schlägt vor, die kostenrechtlichen Begünstigungen, die bereits im geltenden Recht für die wesentlichen Geschäfte in Adoptionsangelegenheiten vorgesehen sind, zu erweitern. Das ist wegen des öffentlichen Interesses daran, daß erziehungsbedürftige Kinder in eine neue Familie kommen, geboten.

Zu Nummer 1

2. Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 2 (§ 30 Abs. 3)

3. Der Entwurf geht nicht so weit, auch für Beurkundungen, die für die Annahme eines Kindes notwendig sind, Gebührenfreiheit vorzusehen. Die Regelung des § 30 Abs. 2 KostO, wonach in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ein den Regelwert unter- oder überschreitender Wert angenommen werden kann, ist jedoch für Angelegenheiten, die die Annahme eines Kindes betreffen, nicht sachgerecht. Bei der Annahme eines Kindes treten vermögensrechtliche Elemente so stark in den Hintergrund, daß sie, auch in Anbetracht des bestehenden öffentlichen Interesses, nicht ins Gewicht fallen. Es soll darum künftig bei der Annahme eines Minderjährigen der Regelwert des § 30 Abs. 2 Satz 1 KostO stets den Geschäftswert bilden.

Zu Nummer 3 (§ 38 Abs. 4 und § 60 Abs. 2)

4. Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 4 (§ 94 Abs. 1 Nr. 3)

5. Die Änderung berücksichtigt, daß die Regelung des § 1760 Abs. 2 BGB ersatzlos wegfällt.

Zu Nummer 5 (§ 95 Abs. 1 Nr. 3)

6. Nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 KostO wird die volle Gebühr erhoben für sonstige, d. h. nicht in § 95 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 angeführte Fürsorgetätigkeiten des Vormundschaftsgerichts. Hierzu gehören auch Tätigkeiten bei der Annahme eines Minderjährigen, z. B. die Ersetzung einer erforderlichen Einwilligung (§ 1747 a BGB, §§ 1748, 1749 BGB-E). Die Gebühr wird zwar nicht erhoben, wenn das reine Vermögen des Kindes nicht mehr als 5000 Deutsche Mark beträgt (§ 96 KostO). Wegen des öffentlichen Interesses, das an der Annahme eines Minder-

jährigen besteht, soll jedoch über das geltende Recht hinausgegangen und eine Fürsorgetätigkeit für Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, gebührenfrei sein. Durch eine solche Regelung wird auch der Verwaltungsaufwand vermieden, der mit der Prüfung der Höhe des Kindesvermögens verbunden ist.

Zu Nummer 6 (§ 98)

7. Das geltende Recht unterscheidet bei der Gebührenregelung für die Begründung und Aufhebung des Annahmeverhältnisses nicht danach, ob ein Minderjähriger oder ein Volljähriger betroffen ist. Nach § 98 Abs. 1 und 3 KostO wird sowohl im einen als auch im anderen Fall für die Bestätigung des Annahmevertrags eine volle Gebühr erhoben; dies gilt im Verfahren über die Bestätigung eines Annahmevertrags jedoch nicht, wenn das reine Vermögen des Angenommenen nicht mehr als 5000 Deutsche Mark beträgt.

Schon wegen des Verwaltungsaufwands bei der Prüfung der Vermögensverhältnisse des Kindes erscheint es nicht mehr angemessen, Gerichtsgebühren zu erheben, wenn ein minderjähriges Kind betroffen ist. Die Annahme eines Minderjährigen und die Aufhebung des Annahmeverhältnisses sollen daher gerichtsgebührenfrei gestellt werden. Der Entwurf regelt das dadurch, daß der bisherige Gebührentatbestand des § 98 KostO nicht mehr für Minderjährige gilt. In diesem Fall greift § 91 KostO ein, wonach für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts nur die in §§ 92 bis 99 KostO bestimmten Gebühren erhoben werden.

8. Für die Annahme Volljähriger kann ein ähnliches öffentliches Interesse wie bei der Annahme Minderjähriger nicht bejaht werden. Daher soll für den Ausspruch der Annahme und für die Aufhebung des Annahmeverhältnisses eine volle Gebühr erhoben werden, wenn ein Volljähriger betroffen ist. Außerdem wird Absatz 3 gestrichen; die Gebühr soll auch bei einem Reinvermögen des Angenommenen von nicht mehr als 5000 Deutsche Mark erhoben werden.
9. Absatz 2 der Neufassung stimmt mit dem bisherigen § 98 Abs. 2 KostO überein.

Artikel 9

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Allgemeines

1. Mit der Annahme an Kindes Statt ist nach bisherigem Recht weder der Erwerb noch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden.

Das angenommene ausländische Kind kann deshalb die deutsche Staatsangehörigkeit nur im Wege der Einbürgerung erlangen. Dabei werden Erleichterungen stets gewährt, wenn die Annahme während der Minderjährigkeit erfolgt ist und das Kind in deutsche Lebensverhältnisse hineinwächst. Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer Einbürgerung auch bei fehlender Inlandsniederlassung gegeben (§ 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes). Anders beurteilt wird bei der Einbürgerung dagegen die Adoption eines Erwachsenen, wenn dieser außerhalb des deutschen Kulturkreises aufgewachsen ist. In diesen Fällen kommt – wie bei anderen Ausländern auch – eine Einbürgerung erst in Betracht, wenn die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Annahme eines Erwachsenen allein rechtfertigt nicht eine bevorzugte Einbürgerung und damit eine vorzeitige Freistellung von aufenthaltsrechtlichen, berufsrechtlichen oder sonstigen Beschränkungen.

2. Nach dem Entwurf erlangt das Kind durch die Annahme die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Dies läßt es gerechtfertigt erscheinen, das minderjährige Kind auch staatsangehörigkeitsrechtlich den ehelichen oder legitimierten Kindern Deutscher gleichzubehandeln. Eine solche Gleichbehandlung ist nicht erforderlich bei Erwachsenen, deren Annahme auch nach der Neuordnung des Adoptionsrechts künftig mit schwächeren Wirkungen ausgestattet ist.
3. Der Entwurf sieht daher vor, daß das minderjährige Kind mit der Annahme als Kind kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, wenn der Annehmende Deutscher ist, und daß das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von einem Deutschen angenommene Kind durch einfache schriftliche Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann. In beiden Fällen erstreckt sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf die Abkömmlinge des angenommenen Kindes.
4. Die vorgesehene Regelung ist nach den Grundsätzen des Völkerrechts zulässig.

Die Adoption als familienrechtliche Statusänderung ist ein Tatbestand, an den nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts die Verleihung der Staatsangehörigkeit geknüpft werden darf.

Die für einen Staatsangehörigkeitswechsel aus Anlaß der Adoption maßgebenden Grundsätze haben ihren Niederschlag auch im Europäischen Adoptionsübereinkommen gefunden. Danach soll dem Kind der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Annehmenden erleichtert werden. Die Vertragsstaaten sind jedoch nicht gehindert, über den Mindeststandard des Übereinkom-

mens hinauszugehen. Es ist somit dem innerstaatlichen Recht überlassen, darüber zu befinden, ob der Erwerb kraft Gesetzes oder im Wege der Einzelverleihung erfolgt.

Diese Wahlmöglichkeit ist auch keinen Einschränkungen unterworfen, die sich aus dem Europarats-Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1953) für die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartner ergeben könnten, wenn die Staatsangehörigkeit Minderjährigen übertragen wird.

Den Verlust der Staatsangehörigkeit darf die Adoption nach den Grundsätzen des Artikel 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 30. August 1961 über die Verringerung der Staatenlosigkeit und des Artikel 11 Abs. 2 des Europäischen Adoptionsübereinkommens jedoch nicht nach sich ziehen, wenn er Staatenlosigkeit zur Folge hätte.

5. Die ausländischen Staatsangehörigkeitsgesetze berücksichtigen die Adoption in unterschiedlicher Weise. Im europäischen Raum z. B. ist die Adoption als Erwerbsgrund für die Staatsangehörigkeit vorgesehen in Großbritannien, Irland, den Niederlanden und bei Volladoption in Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz. Bei einfacher Adoption gewährt das belgische Staatsangehörigkeitsrecht dem Angenommenen ein Optionsrecht auf die Staatsangehörigkeit. Das französische Staatsangehörigkeitsrecht dagegen schließt die einfache Adoption als Erwerbsgrund aus. Ähnliches gilt für die Adoption als Verlustgrund. Die Mehrzahl der ausländischen Staatsangehörigkeitsrechte erwähnt die Adoption weder als Erwerbs- noch als Verlustgrund. Als Grund für einen Staatsangehörigkeitswechsel ausdrücklich ausgeschlossen ist die Adoption im bulgarischen Staatsangehörigkeitsrecht.

Zu Nummer 1 (§ 3)

1. Der Entwurf sieht in § 6 RuStAG die Annahme als Kind als neuen Erwerbsgrund für die Staatsangehörigkeit vor. Die Annahme als Kind ist deshalb in die Aufzählung der Erwerbsgründe in § 3 RuStAG als Nummer 3 aufzunehmen. Die früher in § 3 Nr. 3 RuStAG enthalten gewesenen Erwerbsgründe (Eheschließung/Erklärung) sind infolge Artikel 3 Abs. 2 GG i. V. m. Artikel 117 Abs. 1 GG bzw. aufgrund des Artikels 1 Nr. 2 a des RuStAÄndG vom 10. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1581) außer Kraft getreten.

Zu Nummer 2 (§ 6)

1. Da der frühere § 6 RuStAG (Erwerb der Staatsangehörigkeit aus Anlaß der Eheschließung)

bereits 1969 aufgehoben worden ist, kann die Regelung des neuen Erwerbsgrundes der Annahme als Kind in § 6 erfolgen.

2. Die Annahme eines Kindes, das eine andere Staatsangehörigkeit hat, durch einen Deutschen soll dem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln. Damit wird das angenommene Kind dem ehelich geborenen und dem legitimierten Kind Deutscher staatsangehörigkeitsrechtlich gleichgestellt.
3. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist davon abhängig, daß eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind vorliegt. Damit sind alle Adoptionen erfaßt, die nach den Vorschriften dieses Entwurfs zustande kommen oder nach den Grundsätzen des interlokalen oder internationalen Privatrechts oder aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar gelten oder anerkannt werden.

4. Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind sind ferner:

Der Annehmende muß Deutscher sein. Bei gemeinschaftlicher Annahme genügt es, wenn einer der Annehmenden (Vater oder Mutter) Deutscher ist; auf die Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils kommt es nicht an.

Der hier verwendete Begriff „Deutscher“ richtet sich nach der Terminologie des RuStAG, nicht nach der des Artikel 116 Abs. 1 GG.

Da die Grundsätze des RuStAG für den kraft Gesetzes eintretenden Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit auf den Erwerb und Verlust der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG entsprechende Anwendung finden und der Erwerb durch Annahme als Kind künftig zu den kraft Gesetzes eintretenden Erwerbsgründen zählt, hat er auch für das angenommene Kind Bedeutung, dessen Eltern diese Rechtsstellung besitzen. Diese Kinder erwerben mithin nach Maßgabe des § 6 RuStAG die Eigenschaft eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG. Sie können nach § 6 des 1. StARegG jederzeit die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen.

Die deutsche Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind erwirbt nur das minderjährige Kind.

Minderjährig im Sinne des § 6 RuStAG ist das angenommene ausländische Kind, wenn es nach deutschem Recht das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht hat. Nach dem RuStAG ist staatsangehörigkeitsmündig, wer über den Wechsel seiner Staatsangehörigkeit selbständig entscheidet. Das ist beim Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, wer nach seinem Heimatrecht unbeschränkt geschäftsfähig (volljährig) ist. Das RuStAG räumt jedoch in § 8

auch dem nach heimischem Recht beschränkt Geschäftsfähigen (Minderjährigen) die eigene Entscheidungsbefugnis dann ein, wenn er nach deutschem Recht geschäftsfähig (volljährig) sein würde. Diese Grundsätze für die Staatsangehörigkeitsmündigkeit kommen auch beim Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes zur Anwendung, so daß eine besondere Kollisionsregelung im Rahmen des § 6 RuStAG nicht erforderlich ist. Das ausländische Kind kann deshalb die Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erwerben. Die Altersgrenze wird jedoch dann unterschritten, wenn das Kind nach seinem bisherigen Heimatrecht schon früher volljährig wird.

5. Ein Volljähriger, der nach den Vorschriften der §§ 1767 bis 1772 BGB-E angenommen wird, soll die deutsche Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes erwerben.

Beim Staatsangehörigkeitserwerb durch Annahme als Kind handelt es sich nicht um einen originären Erwerb durch Geburt, sondern um einen späteren Staatsangehörigkeitswechsel, der bei Volljährigen zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit von einer auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit gerichteten positiven Willenserklärung abhängen soll. Dies gilt insbesondere im Verhältnis der Vertragsstaaten des Europarats-Übereinkommens vom 6. Mai 1963 und des Europäischen Adoptionsübereinkommens zueinander.

Der erwachsene Ausländer unterliegt aus Gründen des öffentlichen Interesses aufenthaltsrechtlichen, berufsrechtlichen und sonstigen Beschränkungen, von denen er freigestellt würde, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt. Jeder Anreiz, durch eine Annahme diese Beschränkungen zu beseitigen, soll vermieden werden.

Volljährige sollen die deutsche Staatsangehörigkeit auch dann nicht automatisch erwerben, wenn sich die Wirkungen ihrer Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen richten (§ 1772 BGB-E).

6. Der Elternteil, der den Erwerb der Staatsangehörigkeit vermittelt, muß im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme Deutscher sein. Stirbt der deutsche Annehmende nach der Antragstellung, soll das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn der verstorbene Elternteil bei seinem Tod Deutscher gewesen ist.
7. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit tritt mit dem Wirksamwerden der Annahme ein. Dies ist der Zeitpunkt der Zustellung des Annahmebeschlusses an den Annehmenden. Bei Adoptionen, die nach den Grundsätzen des interlokalen

- oder internationalen Privatrechts oder aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar gelten oder anerkannt werden, richtet sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach dem für die Wirksamkeit der Adoption maßgebenden Zeitpunkt. Das Kind besitzt also vom Zeitpunkt der Annahme ab die deutsche Staatsangehörigkeit.
8. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit soll sich auf Abkömmlinge des Kindes erstrecken, um auch diese den Abkömmlingen von Kindern gleichzustellen, deren Eltern durch Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Dabei ist von Bedeutung, daß insbesondere die Annahme des leiblichen nichtehelichen Kindes der Legitimation gleichkommt. Die Legitimation begründet nach § 5 RuStAG die Staatsangehörigkeit aber nicht nur für das Kind, sondern auch für dessen Abkömmlinge. Die Erstreckung erscheint bei der Annahme als Kind auch deshalb gerechtfertigt, weil ein Minderjähriger nur in wenigen Fällen Kinder haben wird. Abkömmlinge erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes; der Erwerb kann deshalb von den Beteiligten nicht ausgeschlossen werden.
 9. Obwohl die Vorschriften des RuStAG über den nach der Geburt erfolgenden Erwerb der Staatsangehörigkeit (§ 5 Legitimation, § 6 Annahme als Kind) sich in ihrem sachlichen Inhalt weitgehend decken, wählt der Entwurf für den neuen § 6 einen von § 5 abweichenden Wortlaut, um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen. § 6 RuStAG stellt klar, daß das angenommene Kind und dessen Abkömmlinge kraft Gesetzes unmittelbar die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwerben. Der Staatsangehörigkeitserwerb erfolgt mit der Annahme und wirkt nicht auf einen früheren Zeitpunkt (z. B. die Geburt des angenommenen Kindes und des Abkömmlings) zurück. Die Annahme hat sowohl hinsichtlich der Wirksamkeit als auch des Zeitpunkts des Staatsangehörigkeitserwerbs konstitutive Bedeutung.
 10. Da der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur für Minderjährige vorgesehen ist, verzichtet der Entwurf darauf, ein Ausschlagungsrecht einzuräumen. Die Annahme als Kind hat dem Interesse des Kindes zu dienen. Es wird deshalb davon ausgegangen, daß auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Interesse des Kindes liegt.
 11. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes ist auch in ausländischen Staatsangehörigkeitsrechten bei der Adoption vorgesehen. So hat sich die Schweiz aus Anlaß der Neuregelung ihres Adoptionsrechts dafür entschieden, dem – unmündigen – angenommenen Kind kraft Gesetzes das Schweizer Bürgerrecht zu geben.
 12. Das Staatsangehörigkeitsrecht vermeidet rückwirkende Eingriffe. Die mit der Annahme als Kind erworbene Staatsangehörigkeit bleibt deshalb erhalten, auch wenn das Annahmeverhältnis später aufgehoben wird. Diesem Grundsatz folgt auch das neue Staatsangehörigkeitsrecht der Schweiz.
- Zu Nummer 3 (§ 13)**
- § 13 RuStAG bleibt die Rechtsgrundlage für die Einbürgerung des angenommenen Kindes eines Deutschen, das nicht automatisch die Staatsangehörigkeit erworben hat. Der Wortlaut der Vorschrift wird an die neue Terminologie angepaßt. Die Vorschrift ist notwendig, weil § 6 RuStAG nur Minderjährige erfaßt, die die Vollrechtsstellung erlangen.
- Zu Nummer 4 (§ 17)**
- Nach § 27 RuStAG in der Fassung des Entwurfs verliert ein Kind mit der Adoption durch einen Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Annahme als Kind ist deshalb in die Aufzählung der Verlustgründe in § 17 RuStAG als Nummer 4 aufzunehmen. Der früher in § 17 Nr. 4 RuStAG enthalten gewesene Verlustgrund ist infolge Artikel 16 Abs. 1 GG außer Kraft getreten.
- Zu Nummer 5 (§ 27)**
1. Früher war in § 27 RuStAG der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aberkennung geregelt. Diese Regelung ist außer Kraft getreten. Der neue Verlustgrund der Annahme als Kind kann deshalb als neuer § 27 folgen.
 2. Die Adoption eines Deutschen durch einen Ausländer bewirkt den Verlust der Staatsangehörigkeit, wenn der Angenommene durch die Adoption eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt oder als Mehrstaater schon eine ausländische Staatsangehörigkeit mitbesitzt und deshalb nicht staatenlos wird.
- Diese Vorschrift dient der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, schützt den Betroffenen aber auch vor Staatenlosigkeit. Sie entspricht damit sowohl innerstaatlichen Grundsätzen (Artikel 16 Abs. 1 GG) als auch Grundsätzen des Völkerrechts (Artikel 11 Abs. 2 des Europäischen Adoptionsübereinkommens, Artikel 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 30. August 1961).
- Der Verlust der Staatsangehörigkeit bei Annahme als Kind durch Ausländer ist auch in ausländischen Staatsangehörigkeitsgesetzen vorgesehen. Die Schweiz hat den Verlust des Schweizer Bürgerrechts auf unmündige angenommene Kinder beschränkt, die mit der Adoption die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwerben oder neben dem Schweizer Bürgerrecht schon besitzen; der Verlust wird rückwirkend beseitigt, wenn die Adoption aufgehoben wird.

Zu Satz 1

3. Der Begriff „Deutscher“ richtet sich – wie in § 6 RuStAG – auch hier nach der Terminologie des RuStAG. Auf die Begründung zu § 6 RuStAG wird Bezug genommen.
4. § 27 erfaßt Deutsche, die von Ausländern als Kinder angenommen werden, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, weil Volljährige, die bei der Adoption selbst mitwirken und damit über ihre Staatsangehörigkeit entscheiden können, nicht besser gestellt sein sollen als Kinder, die vertreten werden. Andererseits erscheint es nicht erforderlich, bei Minderjährigen den Verlust der Staatsangehörigkeit von dem besonderen vormundschaftlichen Genehmigungsverfahren nach § 19 RuStAG abhängig zu machen.

Hinzu kommt, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit für Volljährige, die kraft Gesetzes infolge Adoption eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben, vorgesehen werden muß. Hierdurch wird eine Ungleichbehandlung mit anderen Volljährigen vermieden, die im Zusammenhang mit der Adoption freiwillig eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben und nach geltendem Recht (§ 25 RuStAG; Europarats-Übereinkommen vom 6. Mai 1963) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht verhindern können.

5. Der Verlust der Staatsangehörigkeit ist – wie der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 6 RuStAG – davon abhängig, daß die Annahme als Kind nach den deutschen Gesetzen wirksam ist. Die Staatsangehörigkeit erlischt mit dem Wirksamwerden der Annahme als Kind durch einen Ausländer. Der Begriff „Ausländer“ erfaßt alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit bleibt auch bei Aufhebung der Annahme als Kind bestehen.

Zu Satz 2

6. Das deutsche Kind, das von einem Ausländer angenommen wird, soll seine Staatsangehörigkeit nur verlieren, wenn es nach der Annahme künftig keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu einem deutschen Elternteil mehr hat. Es soll vom Verlust der Staatsangehörigkeit also nicht nur verschont werden, wenn es sonst staatenlos würde, sondern bereits dann, wenn es auch nach der Annahme – noch oder wieder – als Kind mit einem deutschen Elternteil verwandt ist.
7. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist daher stets auch dann ausgeschlossen, wenn der ausländische Ehegatte das deutsche Kind seines deutschen Ehegatten allein annimmt oder wenn das deutsche Kind von Ehegatten gemeinschaftlich angenommen wird, von denen einer Ausländer, der andere Deutscher ist.

8. Das angenommene deutsche Kind „bleibt“ auch dann mit einem deutschen Elternteil verwandt im Sinne des § 27 RuStAG, wenn es durch die gemeinschaftliche Annahme durch einen ausländischen und einen deutschen Ehegatten wieder Kind eines deutschen Elternteils wird. Die hier zugunsten des ununterbrochenen Fortbestandes der deutschen Staatsangehörigkeit getroffene Lösung verdient den Vorzug gegenüber der Möglichkeit, den Verlust der Staatsangehörigkeit nach § 27 RuStAG eintreten zu lassen, ihren Besitz aber durch sofortigen (Wieder-) Erwerb nach § 6 RuStAG wiederherzustellen. Auch eine Auswechslung der Rechtsgrundlage für den Besitz der Staatsangehörigkeit kommt bei gewünschtem Fortbestand der Staatsangehörigkeit nicht in Betracht, weil der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 6 RuStAG davon abhängt, daß das Kind Ausländer gewesen ist. Dem Wiederherstellungsgedanken steht ferner entgegen, daß der einheitliche Annahmekakt weder zeitlich noch sachlich in Einzelakte aufgespalten werden kann.

Zu Satz 3

9. Der Verlust der Staatsangehörigkeit für die Abkömmlinge des Angenommenen ist davon abhängig gemacht, daß dem Angenommenen das Personensorgerecht zusteht. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Zuordnung des Abkömmlings zur Familie des (der) Annehmenden und die durch die Personensorge gekennzeichneten engeren Beziehungen des Abkömmlings zu dem Angenommenen es rechtfertigen, den Abkömmling dem Angenommenen im Verlust der Staatsangehörigkeit folgen zu lassen. Der Verlust tritt jedoch auch für die Abkömmlinge nicht ein, wenn sie dadurch staatenlos würden.

Artikel 10**Anderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt****Zu Nummer 1 (§ 48 a)**

Schon bisher zählt § 48 a Abs. 1 Nr. 10 JWG die Fälle auf, in denen das Vormundschaftsgericht bei der Annahme an Kindes Statt des geltenden Rechts und bei der Aufhebung des Annahmeverhältnisses das Jugendamt zu hören hat. Die Neufassung paßt die Vorschrift dem neuen materiellen Recht an. Die Vorschrift wird nicht durch §§ 56 d, 56 f Abs. 1 FGG in der Fassung von Artikel 4 des Entwurfs überflüssig, weil für den Ausspruch der Annahme ein Gutachten einer Adoptionsvermittlungsstelle genügt, die nicht ein Jugendamt sein muß und § 56 f Abs. 1 FGG lediglich bestimmt, wer zu einem Termin, in dem die Sache erörtert wird, zu laden ist.

Zu Nummer 2 (§ 48 b)

Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt den Sprachgebrauch des Entwurfs und die Umstellung auf das Dekretsystem.

Zu Nummer 3 (§ 49)

Nach § 1747 Abs. 2 Satz 3 BGB-E kann der nicht-eheliche Vater darauf verzichten, einen Antrag auf Ehelicherklärung oder auf Annahme des Kindes zu stellen. Für die Verzichtserklärung verlangt § 1747 Abs. 2 Satz 5 die öffentliche Beurkundung (vgl. Nr. 6 zu § 1747 Abs. 2 BGB-E). Diese Beurkundung soll das Jugendamt vornehmen können.

Zu Nummer 4 (§ 51 a)

Nummer 4 paßt § 51 a dem Entwurf an.

Zu Nummer 5 (§ 51 b)

Durch § 1747 Abs. 2 BGB-E erhält der nichteheliche Vater eine stärkere Stellung im Verfahren über die Annahme seines Kindes (vgl. Nr. 4 zu § 1747 Abs. 2 BGB-E). Über diese Stellung soll der nichteheliche Vater in seinem Interesse und im Interesse des Kindes vom Jugendamt belehrt werden. Der Vater soll sich auf Grund dieser Belehrung entscheiden können, ob er dem Kind die Stellung eines ehelichen Kindes geben und das Kind bei sich aufnehmen will oder ob er auf sein Antragsrecht verzichten will. Dieser Verzicht kommt einer Einwilligung zur Annahme des Kindes gleich.

Artikel 11

Anderung des Personenstandsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5)

Obwohl die Eheverbote des § 4 des Ehegesetzes im Verhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Verwandten bestehen bleiben, ist dem Standesbeamten bei der Eheschließung nicht die Abstammungsurkunde vorzulegen, sondern nur die Geburtsurkunde, die diese Verwandtschaft nicht ausweist. Trotzdem hat die Bundesregierung bisher davon abgesehen, eine Änderung dieser Regelung vorzuschlagen (vgl. die Gründe dafür BT-Drucks. VI/744 S. 4).

Mit der Neuordnung des Adoptionsrechts wird in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Ehegesetzes ausdrücklich bestimmt, daß die Eheverbote der Verwandtschaft weiter bestehen, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist (vgl. Artikel 3 Nr. 2 dieses Entwurfs). Damit der Standesbeamte alle Eehindernisse prüfen kann, soll ihm bei der Eheschließung die Abstammungsurkunde vorgelegt werden.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 ist dadurch bedingt, daß an die Stelle der bisherigen Bestätigung des Annahmevertrages künftig der Ausspruch der Annahme durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts tritt (§ 1752 Abs. 1 BGB-E). Im übrigen wird die Vorschrift an die Terminologie des Entwurfs angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 31 a)

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 fällt weg, da Namensänderungen im Zusammenhang mit der Annahme künftig nicht mehr durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, sondern durch gerichtlichen Ausspruch eintreten sollen (§ 1757 Abs. 2, § 1765 Abs. 2 BGB-E).

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird an den neuen Sprachgebrauch angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 61)

1. Bisher kann, wenn ein Sperrvermerk eingetragen ist, nur dem volljährigen, also 21 Jahre alten Kind oder dem verheirateten Kind eine Personenstandsurkunde erteilt oder Einsicht in den Eintrag gestattet werden. Mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters wird diese Altersgrenze auf 18 Jahre gesenkt. Die Bundesregierung schlägt vor, die Altersgrenze auf 16 Jahre festzusetzen. Wann die Eltern ihrem Kind sagen, daß es von ihnen als Kind angenommen worden ist, wird sich aus der Erziehungssituation ergeben. Die Richtlinien der Landesjugendämter regen an, das Kind rechtzeitig, möglichst schon vor dem Schuleintritt, darüber zu unterrichten (vgl. Nr. 3 zu § 1758 BGB-E). Erreicht das Kind ein Alter, in dem es zu einer eigenen Beurteilung seiner Angelegenheiten in der Lage ist, dann soll es auch berechtigt sein, über seine Herkunft Auskunft zu verlangen. Die leibliche Abstammung kann insbesondere für eine Eheschließung von Bedeutung sein. Da ein Jugendlicher mit 16 Jahren heiraten kann, wäre es nicht gerechtfertigt, wenn ein angenommenes Kind erst nach der Heirat Tatsachen über seine Abstammung erfahren dürfte.
2. § 61 Abs. 2 PStG enthält eine Sondernorm, die der Ausgestaltung des § 1758 BGB-E dient. Es wird klargestellt, daß die Vorschrift des materiellen Rechts unberührt bleibt, also auch zu beachten ist, wenn kein Sperrvermerk in dem Geburtenbuch eingetragen ist.
3. Absatz 3 wird redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 5 (§ 62)

§ 62 Abs. 2 PStG wird redaktionell angepaßt.

Artikel 12

Übergangs- und Schlußvorschriften

Die Bundesregierung schlägt vor, alle bestehenden Annahmeverhältnisse, auf die die geltenden Vorschriften über die Annahme an Kindes Statt anwendbar sind, dem neuen Recht zu unterstellen. Es würde für die Praxis eine nicht zwingend gebotene Unübersichtlichkeit bedeuten, wenn viele Jahrzehnte das bisher geltende Recht über die Annahme an Kindes Statt und die neuen Vorschriften über die Annahme als Kind nebeneinander anwendbar wären.

Es ist nicht möglich und nicht geboten, alle bestehenden Annahmeverhältnisse den Vorschriften über die Annahme Minderjähriger, also den Regeln der Volladoption zu unterstellen. Ist das Kind im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits volljährig, sollen die Vorschriften des Entwurfs über die Annahme Volljähriger anzuwenden sein (Artikel 12 § 1). Wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig ist, sind die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger anzuwenden, es sei denn, ein unmittelbar Beteiligter erklärt innerhalb einer Frist von drei Jahren gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg, daß diese Wirkungen nicht eintreten sollen. Dann wird das Annahmeverhältnis den neuen Vorschriften über die Annahme Volljähriger unterstellt (Artikel 12 § 2).

Zu § 1

Zu Absatz 1

1. Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen entsprechen im wesentlichen den Wirkungen der Annahme an Kindes Statt des geltenden Rechts. Rechtsbeziehungen werden nur zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden begründet (§ 1763 BGB, § 1770 Abs. 1 BGB-E), das Rechtsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten bleibt im wesentlichen unberührt (§ 1764 BGB, § 1770 Abs. 2 BGB-E). Die Annehmenden sind dem Kind vor den leiblichen Verwandten zum Unterhalt verpflichtet (§ 1766 BGB, § 1770 Abs. 3 BGB-E).
2. Mit der Unterstellung schon bestehender Annahmeverhältnisse unter neues Recht wird das gesetzliche Erbrecht verändert. Während bisher die Annehmenden das Kind nicht beerbt haben (§ 1759 BGB), erwerben sie nun ein Erbrecht nach dem Tod des Kindes (vgl. Nr. 3 zu § 1770 Abs. 1 BGB-E) und treten als Miterben neben die leiblichen Eltern, deren Erbrecht dadurch geschmälert wird. Dadurch wird nicht in eine verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition eingegriffen.
3. Das Annahmeverhältnis, das zu einem Volljährigen besteht, kann nach geltendem Recht durch Vertrag wieder aufgehoben werden (§ 1768 BGB). Diese Möglichkeit entfällt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Das Annahmeverhältnis kann nur noch nach § 1771 BGB-E aufgehoben werden, also insbesondere auf beiderseitigen Antrag, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Zu Absatz 2

4. Die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken sich nicht auf Abkömmlinge des Kindes, die zur Zeit des Vertragsabschlusses schon geboren waren, aber nicht in den Vertrag eingeschlossen wurden (§ 1762 BGB). Zu Abkömmlingen, auf die sich die Wirkungen der An-

nahme an Kindes Statt nicht erstrecken, soll auch mit dem Rechtsübergang kein Annahmeverhältnis begründet werden.

Zu Absatz 3

5. In dem Vertrag über die Annahme an Kindes Statt kann vereinbart werden, daß das angenommene Kind einer Frau, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, den Namen erhält, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat (§ 1758 Abs. 2 BGB). Zwar erhält das angenommene Kind einer verheirateten Frau nach dem Entwurf den Ehenamen der Frau (Nr. 3 zu § 1757 Abs. 1 BGB-E). Eine unter der Geltung des bisherigen Rechts abgeschlossene abweichende Vereinbarung soll jedoch wirksam bleiben.

Zu Absatz 4

6. Mit der Unterstellung eines Annahmeverhältnisses des geltenden Rechts unter die neue Regelung der Volljährigenadoption wird ein volles Erbrecht der Annehmenden begründet (vgl. oben Nr. 2 zu Absatz 1). Ein schon eingetretener Erbfall soll durch diese Änderung nicht berührt werden.

Zu Absatz 5

7. Das Erbrecht des Kindes kann nach § 1767 Abs. 1 BGB ausgeschlossen werden. Wenn das Erbrecht durch Vertrag ausgeschlossen wurde, soll diese Vereinbarung unberührt bleiben. Es wäre jedoch nicht gerechtfertigt, wenn das Erbrecht des Kindes ausgeschlossen bliebe, gleichzeitig das bisher gesetzlich ausgeschlossene Erbrecht der Annehmenden jedoch kraft Gesetzes eingeführt würde (vgl. oben Nr. 2 zu Absatz 1). Hat das Kind kein Erbrecht, sollen die Annehmenden kein Erbrecht erwerben.

Zu Absatz 6

8. Wenn der Angenommene als Kind angenommen worden ist, war die Einwilligung seiner Eltern notwendig (§ 1747 BGB). Deshalb verweist die Übergangsvorschrift auch auf § 1760 Abs. 4 BGB-E, der im Falle der Volljährigenadoption nicht anwendbar ist (§ 1771 Abs. 1 Satz 2 BGB-E).
9. Eine Annahme an Kindes Statt kann dreißig Jahre lang dadurch in Frage gestellt werden, daß der Annahmevertrag oder eine Einwilligung angefochten wird (vgl. oben Nr. 12 zu § 1760 Abs. 5 BGB-E). Lediglich die Aufhebung nach § 1770 b BGB muß innerhalb eines Jahres beantragt werden.

Nach dem Entwurf sind nach Ablauf von fünf Jahren die Mängel des Annahmeverfahrens geheilt (§ 1760 Abs. 5 Satz 2 BGB-E). Diese Frist ist länger als die, die in § 1770 b Abs. 3 BGB bestimmt ist, jedoch wesentlich kürzer als die Frist von dreißig Jahren in § 121 Abs. 2 BGB.

Deshalb bestimmt Absatz 6, daß die Frist für alle Annahmeverhältnisse, auf die nach Absatz 1 die Regelungen des neuen Rechts über die Volljährigenadoption anwendbar sind, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnt (vgl. die ähnliche Regelung in Artikel 9 II Nr. 3 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221).

Zu § 2

Zu Absatz 1

1. Mit dem Grundsatz, daß das Vertrauen der Beteiligten in den Bestand eines von ihnen begründeten Rechtsverhältnisses möglichst geschützt werden soll (vgl. dazu Artikel 209 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), wäre es nicht vereinbar, wenn ohne Einwilligung der Betroffenen eine mit schwachen Wirkungen ausgestattete Annahme an Kindes Statt zu einer Volladoption nach neuem Recht erstarken würde. Andererseits wird es in der überwiegenden Zahl der Fälle den Interessen aller Beteiligten entsprechen, wenn dieser Übergang vollzogen wird, ohne daß das Annahmeverfahren wiederholt werden muß. Artikel 12 § 2 sieht eine Übergangsregelung vor, die den Übergang erleichtert, gleichzeitig jedoch die Entscheidungsfreiheit aller Beteiligten grundsätzlich wahrt.
2. Absatz 1 bestimmt eine Frist von mindestens drei Jahren, in der das alte Recht auf bestehende Annahmeverhältnisse anwendbar bleibt, wenn das Kind im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes minderjährig war.

Innerhalb dieser drei Jahre können sich die Beteiligten entscheiden, ob das Annahmeverhältnis den neuen Vorschriften über die Volladoption unterstellt werden soll. Die Frist von mehr als drei Jahren ist im Verhältnis zu anderen Übergangsvorschriften lang. So hat das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957, das am 1. Juli 1958 in Kraft getreten ist, nur eine Frist bis zum 30. Juni 1958 vorgesehen, innerhalb der jeder Ehegatte erklären konnte, daß nicht der neue Güterstand, sondern Gütertrennung eintreten sollte (Artikel 8 I Nr. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes, Bundesgesetzbl. 1957 I S. 609).

Eine längere Frist erscheint jedoch geboten, damit jeder Beteiligte auf sie aufmerksam werden kann und genügend Zeit für seine Entscheidung hat, ob er eine Erklärung nach Absatz 2 abgeben soll.

Zu Absatz 2

3. Nach Ablauf der Frist werden alle zu einem Minderjährigen bestehenden Annahmeverhältnisse des geltenden Rechts mit starken Wirkungen ausgestattet, wenn kein Beteiligter eine

abweichende Erklärung abgibt. Da das Annahmeverhältnis bis zum Stichtag nach altem Recht zu beurteilen ist, soll die 5-Jahres-Frist des § 1760 Abs. 5 Satz 2 BGB-E nicht schon mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, sondern erst dann zu laufen beginnen, wenn das neue Recht wirksam wird.

4. Den unmittelbar Beteiligten soll die Befugnis zustehen, die Anwendung des neuen Rechts über die Annahme Minderjähriger durch Erklärung zu verhindern. Zu den unmittelbar Beteiligten rechnet der Entwurf die leiblichen Eltern des ehelichen Kindes und die Mutter des nicht-ehelichen Kindes sowie die neuen Eltern und das Kind. Von dem Personenkreis, der nach dem Entwurf antrags- oder einwilligungsberechtigt ist, sind der Ehegatte des Annehmenden und der des Kindes, deren Einwilligung auch in § 1760 BGB-E eine geringere Bedeutung hat (vgl. oben Nr. 1 zu § 1760 Abs. 1 BGB-E), ausgenommen.
5. Ist die Einwilligung eines Elternteils in die Annahme an Kindes Statt nach § 1747 Abs. 3 BGB in der vom 1. Januar 1962 bis 18. August 1972 geltenden Fassung und ab 19. August 1972 nach § 1747 a BGB ersetzt worden, so kann dieser Elternteil keine Erklärung abgeben.

Zu Absatz 3

6. Absatz 3 regelt die Formalien dieser Erklärung. Damit einwandfrei feststellbar ist, ob auf ein nach den bisherigen Vorschriften begründetes Annahmeverhältnis die Vorschriften über die Annahme Volljähriger oder die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger anzuwenden sind, sollen alle Erklärungen an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg gerichtet werden. Die Erklärung ist notariell zu beurkunden (vgl. dazu oben Nr. 6 zu § 1750 Abs. 4 BGB-E). Die Erklärung soll bis zum Ablauf der Erklärungsfrist widerrufen werden können, weil mit dem Widerruf die erwünschte Folge eintritt, daß die Annahme zu einem Minderjährigen mit starken Wirkungen ausgestattet wird.

Zu Absatz 4

7. Soweit möglich sollen diejenigen, die selbst eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 abgeben können, davon unterrichtet werden, ob ein anderer Beteiligter diese Erklärung schon abgegeben hat. Er kann dann entscheiden, ob er selbst auch eine Erklärung abgeben will. Außerdem sollen alle Beteiligten wissen, nach welchem Recht das Annahmeverhältnis nach dem Stichtag zu beurteilen sein wird.

Zu § 3

Zu Absatz 1

1. Wird eine Erklärung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 abgegeben, so wird das Annahmeverhältnis wie

in den Fällen, in denen der Angenommene im Zeitpunkt des Inkrafttretens schon volljährig war, auf das neue Recht über die Annahme eines Volljährigen umgestellt. Der Stichtag für die Umstellung ist für alle Annahmeverhältnisse gleich. Nach diesem Stichtag ist auf alte Annahmeverhältnisse nur noch neues Recht anzuwenden.

Zu Absatz 2

2. Wenn auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften über die Annahme Volljähriger anzuwenden sind, sollen die Übergangsregeln des § 1 Abs. 2 bis 5 gelten. Die 5-Jahres-Frist des § 1760 Abs. 5 Satz 2 BGB-E soll jedoch erst mit dem Stichtag zu laufen beginnen.
3. § 1760 Abs. 4 BGB ist bei der Annahme eines Volljährigen deshalb ohne Bedeutung, weil eine elterliche Einwilligung nicht erforderlich ist. Eine Anwendung dieser Vorschrift kommt jedoch dann in Betracht, wenn ein Annahmeverhältnis zu einem Minderjährigen begründet worden ist.
4. Nach § 1762 Abs. 1 BGB-E kann, solange das Kind minderjährig ist, das Annahmeverhältnis zum Wohl des Kindes aufgehoben werden. Das geltende Recht enthält eine entsprechende Vorschrift (§ 1770 a BGB). Diese Möglichkeit fehlt jedoch im Entwurf bei der Regelung der Annahme Volljähriger. Deshalb ist es geboten, für die Übergangsfälle § 1762 Abs. 1 BGB-E für anwendbar zu erklären. Unanwendbar soll allerdings § 1762 Abs. 2 BGB-E sein, der die Aufhebungsmöglichkeit beschränkt, da diese Beschränkung im geltenden Recht keine Parallele hat.

Zu § 4

Zu Absatz 1

1. Annahmeverhältnisse nach bisherigem Recht werden, wenn das angenommene Kind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch minderjährig ist und bis zum Ablauf der in § 2 bestimmten Frist keine Erklärung abgibt, nach den Vorschriften über die Annahme Minderjähriger beurteilt werden. Ob das Kind minderjährig ist, richtet sich, wie in § 6 RuStAG, auch hier nach dem deutschen Recht.
2. Der Begriff „Deutscher“ ist für die Übergangsregelung des § 4 im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG zu verstehen, weil diese Vorschrift, anders als die §§ 6, 27 RuStAG, nicht in das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz übernommen wird.
3. Sind auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen als Kind anzuwenden, soll dem **angenommenen** Kind und seinen Abkömmlingen die Möglich-

keit eröffnet werden, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Auf Abkömmlinge erstreckt sich der Erwerb kraft Gesetzes; er ist weder von einer Vertretungsbefugnis abhängig noch soll er vom Erklärungsberechtigten oder der Einbürgerungsbehörde ausgeschlossen werden können.

4. Um unerwünschte Rückwirkungen zu vermeiden, soll die Staatsangehörigkeit nur durch einfache schriftliche Erklärung erworben werden können.

Zu Absatz 2

5. Wenn das Kind nach der Annahme an Kindes Statt auf Grund bisherigen Rechts vor diesem Gesetz schon deutscher Staatsangehöriger gewesen ist oder den ihm angebotenen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht gewollt hat, soll es die Erklärung nicht abgeben können.

Zu Absatz 3

6. Die Erklärung kann bis zum Ablauf der Frist des § 2 Abs. 1 ausgeübt werden. Für die Umstellung ist ein Zeitraum von drei Jahren vorgesehen. Damit ist den Betroffenen eine ausreichende Überlegungsfrist eingeräumt.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit kann jedoch erst wirksam werden, wenn feststeht, daß das angenommene Kind tatsächlich die Vollrechtsstellung erlangt hat; der Erwerb tritt einheitlich mit Ablauf der Umstellungsfrist ein.

Zu Absatz 4

7. Die Verfahrensregelungen für die Ausübung des Erklärungsrechts werden aus anderen Vorschriften übernommen. Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 des ERuStAÄndG 1974 regeln den urkundlichen Nachweis über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung. Artikel 3 Abs. 4 und 5 Satz 1 und 4 des ERuStAÄndG 1974 regeln die selbständige Erklärungsabgabe, die Vertretung bei der Erklärungsabgabe und das auf die Vertretung anzuwendende (deutsche) Recht.

Wer 18 Jahre alt ist, gibt die Erklärung selbst ab. Da alle angenommenen Kinder die Staatsangehörigkeit erwerben können, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Erklärungsfrist aber auf drei bis vier Jahre bemessen ist und der Staatsangehörigkeitserwerb somit erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden kann, ist es notwendig, die selbständige Ausübung des Erklärungsrechts vorzusehen.

Für die unter 18 Jahre alten oder gebrechlichen Erklärungsberechtigten ist eine eigene Vertretungsregelung vorgesehen, die nicht auf die gesetzliche Vertretung abstellt, sondern an die

Personensorge anknüpft. Auch sonst wird bei der Einbürgerung und beim Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung auf die Personensorge abgestellt. Dabei bestimmt sich das Recht der Sorge für die Person des Kindes ausschließlich nach deutschem Recht. Sonderregelungen für Konfliktsituationen bedarf es daher nicht.

Artikel 3 Abs. 7 bis 9 des ERuStAÄndG 1974 regelt die Nachfristgewährung bei Verhinderung, die örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie die Fristwahrung und die Gebührenfreiheit.

8. Bei Fristversäumnis kann, wenn Nachsicht zu gewähren ist, die Erklärung nachgeholt werden. In diesen Fällen tritt, um unerwünschte Rückwirkungen auszuschließen, der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung abweichend von der Regelung des Absatzes 3 Satz 2 nicht schon mit Ablauf der allgemeinen Erklärungsfrist ein, sondern erst mit dem Eingang der Erklärung bei der Einbürgerungsbehörde.

Zu § 5

Haben die Beteiligten einen Annahmevertrag oder einen Vertrag über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen, so kann der Vertrag nach den bisherigen Vorschriften bestätigt werden. Voraussetzung ist allerdings, daß der Vertrag zur Bestätigung eingereicht ist oder der Notar beauftragt wurde, den Vertrag einzureichen. Diese Vorschrift kann vor allem für einen Vertrag über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses Bedeutung haben und auch dann, wenn die Beteiligten wünschen, daß das Annahmeverhältnis mit schwachen Wirkungen ausgestattet sein soll. Dann muß allerdings eine Erklärung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 abgegeben werden. Wenn eine Annahme mit starken Wirkungen erstrebt wird, dürfte es zweckmäßig sein, das neue Annahmeverfahren einzuschlagen, um jede Unsicherheit zu vermeiden, ob einer der Beteiligten dafür optiert, die Wirkungen der Volladoption auszuschließen.

Zu § 6

In § 1748 BGB-E wird die seit 19. August 1972 geltende Regelung über die Ersetzung der elterlichen Einwilligung (§ 1747 a BGB in der Fassung der Vorabnovelle, Bundesgesetzbl. 1972 I S. 1013) übernommen. Diese Vorschrift ist sehr eng gefaßt, weil schon berücksichtigt wurde, daß die Annahme in Zukunft mit starken Wirkungen ausgestattet sein wird (vgl. oben B 2 a). Deshalb ist es gerechtfertigt, einen Ersetzungsbeschluß, der vor dem Inkrafttreten

dieses Gesetzes ergangen ist, zur Grundlage für eine Annahme mit starken Wirkungen nach neuem Recht zu machen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Wenn ein Beteiligter eine Erklärung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 abgibt, erstarkt eine Annahme als Kind nicht zur Volladoption. In diesem Fall soll eine Annahme als Kind nach den neuen Vorschriften erfolgen können, um die Wirkungen der Volladoption zu erzielen. Verweigert ein Elternteil dazu seine Einwilligung, ist zu prüfen, ob sie ersetzt werden kann.

Zu Absatz 2

Ist der Angenommene im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes volljährig, so werden auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften über die Annahme Volljähriger angewandt (§ 1 Abs. 1). In diesem Fall soll ein neues Annahmeverfahren mit dem Ziel möglich sein, starke Wirkungen der Annahme herbeizuführen, wenn die Voraussetzungen des § 1772 BGB-E vorliegen.

Zu § 8

§ 8 sieht die übliche Berichtigung von Verweisungen vor. Hierdurch wird es vermieden, daß sämtliche Bestimmungen, die auf eine durch den Entwurf geänderte Vorschrift verweisen, einzeln berichtigt werden müssen.

Zu § 9

Diese Bestimmung enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 10

Eine Frist von sechs Monaten zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes ist notwendig, damit die Praxis sich auf das neue Recht einstellen kann.

D. Schlußbemerkungen

1. Der Entwurf enthält Vorschriften, die das Verwaltungsverfahren regeln. Das Gesetz ist daher zustimmungsbedürftig.
2. Durch die vorgesehene Änderung der Kostenordnung (Artikel 8) werden zu Lasten der Haushalte der Länder Einnahmeausfälle eintreten, die geringfügig sein werden.
3. Auswirkungen der Vorlage auf das Preisgefüge, auf das Verbraucherverhalten oder auf Belange des Umweltschutzes sind nicht gegeben.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 1741 und 1741 a – neu – BGB)

§ 1741 ist durch folgende §§ 1741 und 1741 a zu ersetzen:

„§ 1741

Die Annahme als Kind hat dem Wohle des Kindes zu dienen. Sie ist nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kindverhältnis entstehen wird.

§ 1741 a

(1) Ein Ehepaar kann ein Kind gemeinschaftlich als Kind annehmen.

(2) Ein Ehegatte kann sein nichteheliches Kind oder ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte ein Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

(3) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind allein annehmen.

(4) Der Vater oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann das Kind annehmen.“

Begründung:

Die Regierungsvorlage macht nicht deutlich genug, welches der Sinn der Annahme als Kind sein soll. Dies ist aus familien- und jugendpolitischen Gründen jedoch unerlässlich. Es sollte daher in § 1741 nur der Zweck der Annahme als Leitsatz deutlich herausgestellt werden; die Vorschriften darüber, wer ein Kind annehmen kann, sollten in einen weiteren Paragraphen aufgenommen werden.

In dem voranzustellenden Leitsatz (§ 1741 neu) ist es besonders wichtig, eingangs hervorzuheben, daß das Wohl des Kindes Vorrang vor allen anderen Anliegen haben muß.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1743 BGB)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob der Mutter eines nichtehelichen Kindes nicht das Recht eingeräumt werden sollte, ihr nichteheliches Kind zu adoptieren, bevor sie das 21. Lebensjahr vollendet hat.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 1744, 1751 BGB)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte vorgesehen werden, daß während der Eingewöhnungszeit (Adoptionspflege) nicht nur die elterliche Gewalt, sondern auch die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern ruht und die künftigen Adoptiveltern vor den leiblichen Eltern unterhaltspflichtig sind.

Die Praxis zeigt, daß eine derartige Regelung im Interesse aller Beteiligten (Kind, Adoptiveltern und leibliche Eltern) dringend erforderlich ist. Werden den Eltern wesentliche Rechte genommen, so erscheint es billig, ihnen auch entsprechende Pflichten, insbesondere aber die Unterhaltspflicht, abzunehmen. Es führt zu unnötiger Verbitterung, wenn die leiblichen Eltern, wie es zur Zeit häufig geschieht, voll zur Unterhaltszahlung herangezogen werden und wenn in ihr Arbeitseinkommen vollstreckt wird; das Jugendamt ist von Gesetzes wegen zur vollen Durchsetzung der Unterhaltsansprüche verpflichtet. Die Interessenlage erfordert es, schon während der Eingewöhnungszeit die Adoptiveltern auch in materieller Hinsicht für das Wohl des Kindes verantwortlich zu machen. Die derzeitige Rechtslage ruft sowohl bei den leiblichen Eltern wie auch bei den Adoptiveltern berechtigtes Unverständnis hervor.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1746 BGB)

Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob nicht in § 1746 eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, daß ein Kind, das das 7. Lebensjahr vollendet hat, vor der Adoption anzuhören ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1747 BGB)

a) § 1747 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

„Die Annahme eines nichtehelichen Kindes durch Dritte ist nicht auszusprechen, wenn der Vater die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes beantragt hat;“.

Begründung

Die vorgesehene Verbesserung der Rechtsstellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes kann nur hingenommen werden,

wenn dadurch die Adoption des Kindes nicht unvertretbar verzögert wird. Es sollen nur Väter in den Genuß der verbesserten Rechtsstellung kommen, die die Vaterschaft vor oder bald nach der Geburt des Kindes anerkannt und sich frühzeitig entschlossen haben, die Ehelicherklärung oder Annahme ihres Kindes zu beantragen. Dagegen wäre es nicht zu verantworten, es dem Vater zu ermöglichen, noch viele Monate nach der Geburt des Kindes, insbesondere wenn das Kind sich schon in Adoptionspflege befindet, die Eingliederung in eine geeignete Familie durch Stellung von Anträgen oder Verzögerungstaktik zu verhindern. Auch den Adoptionsbewerbern wäre die mit dieser Möglichkeit verbundene Unsicherheit nicht zuzumuten.

- b) § 1747 Abs. 2 Satz 4 ist zu streichen.

In § 1747 Abs. 2 Satz 5 ist der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt zu ersetzen und sind folgende Worte anzufügen:

„§ 1750 Abs. 1, 2 Satz 1 und § 1751 Abs. 3 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden“.

Begründung

Der Entwurf regelt nicht die Frage, wem gegenüber der Verzicht zu erklären ist und wann der Verzicht wirksam wird. Es sollten insoweit die gleichen Regelungen wie für die Einwilligung (§ 1750 Abs. 1) gelten.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 1750, 1760 BGB)

In § 1750 Abs. 3 Satz 3 und § 1760 Abs. 3 Satz 2 sind jeweils nach den Worten „§ 1746 Abs. 1“ die Worte „Satz 2, 3“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1751 BGB)

In § 1751 Abs. 3 Satz 2 ist der zweite Halbsatz „; andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger“ zu streichen.

Begründung

Auch wenn die elterliche Gewalt dem Elternteil nicht übertragen wird, erscheint die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers nicht erforderlich. Dies gilt vor allem dann, wenn bisher schon der andere Elternteil die elterliche Gewalt allein ausgeübt hat (Fall des Absatzes 1 Satz 2 zweiter Halbsatz). In den übrigen Fällen ist mit der Einwilligung in die Annahme oder mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den das Vormundschaftsgericht die Einwilligung ersetzt

hat, das Jugendamt Vormund geworden (Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz). Wird in diesen Fällen die elterliche Gewalt auf den Elternteil nicht zurückübertragen, so sollte das Jugendamt – zumindest zunächst – Vormund bleiben. Falls erforderlich, kann das Jugendamt nach den allgemein hierfür geltenden Vorschriften als Vormund entlassen und eine andere Person zum Vormund oder Pfleger bestellt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1752 BGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 1752 Abs. 1 nicht durch einen Satz 2 ergänzt werden sollte, in dem klargestellt wird, bis zu welchem Zeitpunkt ein Antrag auf Annahme als Kind vom Antragsteller zurückgenommen werden kann. Während in der Begründung des Entwurfs zu § 1752 Abs. 1 unter Nummer 3 auf den Ausspruch der Annahme abgestellt ist, soll es nach Erman-Hefermehl (5. Auflage, § 1723 BGB Rdnr. 4 am Ende) für den vergleichbaren Fall des Antrags auf Ehelicherklärung auf den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens, also auf die Zustimmung des Beschlusses – vgl. hierzu Artikel 4 Nr. 5 (§ 56 e FGG) – ankommen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 1754, 1755 BGB)

- a) Die Vorschrift des § 1755 BGB i. d. F. des Entwurfs sieht vor, daß mit der Annahme das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten erlöschen. Dies hat u. a. zur Folge, daß ein in der Person des Kindes bestehender Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1267 RVO, § 44 AVG) mit Ablauf des Monats der Annahme als Kind wegfällt (§ 1292 RVO, § 69 AVG). Nach geltendem Recht wird dagegen ein Waisenrentenanspruch durch Adoption des Kindes nicht berührt.

Von der Zielsetzung des Entwurfs ausgehend, erscheint dieses Ergebnis zwar konsequent, wenngleich die Begründung zu § 1755 Abs. 1 BGB (Nummer 3 a. E. S. 43) keinesfalls in gleichem Maße für den Wegfall des Waisenrentenanspruchs zutrifft. Dennoch erscheint es geboten, die Waisenrente in Anlehnung an die Regelung über die Abfindung von Witwenrenten für den Fall der Wiederverheiratung in dieser Form für eine bestimmte Zeit weiterzugewähren und nicht übergangslos enden zu lassen. Hierfür sprechen mehrere Gründe. Abgesehen von der Verschlechterung der finanziellen Situation des Kindes ist der übergangslose Wegfall der Waisenrente sicherlich nicht dazu angeht, den Entschluß zur Annahme eines Kin-

des zu erleichtern, wie es sich der Entwurf zum Ziel setzt. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb einer Witwe, die eine neue Ehe eingeht, ein Abfindungsbetrag gewährt wird, einer Waise, die als Kind angenommen wird, dagegen nicht, obwohl beide einen neuen Unterhaltsanspruch erwerben.

Konsequenterweise müßte dann auch sichergestellt werden, daß im Falle der Aufhebung der Annahme als Kind der Waisenrentenanspruch in seiner Person wieder auflebt.

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens auf Regelungen hinzuwirken, die den Belangen waisenrentenberechtigter Kinder in der aufgezeigten Weise Rechnung tragen.

- b) Die Bundesregierung wird ferner gebeten zu prüfen, ob die bisherige beamtenrechtliche Sonderregelung, nach der Adoption Waisengeldansprüche nicht berührt (§ 127 Abs. 3 BBG i. V. m. der VV Nummer 6 hierzu), aufrechterhalten werden kann oder durch eine andere Regelung zur Sicherung des Wohls der als Kind angenommenen Waisen zu ersetzen ist. Eine Beamtenwaise, die Waisengeld erhält, verliert diese Ansprüche nach der vorgesehenen Änderung des BGB (§ 1755 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs) künftig von dem Zeitpunkt an, in dem sie von einer anderen Person als Kind angenommen wird. Diese Folge des Gesetzentwurfs über die Annahme als Kind wird die Adoption von Beamtenwaisenkindern entgegen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs erschweren. Da das Kind ein ihm über viele Jahre zufließendes Waisengeld verlieren würde, werden die möglichen Adoptiveltern in der Praxis häufig vor einer Adoption zurückschrecken, aber auch das Vormundschaftsgericht wird im Hinblick auf die erheblichen finanziellen Folgen seine Zustimmung im Einzelfall nicht ohne Bedenken geben können.

Zur Förderung der Zielsetzung des Gesetzes sollte daher die vorgeschlagene Prüfung vorgenommen werden.

- c) Die Prüfung sollte sich zusätzlich darauf erstrecken, wie auch in anderen Bereichen Nachteile für Waisen vermieden werden können. Die Überlegungen zu a) gelten entsprechend auch für Renten anderer Art, z. B. solche aus § 844 BGB.

10. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1756 BGB)

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 1756 Abs. 3 nicht klargestellt werden sollte, daß nur Verwandtschaftsverhältnisse zu leiblichen Verwandten aufrechterhalten

bleiben, wie dies nach der Begründung des Entwurfs offenbar auch gewollt ist. Aus dem vorliegenden Wortlaut der Vorschrift kann dies jedoch nicht entnommen werden; vielmehr bleiben danach auch durch Adoption begründete Verwandtschaftsverhältnisse bestehen.

- b) In § 1756 Abs. 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Solange ein Annehmender oder sein Ehegatte oder einer ihrer Abkömmlinge lebt, sind nur diese Erben der zweiten Ordnung; das Kind ist nicht Erbe der zweiten Ordnung von Geschwistern, die nicht mit einem Annehmenden oder seinem Ehegatten verwandt sind, solange andere Erben der zweiten Ordnung vorhanden sind.“

Begründung

Es ist sehr zweifelhaft, ob die Gerichte der Auslegung des § 1925 BGB folgen, die die Begründung des Regierungsentwurfs in Ziffer 5 zu § 1756 gibt. Diese Auslegung steht nicht nur im Widerspruch zum Wortlaut des § 1756 Abs. 3 des Entwurfs, sondern auch zur Begründung, soweit diese darlegt, daß die leiblichen Eltern im Sinn von § 1925 Abs. 2, 3 BGB als nicht mehr lebend anzusehen sind. Ist dies richtig, so greift – auch wenn die Adoptiveltern noch leben – § 1925 Abs. 3 BGB ein und die leiblichen Geschwister des Kindes erben zusammen mit den Adoptiveltern.

Die Auslegung in der Begründung des Regierungsentwurfs ist aber auch nicht sachgerecht, soweit sie dazu führt, daß das Kind in der zweiten Ordnung nur von seinen Verwandten in der neuen Familie beerbt wird, also unter Ausschluß der leiblichen Geschwister, während es selbst gesetzlicher Erbe seiner leiblichen Geschwister in der zweiten Ordnung bleibt. Diese Auslegung trifft übrigens nicht zu für den Fall, daß außer den leiblichen Geschwistern keine Erben der zweiten Ordnung mehr vorhanden sind. Die leiblichen Geschwister können nicht als Erben der zweiten Ordnung ausgeschaltet werden zugunsten der Erben der dritten Ordnung, zu denen auch die leiblichen Großeltern gehören.

Es wird deshalb eine Ergänzung des Entwurfs vorgeschlagen, die die Vorstellungen der Entwurfsbegründung, soweit sie dem Annahmeverhältnis gerecht werden, in den Gesetzestext überträgt und dementsprechend auch das Kind als gesetzlichen Erben der leiblichen Geschwister zunächst ausschließt. Leben jedoch die Adoptiveltern und ihre Abkömmlinge nicht mehr, so soll das Erbrecht der Geschwister in der zweiten Ordnung wieder zum Zuge kommen; ebenso soll das Kind in der zweiten Ord-

nung dann seine Geschwister beerben, wenn die Eltern ohne Hinterlassung weiterer Abkömmlinge weggefallen sind.

11. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1757 Abs. 2)

In § 1757 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Hat ein Kind das siebente Lebensjahr vollendet, so darf eine Änderung des Vornamens oder die Beigabe eines neuen Vornamens gegen den Willen des Kindes nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

Begründung

Das Wegnehmen des bisherigen Vornamens und die Bestimmung eines neuen Vornamens sind bereits bei einem siebenjährigen Kind Vorgänge von derart tiefgreifender psychologischer Wirkung, daß regelmäßig nachhaltige Schäden in der Psyche des betreffenden Kindes zu befürchten sind, wenn diese Vorgänge gegen den Willen des Kindes in die Wege geleitet und vollzogen werden. Hierbei ist zugleich die im Entwurf für die unter 14 Jahre alten Kinder vorgesehene Ausnahmeregelung, daß eine Vornamensänderung dann nicht gegen den Willen des Kindes vollzogen werden dürfe, wenn es nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig sei, kein brauchbares Kriterium. Denn bei der Vornamensänderung kommt es im Hinblick auf das auch hier zuvörderst in Betracht zu ziehende Kindeswohl nicht in erster Linie auf den Entwicklungsstand, sondern auf die Beantwortung der Frage an, ob eine Vornamensänderung, die gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, seine Persönlichkeitsentwicklung nicht empfindlich verzögert und damit die Integration des Kindes in die Adoptivfamilie erheblich gefährdet. Da sich aber das Selbstwertgefühl eines Kindes, das das sogenannte Trotzalter überwunden hat und das während seiner Kindergartenjahre und der ersten Jahre in der Grundschule den Zusammenhang zwischen seinem Vornamen und dem Werte seiner werdenden Persönlichkeit erfahren hat, maßgeblich in diesem Vornamen manifestiert, muß hierauf im Sinne der hier vorgeschlagenen Neufassung Bedacht genommen werden.

Entsprechendes gilt für die nicht ganz so gravierenden Fälle, in denen dem Kind ein weiterer Vorname gegeben werden soll.

12. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1758 BGB)

Bestimmte gesetzliche Vorschriften unterscheiden zwischen ehelichen und adoptierten Kindern, obwohl dies sachlich nicht geboten ist (z. B. § 32 EStG). In Behördenformularen wird daher danach gefragt, ob es sich um ein eheliches oder

adoptiertes Kind handelt. Dadurch kann das Inkognito gefährdet werden.

Es sollte daher geprüft werden, inwieweit gesetzliche Vorschriften entsprechend geändert werden müssen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1760 BGB)

a) In § 1760 Abs. 2 Buchstabe a ist folgender Satzteil anzufügen:

„oder das geschäftsunfähige oder noch nicht vierzehn Jahre alte Kind die Einwilligung selbst erteilt hat“.

Begründung

Die Einwilligung des Kindes muß auch dann unwirksam sein und zu einer Aufhebung des Annahmeverhältnisses berechtigen, wenn ein geschäftsunfähiges oder noch nicht 14 Jahre altes Kind die Einwilligung selbst erteilt hat (§ 1746 Abs. 1 Satz 2). Dementsprechend geht auch § 1761 Abs. 2 Satz 2 davon aus, daß der gesetzliche Vertreter des Kindes in diesem Fall die Aufhebung des Annahmeverhältnisses beantragen kann.

Eine Aufhebung des Annahmeverhältnisses wird dann nicht in Betracht kommen, wenn ein geschäftsunfähiges oder noch nicht 14 Jahre altes Kind die Einwilligung mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erteilt hat. In diesem Fall wird die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in eine Einwilligungserklärung umgedeutet werden können. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung dieses Falles bedarf es nicht.

b) In § 1760 Abs. 4 Satz 2 sind die Worte „wenn eine Einwilligung nach Absatz 2 unwirksam war“ durch die Worte „wenn eine erforderliche Einwilligung nicht eingeholt worden ist oder nach Absatz 2 unwirksam war“ zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurf sieht vor, daß ein Annahmeverhältnis nicht deshalb aufgehoben werden kann, weil

1. beim Ausspruch der Annahme zu Unrecht angenommen worden ist, daß ein Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt sei,
2. die Einwilligung erteilt worden ist, bevor das Kind sechs Wochen alt war (§ 1747 Abs. 3 Satz 1),
3. eine Einwilligung wegen Willensmängeln nach § 1760 Abs. 2 unwirksam war, aber die Voraussetzungen für die Ersetzung der Ein-

willigung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme vorgelegen haben oder wenn sie im Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufhebungsantrag vorliegen; dabei ist es unschädlich, wenn eine Belehrung oder Beratung im Sinne von § 1748 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

Nicht erfaßt ist dagegen der Fall des § 1760 Abs. 1, daß das Annahmeverhältnis aufzuheben ist, weil eine Einwilligung nicht eingeholt worden ist, ohne daß angenommen worden ist, daß ein Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt sei, jedoch die Voraussetzungen für die Ersetzung der Einwilligung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme vorgelegen haben oder wenn sie im Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufhebungsantrag vorliegen.

Da dieser Sachverhalt dem oben zu Ziffer 3 genannten gleicht, sollte auch in diesem Fall die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ausgeschlossen sein.

14. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 1763, 1764 BGB)

§ 1763 Abs. 2 ist in § 1764 als Absatz 1 einzufügen; die Absätze 1 bis 4 des § 1764 werden dessen Absätze 2 bis 5.

Begründung

§ 1763 Abs. 2 gilt für alle Fälle der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses, nicht nur für den in § 1763 Abs. 1 genannten Fall. Absatz 2 sollte deshalb in § 1764 eingestellt werden, der die Wirkungen der Aufhebung des Annahmeverhältnisses im einzelnen regelt.

Die Umstellung muß bei den Zitaten in § 1762 Abs. 2, § 1764 Abs. 4 (neu: Absatz 5), § 1766 und gegebenenfalls in Artikel 5 Nr. 2 (§ 14 Nr. 3 Buchstabe f RPfIG) berücksichtigt werden.

15. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1764 BGB)

a) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Regelungen des § 1764 Abs. 2 und 3 (neu: Absätze 3 und 4) im Hinblick auf Mehrfachoptionen einer Klarstellung bedürfen.

b) In § 1764 Abs. 4 (neu: Absatz 5) Satz 1 sind die Worte „Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar und erfolgt“ durch die Worte „Erfolgt in den Fällen des § 1754 Abs. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

c) In § 1764 Abs. 4 (neu: Absatz 5) ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar und wird es nur im Verhältnis zu einem der Ehegatten aufgehoben, so behält der andere Ehegatte die elterliche Gewalt über das Kind. Für eine Zurückübertragung der elterlichen Gewalt auf diesen Ehegatten in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 (neu: Absatz 4) ist daher kein Raum.

Es erscheint auch nicht erforderlich, nach Aufhebung des Annahmeverhältnisses im Verhältnis zu einem der Ehegatten zu prüfen, ob der andere Elternteil geeignet ist, die elterliche Gewalt allein auszuüben, denn diese Eignung ist nach § 1762 Abs. 2 Buchstabe a bereits Voraussetzung dafür, daß das Annahmeverhältnis zu einem der Ehegatten aufgehoben werden darf.

16. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 1768, 1769 BGB)

a) In § 1768 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§§ 1744, 1745, 1746 Abs. 1, 2, § 1747 sind nicht anzuwenden.“

b) In § 1769 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Vorschriften des § 1768 Abs. 1 Satz 2 und des § 1769 Satz 2 überschneiden sich insofern, als beide besagen, daß § 1746 Abs. 1, 2 nicht anzuwenden ist. Sie widersprechen sich insofern, als nach § 1768 Abs. 1 Satz 2 der Absatz 3 des § 1746 anwendbar bleiben soll, während durch § 1769 Satz 2 seine Anwendung ausgeschlossen wird.

Sämtliche nicht anzuwendenden Vorschriften sollten, soweit sie die Annahme als solche betreffen, in § 1768 Abs. 1 Satz 2 aufgeführt werden. § 1746 Abs. 3 sollte entsprechend anwendbar bleiben, damit das Vormundschaftsgericht von Amts wegen die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Anzunehmenden ersetzen kann, wenn dieser seine Mitwirkung ohne triftige Gründe verweigert (vgl. die Begründung Ziffer 5 zu § 1768).

17. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1772 BGB)

a) In § 1772 sind die beiden Klammerzusätze zu streichen und ist nach dem Wort „richten“ folgender neuer Klammerzusatz einzufügen:

„(§§ 1754 bis 1759, 1760 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 2, §§ 1761, 1763 bis 1766)“.

b) Dem § 1772 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„§ 1771 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Begründung**Zu a)**

Die in der ersten Klammer zitierten Vorschriften der §§ 1757 bis 1766 können auch dann nicht ausnahmslos auf die Annahme Volljähriger Anwendung finden, wenn deren Wirkungen sich nach den Vorschriften über die Annahme Minderjähriger richten. § 1760 Abs. 4 ist nicht anwendbar, weil auch bei der Volladoption Volljähriger die Einwilligung der Eltern nicht erforderlich ist. Auch sollte eine Aufhebung der Annahme nicht nach § 1760 Abs. 5 Satz 1 ausgeschlossen bzw. nach § 1762 möglich sein, weil diese Regelungen nur während der Minderjährigkeit des Angenommenen innerlich gerechtfertigt sind.

Die Vorschriften, die hiernach anwendbar bleiben, sollten überdies für die Annahme nach den Vorschriften über die Annahme Minderjähriger und die Annahme nach den Vorschriften über die Annahme verwandter Minderjähriger gemeinsam zitiert werden, weil die §§ 1757 ff., soweit anwendbar, für beide Adoptionsformen gelten.

Zu b)

Es sollte klargestellt werden, daß § 1771 Abs. 2 bei diesen Adoptionsformen entsprechend anzuwenden ist.

18. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1719 BGB)

In § 1719 Satz 2 sind nach dem Wort „Minderjähriger“ die Worte „oder nach § 1772“ einzufügen.

Begründung

Auch bei der Volladoption Volljähriger können die Legitimationswirkungen erst nach Aufhebung des Annahmeverhältnisses eintreten.

19. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1899 BGB)

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) § 1899 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einer anderen Person als seinem Vater oder seiner Mutter oder deren Ehegatten als Kind angenommen ist.“

Begründung

Eltern sollten auch dann als Vormund berufen sein, wenn sie ihr Kind im Falle der Nichtehe-lichkeit selbst als Kind angenommen haben.

20. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 2043 BGB)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in § 2043 BGB weitere Fälle aufgeführt werden sollen, in denen die Erbteile noch unbestimmt sind, insbesondere der Fall, daß über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses noch nicht entschieden ist.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit****21. Zu Artikel 4 Nr. 3 a – neu – (§ 53 FGG)**

In Artikel 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

,3 a. § 53 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt von einer Verfügung, durch die die Einwilligung oder Zustimmung eines Elternteils, des Vormundes oder Pflegers oder eines Ehegatten zu einer Annahme als Kind oder auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter oder der Ehefrau des Vaters zur Ehelicherklärung ersetzt wird.“

Begründung

Die Ersetzung einer Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt fällt unter der Geltung des Vertragssystems unter § 53 Abs. 1 Satz 1 FGG. Der Regierungsentwurf setzt jedoch an die Stelle des Vertragssystems das Dekretsystem. Die Einwilligung in eine Annahme als Kind stellt danach nicht mehr die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft dar und fällt deshalb nicht mehr unter § 53 Abs. 1 Satz 1 FGG. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, daß die Ersetzung einer Einwilligung in die Annahme als Kind auch in Zukunft erst mit der Rechtskraft wirksam wird; davon geht auch die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 1748 BGB aus. Da der Regierungsentwurf die Annahme als Kind verfahrensrechtlich ebenso wie die Ehelicherklärung ausgestaltet, muß § 53 Abs. 1 Satz 2 FGG entsprechend ergänzt werden.

22. Zu Artikel 4 Nr. 5 (§ 56 e FGG)

In § 56 e ist in Satz 1 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„wenn die Einwilligung eines Elternteils gemäß § 1747 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht für erforderlich erachtet wurde, ist dies ebenfalls in dem Beschluß anzugeben.“

Begründung

Wie die Begründung des Regierungsentwurfs (Nummer 9 zu § 1747 BGB) zu Recht hervor-

hebt, ist die inzident getroffene Feststellung des Gerichts darüber, ob die Voraussetzungen des § 1747 Abs. 4 vorliegen, von großer Tragweite, weil auf eine falsche Beurteilung dieser Frage eine Aufhebung des Annahmeverhältnisses nicht gestützt werden kann (§ 1760 Abs. 4 Satz 1 BGB i. d. F. des Entwurfs). Um bei einem etwaigen Aufhebungsantrag zweifelsfrei feststellen zu können, ob die Einwilligung eines Elternteils deshalb nicht eingeholt wurde, weil die Voraussetzungen des § 1747 Abs. 4 BGB für gegeben erachtet wurden, ist es erforderlich, dies im Adoptionsbeschluß festzuhalten. Die vorgeschlagene Fassung läßt – ebenso wie Satz 1 i. d. F. des Regierungsentwurfs – offen, ob die Angabe in den Tenor oder in die Begründung des Adoptionsbeschlusses aufgenommen wird; dies kann dem Gericht überlassen bleiben.

23. Zu Artikel 4 Nr. 5 (§ 56 f FGG)

§ 56 f Abs. 1 ist zu streichen.

Begründung

§ 56 f Abs. 1 FGG i. d. F. des Entwurfs nimmt einen Teil der Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorweg, indem er für einen bestimmten Fall eine mündliche Verhandlung vorschreibt. Die Frage, wann im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine mündliche Verhandlung (also nicht nur eine persönliche Anhörung eines Beteiligten) stattzufinden hat, sollte jedoch erst im Gesamtzusammenhang der Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden werden.

Bedenken bestehen insbesondere im Hinblick darauf, daß bei der Entscheidung über die Annahme keine mündliche Anhörung vorgeschrieben ist und daraus unerwünschte Gegenschlüsse gezogen werden könnten.

Artikel 5

Anderung des Rechtspflegergesetzes

24. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b RPfIG)

Artikel 5 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 3 Nr. 2 Buchstabe b wird aufgehoben.“

Begründung

§ 3 Nr. 2 Buchstabe b RPfIG muß schon deshalb ersatzlos gestrichen werden, weil es kein gesondertes Verfahren der Annahme als Kind mehr gibt, sondern dieses nach dem Entwurf eine Vormundschaftssache im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe a RPfIG wird. Aus denselben Gründen ist schon im Regierungsentwurf die Aufhebung des § 15 RPfIG vorgesehen (Artikel 5 Nr. 4).

25. Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 14 Nr. 3 Buchstabe f RPfIG)

§ 14 Nr. 3 Buchstabe f ist wie folgt zu fassen:

„f) die Ersetzung der Einwilligung oder der Zustimmung zu einer Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 3, §§ 1748, 1749 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Entscheidung über die Annahme als Kind einschließlich der Entscheidungen über den Namen des Kindes (§§ 1752, 1768, 1772, 1757 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Genehmigung der Einwilligung des Kindes zur Annahme (Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), die Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760, 1762, 1763, 1771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die Entscheidungen nach § 1751 Abs. 3 Satz 2, § 1764 Abs. 4*), § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 56 f Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.

Begründung

Für den Erlass des Adoptionsdekrets muß nach Einführung der Volladoption ein Richtervorbehalt vorgesehen werden. Ein Vergleich mit dem geltenden Recht, unter dem die maßgeblichen Entscheidungen aus Anlaß der Begründung eines Annahmeverhältnisses dem Rechtspfleger übertragen sind, ist mit Rücksicht auf die Unterschiede zwischen den geringen rechtlichen Wirkungen der Annahme an Kindes Statt und den weitreichenden Wirkungen der Volladoption, die in der Begründung des Regierungsentwurfs unter B 1 zutreffend dargestellt sind, nicht möglich. Die Wirkung der Volladoption geht so weit, daß sie ein Grundrecht der leiblichen Eltern (Artikel 6 GG) völlig beseitigt. Dabei kommt der gerichtlichen Entscheidung um so mehr Bedeutung zu, als unter den Voraussetzungen des § 1747 Abs. 4 BGB i. d. F. des Entwurfs die Eltern nicht zu hören sind und auch das Fehlen dieser Voraussetzungen keinen Grund für die Aufhebung des Annahmeverhältnisses gibt (§ 1760 Abs. 4 Satz 1 BGB i. d. F. des Entwurfs). Die Tragweite des Ausspruchs der Annahme als Kind wird künftig auch deshalb im Vergleich zur Bestätigung des Adoptionsvertrags nach geltendem Recht ungleich größer sein, weil der Entwurf die Aufhebung des Annahmeverhältnisses nur zeitlich beschränkt und auch nur unter engen Voraussetzungen zuläßt.

Der Erlass des Adoptionsdekrets ist demnach der schwerwiegendste gerichtliche Eingriff, der auf dem Gebiet des Familienrechts überhaupt denkbar ist. Würde dieser Eingriff dem Rechtspfleger überlassen, so wäre damit die Leitlinie des Rechtspflegergesetzes 1970 verlassen, dem

*) Im Regierungsentwurf: Absatz 3

Richter im wesentlichen die personenrechtlichen Entscheidungen vorzubehalten, während die Entscheidungen im Bereich der Vermögensfürsorge vom Rechtspfleger getroffen werden sollen (Begründung zu § 14 des Entwurfs eines Rechtspflegergesetzes, Drucksache V/3134, S. 20). Zwar ist das Rechtspflegergesetz 1970 gerade auf dem Gebiet der Annahme an Kindes Statt nicht dieser Leitlinie gefolgt; das ließ sich jedoch mit den wesentlich geringeren rechtlichen Wirkungen rechtfertigen, die die Annahme an Kindes Statt bisher hatte. Zudem ist es nicht folgerichtig, das Verfahren der Annahme als Kind dem Verfahren der Ehelicherklärung anzugleichen, ohne für die Annahme als Kind den Richtervorbehalt vorzusehen, der für die weniger weitreichende Ehelicherklärung gilt (§ 14 Nr. 3 Buchstabe e RPflG).

Würde das Verfahren vor dem Rechtspfleger durchgeführt, so könnte das Adoptionsdekret mit Rücksicht auf die weitreichenden Wirkungen der Volladoption nicht ohne Verstoß gegen Artikel 19 Abs. 4 GG unanfechtbar gemacht werden, wie es § 56 e Satz 3 FGG i. d. F. von Artikel 4 Nr. 5 des Entwurfs mit sachlich zutreffenden Erwägungen vorsieht. Schon unter dem geltenden Recht ist trotz § 11 Abs. 5 RPflG zweifelhaft, ob gegen den an sich unanfechtbaren Bestätigungsbeschluß (§ 67 Abs. 3 FGG) die Erinnerung zum Richter zulässig ist (vgl. Jansen, 2. Auflage, Rdnr. 13 und 15 zu § 67 FGG). Da durch die Volladoption das Elternrecht beseitigt wird, kann eine solche Maßnahme unanfechtbar nur durch den Richter getroffen werden; gegen die Entscheidung des Rechtspflegers wäre nach Artikel 19 Abs. 4 GG auf jeden Fall der Weg zum Richter gegeben.

Es kommt hinzu, daß die Entscheidung über die Annahme als Kind dem Gericht gerade dann eine ganz besondere Verantwortung auferlegt, wenn die Erklärungen aller Beteiligten auf das Zustandekommen der Adoption gerichtet sind. In diesem Fall ist das Gericht die einzige Stelle, die – gegen den erklärten Willen aller Beteiligten – das Wohl des Kindes zu prüfen hat und unter diesem Gesichtspunkt eine dem Kind nachteilige Adoption verhindern kann. Die Aufgabe des Gerichts ist in solchen Fällen schwieriger als bei der Entscheidung eines Streits, bei dem schon die gegensätzlichen Interessen der Beteiligten dazu führen, daß dem Gericht die wichtigsten für und wider die beantragte Entscheidung sprechenden Gesichtspunkte bekannt werden.

Die Zuständigkeit des Rechtspflegers für den Ausspruch der Annahme als Kind wäre auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtseinheit bedenklich; die Entwurfsregelung hätte nach Artikel 61 ff. württ. AGBGB zur Folge, daß im württembergischen Rechtsgebiet der Ausspruch

der Adoption dem sogenannten ordentlichen Vormundschaftsgericht (Bezirksnotar) übertragen würde. Durch die Einfügung eines entsprechenden Richtervorbehalts könnte für diese wichtige Zuständigkeitsvorschrift die Rechtseinheit uneingeschränkt gewahrt werden.

Auch die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bei Auslandsadoptionen (Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 EGBGB i. d. F. des Artikels 2 Nr. 2 des Entwurfs) sollte in den Katalog der Richtervorbehalte ausdrücklich aufgenommen werden, obwohl schon die allgemeine Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 RPflG den Rechtspfleger in derartigen Fällen zur Vorlage an den Richter verpflichtet. – Die Aufnahme des § 1763 BGB dient der Klarstellung. Schließlich erscheint es nicht sachgerecht, den Fall des § 1771 Abs. 2 BGB i. d. F. des Entwurfs vom Richtervorbehalt auszunehmen.

§ 1764 Abs. 4 (neu: Absatz 5) Satz 2 BGB ist wegen der vorgeschlagenen Streichung der Vorschrift nicht aufzunehmen.

26. Zu Artikel 5 Nr. 3 a – neu – (§14 Nr. 18 RPflG)

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. § 14 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, vom Eheverbot wegen Geschlechtsgemeinschaft, vom Eheverbot wegen Ehebruchs und vom Eheverbot wegen Verwandtschaft in der Seitenlinie und wegen Schwägerschaft (§§ 1, 4, 6, 7 Abs. 2 des Ehegesetzes);“.

Begründung

Für das Annahmeverhältnis sieht ein neuer § 7 des Ehegesetzes Eheverbote und die Möglichkeit einer Befreiung vom Eheverbot wegen Verwandtschaft in der Seitenlinie und wegen Schwägerschaft vor. Wenn der Entwurf Gesetz wird, würde für die Befreiung der Rechtspfleger zuständig sein. Die Begründung des Entwurfs macht hierzu keine Ausführungen. Es empfiehlt sich jedoch, die Zuständigkeit für die Befreiung von Eheverboten einheitlich zu regeln und auch die Befreiung nach dem vorgesehenen § 7 Abs. 2 des Ehegesetzes dem Richter vorzubehalten.

Artikel 6

Anderung des Strafgesetzbuchs

27. Das Verbot der Offenbarung oder Ausforschung der Annahme als Kind und deren Umstände ohne Feststellung eines besonderen öffentlichen Interesses ist aus familienpolitischen und psy-

chologischen Gründen sowie aus Gründen der Wahrung der Intimsphäre von besonderer Bedeutung. Die unbefugte Offenbarung oder Ausforschung bedarf deshalb besonderer Sanktion. Der Bundesrat hält es daher für besonders wichtig, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren die unbefugte Offenbarung oder Ausforschung durch entsprechende Ergänzung des StGB angemessen mit Strafe bedroht wird.

Artikel 9

Anderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

28. Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 17 RuStAG)

In Artikel 9 Nr. 4 ist § 17 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

„4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27),“.

Begründung

Die neue Nummer 4 des § 17 RuStAG ist in der Fassung des Regierungsentwurfs mißverständlich. Der Verlust der Staatsangehörigkeit soll nach dem neuen § 27 nur bei der Annahme durch einen Ausländer in Betracht kommen.

29. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 27 RuStAG)

In § 27 Satz 1 sind die Worte „wenn er dadurch nicht staatenlos wird“ durch die Worte „wenn er dadurch die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt“ zu ersetzen.

Begründung

Die Fassung des Regierungsentwurfs läßt den Verlust der Staatsangehörigkeit bei der Annahme durch einen Ausländer auch dann eintreten, wenn das Kind durch die Annahme nicht die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt. Dies kann für Doppelstaater zu Härten führen (Beispiel: Ein deutsch-italienisches Kind wird durch einen Bulgaren als Kind angenommen und verliert lediglich mit Rücksicht auf seine italienische Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit). Schwierigkeiten können insbesondere dann auftreten, wenn der weitere Staat, dessen Angehöriger das Kind ist, eine dem § 27 des Entwurfs gleichlautende Regelung hat, aber auch dann, wenn die Adoption des Kindes nach dem Recht dieses Staates zwar nicht kraft Gesetzes zum Verlust der (zweiten) Staatsangehörigkeit führt, aber die Aberkennung derselben möglich ist. In beiden Fällen wäre das Kind entgegen dem Ziel des Entwurfs der Gefahr ausgesetzt, doch staatenlos zu werden.

Artikel 10

Anderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

30. Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 48 a JWG)

In § 48 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 sind nach einem Komma folgende Worte anzufügen:

„§ 1751 Abs. 3 Satz 2 und § 1764 Abs. 4 *) (Rückübertragung der elterlichen Gewalt).“

Begründung

Das Vormundschaftsgericht sollte auch dann verpflichtet sein, das Jugendamt zu hören, wenn es über die Rückübertragung der elterlichen Gewalt zu entscheiden hat, nachdem die Einwilligung eines Elternteils in die Annahme oder ein die Einwilligung ersetzender Beschluß nach Ablauf von drei Jahren seine Kraft verloren hat (§ 1751 Abs. 3 Satz 2 BGB) oder nachdem die Annahme als Kind aufgehoben worden ist (§ 1764 Abs. 3 – neu: Absatz 4 – BGB). In ähnlichen Fällen ist schon nach geltendem Recht (§ 48 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JWG) sowie nach Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe d des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (Drucksache 7/2060) die Anhörung des Jugendamts zwingend vorgeschrieben.

31. Zu Artikel 10 Nr. 5 (§ 51 b JWG)

In § 51 b ist in Satz 2 nach einem Komma folgender Halbsatz anzufügen:

„spätestens jedoch anlässlich der Anhörung des Jugendamts durch das Vormundschaftsgericht nach § 48 a Abs. 1 Nr. 10.“

Begründung

Der nichteheliche Vater soll auf keinen Fall schlechter gestellt werden als nach der bisher geltenden gesetzlichen Regelung, wo seine Anhörung in § 1747 b BGB vorgesehen ist. Nicht in allen Fällen wird das Kind mit der Absicht einer späteren Annahme als Kind in Pflege gegeben werden (§ 1744 BGB i. d. F. des Entwurfs). Eine Annahme als Kind wird unter Umständen erst dann ins Auge gefaßt, wenn das Pflegeverhältnis schon längere Zeit besteht. Auch in diesen Fällen muß sichergestellt werden, daß der nichteheliche Vater seine Rechte wahrnehmen kann. Die Fassung des Entwurfs macht dies nicht deutlich genug.

32. Zu Artikel 10 Nr. 6 – neu – (§ 82 JWG)

Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 einzufügen:

„6. § 82 erhält folgende Fassung:

*) In der Regierungsvorlage: Absatz 3

„§ 82

(1) Für die Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte und für die Inanspruchnahme eines nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten sind die §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden soweit Absatz 2 nichts Besonderes bestimmt.

(2) Ist eine Annahme als Kind auf Grund von § 1762 Abs. 2 Buchstabe b des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben, können Ansprüche gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten nicht übergeleitet werden.“

Begründung

Nach Aufhebung der Annahme leben das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den früheren Verwandten des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der elterlichen Gewalt wieder auf. Dagegen ist im Grunde nichts einzuwenden, weil es keine Niemandskinder geben sollte.

Den leiblichen Eltern aber die Unterhaltspflicht wieder aufzuerlegen, wird zumindest in den Fällen, in welchen die Herstellung eines persönlichen und rechtlichen Bandes zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern auf Dauer nicht beabsichtigt ist und deshalb der Träger der Jugendhilfe für das Kind sorgt, als unbillig angesehen. Insoweit sollte ein Übergang der entstehenden Ansprüche durch eine entsprechende Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschrift würde auch der Erleichterung der Annahme als Kind dienen, weil den leiblichen Eltern eine weitgehende Zusage gemacht werden könnte, daß auch bei Aufhebung der Adoption die Unterhaltspflicht nur in bestimmten eng begrenzten Fällen wieder auflebt.

Im übrigen wird auch auf die Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 1 – §§ 1744, 1751 BGB – Bezug genommen.

Artikel 11

Änderung des Personenstandsgesetzes

33. Zu Artikel 11 Nr. 4 (§ 61 Abs. 2, 3 PStG)

Artikel 11 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ist ein Kind angenommen, so darf nur Behörden, den Annehmenden, deren

Eltern, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über sechzehn Jahre alten Kind selbst Einsicht in den Geburts- eintrag gestattet oder eine Personenstands- urkunde aus dem Geburtenbuch erteilt werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tode des Kindes. § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(3) Ist ein Kind infolge einer Annahme als Kind im Familienbuch der Annehmenden eingetragen, so gilt hinsichtlich des dieses Kind betreffenden Eintrags für die Einsicht in das Familienbuch sowie für die Erteilung von Personenstands- urkunden aus dem Familienbuch Absatz 2 entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In das Geburtenbuch wird bei dem Eintrag der Geburt eines nichtehelichen oder für ehelich erklärten Kindes auf Antrag des Kindes ein Sperrvermerk eingetragen. Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.“

Begründung

Gegen die vorgesehene Neufassung der Absätze 2 und 3 bestehen folgende Bedenken:

1. Die Bestimmung des § 1758 BGB i. d. F. des Entwurfs soll nach der Begründung vom Standesbeamten in jedem Falle beachtet werden und nicht nur, falls das Kind verstorben ist.
2. § 1758 BGB i. d. F. des Entwurfs läßt es geboten erscheinen, das Benutzungsrecht nicht nur im Falle eines Antrages einzuschränken.
3. Gemäß §§ 1755 und 1756 i. d. F. des Entwurfs kann ein angenommenes Kind mit leiblichen Großeltern verwandt bleiben, denen nach dem Gesetzentwurf ein Recht auf Benutzung der Personenstandsbücher zustehen und damit die Möglichkeit zur Ausforschung der Annahme gegeben wird.
4. Der Gesetzentwurf läßt unklar, welche Auskunftsbefugnisse für Adoptionen nach bisherigem Recht gelten, bei denen die Verwandtschaft zu den leiblichen Eltern und deren Verwandten bestehen bleibt, ohne daß ein Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten der Annehmenden begründet wird (Artikel 12 § 2 des Gesetzentwurfs).

Der Änderungsvorschlag trägt diesen Bedenken dadurch Rechnung, daß er das Recht, Auskunft aus Personenstandsbüchern zu erhalten, aus denen die Annahme eines Kindes ersichtlich ist

(Geburtseintrag des Kindes) oder gefolgert werden kann (Familienbuch der Annehmenden), generell einschränkt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Annahme nach geltendem oder nach künftigen Recht handelt und ob in Altfällen bereits ein Sperrvermerk eingetragen ist. Die Auskunftsbeschränkung soll daher kraft Gesetzes eintreten. Lediglich bei nicht-ehelichen und für ehelich erklärten Kindern sollte es bei der bisherigen Regelung verbleiben, daß die Auskunftsbeschränkung nur auf Antrag eintritt und durch einen Sperrvermerk deutlich gemacht wird (vgl. den vorgeschlagenen neuen Absatz 4).

Artikel 12

Übergangs- und Schlußvorschriften

34. Zu Artikel 12 § 2

- a) In § 2 Abs. 2 Satz 1 ist nach dem ersten Halbsatz das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und folgender Halbsatz einzufügen:

„§ 1 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend;“ (weiter wie Regierungsvorlage).

Begründung

Auch wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ein an Kindes Statt angenommenes Kind noch minderjährig ist, müssen die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 4 Anwendung finden. Dies wird vom Regierungsentwurf wohl vorausgesetzt, ist jedoch dadurch in Frage gestellt, daß jedenfalls § 1 Abs. 6 Satz 2 nicht anwendbar ist, wie sich aus der Wiederholung in § 2 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz ergibt. Eine Klarstellung im Gesetzestext ist deshalb erforderlich.

- b) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die Befugnis der leiblichen Eltern, die Anwendung des neuen Rechts über die Annahme Minderjähriger durch Erklärung zu verhindern, entfallen kann, wenn das Annahmeverhältnis im Wege der Inkognito-Adoption zustande gekommen ist.

Begründung

Ein Hauptziel des Entwurfs ist es, durch Einführung der Volladoption das erziehungsbedürftige Kind durch das neue Rechtsinstitut der Annahme als Kind auch rechtlich ganz aus der alten Familie zu lösen und voll in die neue Familie einzugliedern. Die Praxis hat schon bisher – unter Billigung der Rechtsprechung und durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 legalisiert – versucht, durch die bei der sogenannten Inkognito-Adoption vorgesehene

Geheimhaltung der Vertragschließenden das gleiche Ziel zu erreichen. Das ist zwar rechtlich nur teilweise (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs B 1 S. 19), faktisch jedoch regelmäßig gelungen. Es erscheint nicht sachgerecht, einem Elternteil, der auf sein Elternrecht nach bisherigem Recht in weitestem Umfang verzichtet hat, die Möglichkeit einzuräumen, auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seinen neuen Eltern bestimmenden Einfluß auszuüben. Gibt man einem leiblichen Elternteil diese Befugnis auch dann, wenn das Annahmeverhältnis im Wege der Inkognito-Adoption zustande gekommen ist, so besteht die Gefahr fort, daß das Adoptionsgeheimnis zum Schaden des Kindes gelüftet wird. Es ist nicht auszuschließen, daß der Elternteil, der von seiner Befugnis nach Artikel 12 § 2 Abs. 2 Satz 2 Kenntnis erhält, die Adoptiveltern ermittelt und das Annahmeverhältnis nachhaltig stört. Der Kreis der nach Artikel 12 § 2 Abs. 2 Satz 2 Erklärungsberechtigten sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals überprüft werden.

- c) In § 2 Abs. 4 Satz 3 ist das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Begründung

§ 1758 BGB i. d. F. des Entwurfs will sicherstellen, daß die Herkunft des angenommenen Kindes von Dritten nicht ausgeforscht und offengelegt werden kann. Wenn zu besorgen ist, daß durch eine Mitteilung nach Artikel 12 § 2 Abs. 4 ein nicht offenkundiges Annahmeverhältnis aufgedeckt wird, kann die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nicht in das Ermessen des Amtsgerichts gestellt werden, sondern die Mitteilung hat zu unterbleiben.

35. Zu Artikel 12 § 3

In Artikel 12 § 3 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten „§ 2 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

36. Zu Artikel 12 § 4

In § 4 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Deutschen“ die Worte „nach den deutschen Gesetzen wirksam“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß ein Erklärungsrecht nur durch eine Adoption begründet wird, die nach den deutschen Gesetzen wirksam ist, und Angleichung an die Regelungen in Artikel 9 Nr. 2 (§ 6 RuStAG) und Nr. 5 (§ 27 RuStAG).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu, soweit sich nicht aus dem Folgenden Einschränkungen ergeben:

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrates würde zu einer Verschiebung des normativen Gehalts der Vorschrift führen. Nach der Konzeption des Entwurfs, der auch der Bundesrat zugestimmt hat, steht die Annahme durch ein Ehepaar im Vordergrund, weil sie die typische und primär angestrebte Form der Annahme ist. Die Absätze 2 und 3 sind nur Ausnahmen von dem Grundsatz, daß ein Ehepaar das Kind annehmen soll. Ebenso läßt Absatz 4 die Annahme des eigenen nichtehelichen Kindes als Ausnahme von dem ungeschriebenen Grundsatz (vgl. Nummer 7 zu § 1741 Abs. 1 BGB-E) zu, daß eigene Kinder nicht angenommen werden können. Diese Konzeption würde ihre Grundlage verlieren, wenn man dem Vorschlag des Bundesrates folgen wollte.

Es widerspricht der Gesetzestechnik des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Programmsätze zu normieren, wie es der Bundesrat in § 1741 BGB-E vorsieht. Dies vermeidet der Regierungsentwurf dadurch, daß er das Kindeswohl in Beziehung zu der konkreten Annahme durch ein Ehepaar setzt.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auch die Annahme des nichtehelichen Kindes durch seine Mutter führt zu einer erheblichen Veränderung des Eltern-Kindverhältnisses. So ist nach dieser Annahme z. B. eine Adoption des Kindes durch Dritte in der Regel ausgeschlossen (§ 1742 BGB-E); die Unterhaltspflicht des nichtehelichen Vaters erlischt (§ 1754 BGB-E). Auch eine nichteheliche Mutter soll erst dann die alleinige Verantwortung für das Kind auf sich nehmen, wenn sie besser absehen kann, wie ihr weiteres Leben verlaufen wird. Für die Annahme durch den noch nicht 21 Jahre alten Vater des nichtehelichen Kindes, die dann wohl ebenfalls zugelassen werden müßte, gelten die gleichen Vorbehalte.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Schon der Rechtsausschuß des Bundesrates hat einer solchen Empfehlung widersprochen (BR-Drucksache 691/1/74). Auch nach Ansicht der Bundesregierung besteht keine Notwendigkeit, die leiblichen Eltern von der Unterhaltspflicht schon dann zu entlasten, wenn das Kind in Pflege gegeben wird. Entgegen

der Ansicht des Bundesrates ist eine Unterhaltspflicht der Eltern nicht nur dann gerechtfertigt, wenn die Eltern noch Rechte an dem Kind haben; diese Argumentation verkennt neuere familienpolitische Vorstellungen, wie sie insbesondere im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (BT-Drucksache 7/2060) ihren Ausdruck gefunden haben. Der Bundesrat hat das Elternrecht in seiner Stellungnahme zu § 1626 BGB in der Fassung dieses Gesetzentwurfs ausdrücklich als „Pflichtrecht“ bezeichnet. Die jetzige Argumentation, es sei billig, Eltern Pflichten abzunehmen, wenn ihnen wesentliche Elternrechte genommen würden, könnte zur Forderung führen, auch solche Eltern zu entlasten, deren Rechte nach § 1666 BGB beschränkt wurden. Daneben müßte daran gedacht werden, auch in sonstigen Fällen eine Unterhaltspflicht für Pflegeeltern einzuführen. Diese Entwicklung kann die Bundesregierung nicht billigen.

Zu 4.

Die Bundesregierung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und an welcher Stelle des Gesetzes die Anhörung des anzunehmenden Kindes besonders geregelt werden soll.

Zu 5. a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243) ist die rechtliche Stellung des Vaters des nichtehelichen Kindes verstärkt worden. Dieser Konzeption folgt der Regierungsentwurf. Wenn der Vater nur innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes einen eigenen Antrag auf Ehelicherklärung oder auf Annahme des Kindes stellen könnte, würde sein Elternrecht ohne zwingenden Grund für den Regelfall beseitigt, insbesondere dann, wenn sich die Mutter erst nach Ablauf von 3 Monaten entschließt, das Kind zur Adoption zu geben. § 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB-E ermöglicht es, eine bindende Entscheidung des Vaters rechtzeitig herbeizuführen. Daß der Vater des nichtehelichen Kindes einen Antrag auf Ehelicherklärung oder Annahme stellt, um die Annahme durch Dritte zu verhindern, ist nicht zu befürchten. In diesem Falle würden die notwendigen Einwilligungen des Kindes und der nichtehelichen Mutter fehlen, und der Antrag wäre schon deshalb abzuweisen. Die Annahme des Kindes durch Dritte könnte durch einen solchen Antrag des Vaters nicht verzögert werden. Der Vorschlag des Bundesrates verkennt, daß der Vater des nichtehelichen Kindes für das Kind Verantwortung mittragen soll und daß es dem Wohl des Kindes entsprechen kann, wenn es von seinem leiblichen Vater angenommen wird.

Zu 5. b)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Wenn die Formalien des Verzichts ausdrücklich geregelt werden, sollte auch auf § 1750 Abs. 3 Satz 1 und 2 BGB-E verwiesen werden. § 1747 Abs. 2 Satz 5 letzter Halbsatz müßte dann lauten:

„§ 1750 Abs. 1, 2 Satz 1, 3 Satz 1, 2 und § 1751 Abs. 3 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.“

Zu 8.

Der Antrag auf Annahme als Kind kann nach allgemeinen Grundsätzen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme zurückgenommen werden. Wirksam wird die Annahme mit Zustellung (§ 56 e FGG in der Fassung von Artikel 4 Nr. 5 des Entwurfs). Auf eine Klarstellung kann verzichtet werden.

Zu 9.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob ein Kind, das mit der Annahme eine Waisenrente verlieren würde, abgefunden werden soll und ob eine solche Rente unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufleben soll. Die Bundesregierung wird ferner prüfen, ob die bisherige beamtenrechtliche Rechtslage, nach der eine Annahme an Kindes Statt Waisengeldansprüche nicht berührt, durch eine andere Regelung zu ersetzen ist. Die Bundesregierung wird auch Renten nach § 844 BGB in diese Prüfung einbeziehen.

Zu 10. a)

Die Karstellung ist nicht erforderlich.

§ 1756 Abs. 3 bezieht sich auf das Verwandtschaftsverhältnis „zu den Verwandten der Eltern“. Im Regelfall werden das die leiblichen Verwandten des Kindes sein. Wird das Kind, das schon einmal adoptiert war, nach dem Tod der Adoptiveltern (vgl. § 1742 BGB-E) von Verwandten zweiten oder dritten Grades angenommen, so bleiben auch solche Verwandtschaftsverhältnisse bestehen, die durch Annahme als Kind begründet worden sind.

Zu 10. b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach den Grundsätzen der Volladoption sind „Eltern“, „Vater“ und „Mutter“ nur die Adoptiveltern. Abkömmlinge der Adoptiveltern sind nur deren Kinder, nicht die Geschwister des Angenommenen aus der alten Familie. Das angenommene Kind wird in der zweiten Ordnung damit nur in der neuen Familie beerbt. Die Auslegung, das angenommene Kind werde von den Adoptiveltern und den leiblichen Geschwistern beerbt, findet im Entwurf keine Stütze.

Das angenommene Kind bleibt auch nicht Erbe seiner leiblichen Geschwister in der zweiten Ordnung,

wie es der Bundersatz annimmt. Das angenommene Kind ist nicht als Bruder oder Schwester Erbe der zweiten Ordnung, wäre es vielmehr nur als „Abkömmling“ der Eltern des Erblassers (§ 1925 Abs. 3 BGB). Das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern ist durch die Volladoption aber aufgehoben. Zweifel an dieser Auslegung, die sich allenfalls aus § 1756 Abs. 3 BGB-E ergeben könnten, ließen sich durch eine klarstellende Ergänzung dieser Vorschrift beheben. Die Bundesregierung ist bereit, insoweit im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen Formulierungsvorschlag zu machen.

Die Bundesregierung kann jedoch dem Vorschlag, die Geschwister als Erben der zweiten Ordnung eintreten zu lassen, wenn andere Erben dieser Ordnung nicht mehr vorhanden sind, nicht zustimmen. Nach dem Regierungsentwurf sollen die Grundsätze der Volladoption (§§ 1754, 1755 BGB-E) auch bei der Annahme eines verwandten Kindes weitgehend verwirklicht werden. Es wäre auch unbillig, wenn ein angenommenes Kind, das beide Eltern in der neuen Familie beerbt hat, ganz von leiblichen Geschwistern aus der alten Familie beerbt würde.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (Drucksache 7/2060) mit Zustimmung des Bundesrates an der generellen Altersgrenze von 14 Jahren festgehalten. Bei einem jüngeren Kind soll es darauf ankommen, ob es zu einer eigenen Beurteilung der Frage, über die zu entscheiden ist, in der Lage ist (vgl. § 1626 Abs. 2 und § 1634 Abs. 1 Satz 2 BGB in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge). Entgegen der Ansicht des Bundesrates in der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf ist das Kriterium, ob das Kind nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist, auch bei einer Änderung des Vornamens brauchbar. Der Bundesrat unterscheidet in seiner Begründung nicht klar zwischen der Beachtlichkeit des Kindeswillens, die durch die Altersgrenze festgelegt wird, und der Frage, ob die Namensänderung dem Wohl des Kindes entspricht. Die Begründung des Bundesrates bezieht sich auf Kriterien, die das Kindeswohl betreffen; die vorgeschlagene Änderung von § 1757 Abs. 2 Satz 2 BGB-E behandelt jedoch allein die Altersgrenze, ab der der Wille des Kindes beachtlich sein soll. Die Bundesregierung kann deshalb dem Vorschlag nicht zustimmen.

Der Fassungsvorschlag des Bundesrates regelt im übrigen nicht die Frage, ab wann das Kind darüber mitentscheiden kann, ob dem neuen Familiennamen der bisherige Familienname hinzugefügt werden soll. Nach dem Vorschlag des Bundesrates wäre dafür auch der Wille des Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht zu beachten, bei der Ände-

rung des Vornamens jedoch der Wille eines 7 Jahre alten Kindes unabhängig von der Frage, ob das Kind zu einer selbständigen Beurteilung dieser Frage in der Lage ist.

Zu 12.

Mit der Einführung der Volladoption verliert die Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und angenommenen Kindern ihren Sinn. Die zuständigen Behörden werden schon deshalb, weil sie § 1758 BGB-E zu beachten haben, auf die dann sachlich überflüssige Unterscheidung in ihren Formularen verzichten. Soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften von Behörden die Frage gestellt wird, ob ein Kind ein leibliches Kind oder ein Adoptivkind ist (vgl. z. B. § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) und diese sachliche Unterscheidung nach dem Entwurf ihren Sinn verliert, sollen die Vorschriften nicht in diesem Entwurf, sondern bei der Novellierung der jeweiligen Gesetze angepaßt werden.

Zu 15. a)

Kettenadoptionen sind nach dem Entwurf nicht zulässig (§ 1742 BGB-E). Wurde ein angenommenes Kind nach dem Tod der neuen Eltern erneut angenommen und wird dieses Annahmeverhältnis aufgehoben, so lebt das Verwandtschaftsverhältnis zu den vorherigen Adoptivverwandten wieder auf (§ 1764 Abs. 2 BGB-E). In diesem Fall kommt eine Übertragung der elterlichen Gewalt nicht in Betracht, da in der „früheren“ Familie Eltern nicht vorhanden sind.

§ 1764 Abs. 3 BGB-E regelt dagegen nur den Fall, daß das Verwandtschaftsverhältnis zur leiblichen Familie wieder auflebt, den leiblichen Eltern also die elterliche Gewalt übertragen werden kann.

Zu 15. b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. § 1754 Abs. 1 BGB-E regelt die Wirkungen der Annahme für zwei Fälle:

- a) Annahme durch ein Ehepaar;
- b) Annahme des Kindes durch den anderen Ehegatten.

§ 1764 Abs. 4 BGB-E behandelt nur den Fall, in dem das Annahmeverhältnis zu beiden Ehegatten besteht. Hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen und wird das Annahmeverhältnis zu dem annehmenden Ehegatten aufgehoben, so wird zum leiblichen Elternteil das ursprüngliche Verwandtschaftsverhältnis wieder hergestellt (§ 1764 Abs. 2 BGB-E). Das Kind wird dann wieder zum ehelichen oder nichtehelichen (vgl. Staudinger-Engler, 10./11. Aufl. 1967, § 1772 BGB Rdnr. 2) Kind des anderen Ehegatten.

Zu 20.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob in § 2043 BGB weitere Fälle aufgeführt werden sollen, in denen die Erbaueinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen ist.

Zu 23.

Die Bundesregierung hält die von ihr in § 56 f Abs. 1 FGG-E vorgeschlagene Regelung für sachdienlich. Die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses ist für die Adoptiveltern wie für das Adoptivkind eine so einschneidende, so lebenswichtige Maßnahme, daß der Richter nicht ohne Not eine solche Entscheidung treffen sollte, ohne vorher mit den Beteiligten die Sachlage und die Zukunft des Kindes mündlich erörtert zu haben. Die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses sollte nicht geringer eingeschätzt werden als die Aufhebung einer Ehe, bei der die mündliche Verhandlung unumgänglich erforderlich ist.

Mit der allgemeinen Reform des FGG hat der Vorschlag der Bundesregierung nichts zu tun. Das geltende Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält bereits eine Reihe von Vorschriften, die für bestimmte Fälle eine mündliche Erörterung verlangen und ein rein schriftliches Verfahren nicht genügen lassen (s. u. a. § 53 a FGG, § 13 Abs. 2 der Hausratsverordnung, § 44 des Wohnungseigentumsgesetzes). Die Forderung, bei der Aufhebung des Annahmeverhältnisses eine mündliche Erörterung stattfinden zu lassen, hat auch dann einen Sinn, wenn der in der Reformliteratur geäußerte Wunsch, im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die mündliche Erörterung allgemein dem Gericht zur Pflicht zu machen, nicht Gesetz wird.

Zu 25.

Die Bundesregierung wird diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 26.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der Sache zu. Um Mißverständnisse darüber auszuschließen, ob der Vorbehalt des § 14 Nr. 18 des Rechtspflegergesetzes sich auch auf die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft nach § 4 Abs. 1, 3 EheG bezieht, wird jedoch folgende Fassung vorgeschlagen:

„18. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2 des Ehegesetzes), vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft (§ 4 Abs. 3 des Ehegesetzes), vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§ 6 Abs. 2 des Ehegesetzes) und vom Eheverbot wegen Verwandtschaft in der Seitenlinie und wegen Schwägerschaft (§ 7 Abs. 2 des Ehegesetzes);“

Zu 27.

Die Bundesregierung hält es nicht für notwendig, die Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, mit Strafe zu bedrohen.

Zu 32.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es erscheint nicht gerechtfertigt, für die seltenen Fälle, in denen das Annahmeverhältnis zum Wohl des Kindes aufgehoben wurde, die Überleitung von Unterhaltsansprüchen, die bis zur Begründung des neuen Annahmeverhältnisses entstehen, nach §§ 90, 91 des Bundessozialhilfegesetzes auszuschließen, obwohl in anderen Fällen eine solche Überleitung erfolgt.

Zu 33.

Die Bundesregierung hält es aus Gründen der Gesetzesklarheit für angezeigt, für die Änderung des § 61 PStG unter Berücksichtigung des Vorschlags des Bundesrates folgenden Wortlaut vorzusehen:

4. In § 61 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Ist ein Kind angenommen, so darf nur Behörden, den Annehmenden, deren Eltern, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über sechzehn Jahre alten Kind selbst Einsicht in den Geburtseintrag gestattet oder eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtenbuch erteilt werden. Ist ein angenommenes Kind im Familienbuch der Annehmenden eingetragen, so gilt hinsichtlich des dieses Kind betreffenden Eintrags für die Einsicht in das Familienbuch sowie für die Erteilung einer Personenstandsurkunde aus dem Familienbuch Satz 1 entsprechend. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod des Kindes; § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(3) Ist ein Kind nichtehelich oder für ehelich erklärt, so wird bei dem Geburtseintrag auf

Antrag des Kindes ein Sperrvermerk eingetragen. Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf nur Behörden, den Eltern und den Großeltern des Kindes, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über sechzehn Jahre alten Kind selbst Einsicht in den Geburtseintrag gestattet oder eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtenbuch erteilt werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod des Kindes.“

Zu 34. a)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Die entsprechende Anwendung des § 1 Abs. 2 im Rahmen des § 2 Abs. 2 Satz 1 macht allerdings eine Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 2 notwendig, da der in § 4 Abs. 1 geregelte Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit an die Regelung des § 2 anknüpft. Der Staatsangehörigkeitserwerb kann sich nach der vorgeschlagenen Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 1 nunmehr nur noch auf solche Abkömmlinge erstrecken, die dem angenommenen Kind in seine neue Rechtsstellung nachfolgen. Dies würde durch folgende Formulierung des § 4, Abs. 1 Satz 2 erreicht:

„Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf die sich auch die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstreckt haben.“

Zu 34. b)

Die Fälle der Inkognitoadoption können nicht ausreichend genau bestimmt werden, da im geltenden Recht eine Definition der „Inkognitoadoption“ nicht enthalten ist. Es dürfte auch kaum aufklärbar sein, in welchen Fällen es gelungen ist, die Annehmenden vor den leiblichen Eltern geheim zu halten. Da mit dem Übergang zur Volladoption die leiblichen Eltern erst ihre Stellung ganz verlieren, ist es auch nicht angebracht, ihr bisher weiterbestehendes Elternrecht ohne oder gegen ihren Willen zum Erlöschen zu bringen.